

Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades:  
Diplom-Sozialjuristin  
am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften  
der Hochschule Fulda

**Die Armutsfestigkeit des deutschen Vorsorgesystems  
unter besonderer Berücksichtigung möglicher  
Reformierungsvorschläge der gesetzlichen  
Rentenversicherung**

vorgelegt von: Annelena Bauer  
Studiengang: Sozialrecht

Erstkorrektor: Prof. Dr. Stamatia Devetzi  
Zweitkorrektor: Prof. Dr. Erich Ott

Abgabetermin: 30.06.2010

# INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abkürzungsverzeichnis .....	IV
A. Das Vorsorgesystem in Deutschland .....	1
I. Einführung in die Problematik.....	1
II. Die drei Säulen des Vorsorgesystems .....	4
1. Die gesetzliche Rentenversicherung .....	4
a) Aktuelle Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung.....	8
aa) Demographischer Wandel.....	8
(1) Altersstruktur .....	9
(2) Geburtenziffern .....	11
bb) Arbeitsmarktlage .....	11
b) Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung.....	12
aa) Die Rentenreform 1992.....	12
bb) Die Rentenreform 1999.....	13
cc) Die Rentenreform 2001 .....	14
dd) Die Rentenreform 2004.....	15
ee) Die Rentenreform 2007.....	16
c) Mindestniveau der gesetzlichen Rentenversicherung .....	17
aa) Gesetzliche Regelung im Sechsten Sozialgesetzbuch.....	17
bb) Verfassungsrechtliche Verankerung .....	18
2. Die betriebliche Altersvorsorge .....	20
a) Definition .....	20
b) Förderung der betrieblichen Altersvorsorge .....	22
c) Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersvorsorge.....	22
3. Die private Altersvorsorge .....	24
a) Definition .....	24
b) Förderung der privaten Altersvorsorge .....	24
c) Verbreitungsgrad der privaten Altersvorsorge.....	26
B. Die Armutsfestigkeit des Vorsorgesystems .....	28
I. Die Armutsfestigkeit .....	28
1. Definitionsansätze .....	28
a) Absolute Armut.....	29

b)	Relative Armut .....	30
aa)	Ressourcenansatz .....	30
bb)	Lebenslagenansatz.....	33
c)	Problematik bei der Bestimmung.....	34
d)	Existenzsicherung aus Sicht der Verfassung.....	35
2.	Armut als gesamtgesellschaftliches Problem.....	38
a)	Prozentzahlen der von Armut betroffenen Personen .....	38
aa)	Prozentzahlen von Armut betroffener Personen 1998 .....	38
bb)	Prozentzahlen von Armut betroffener Personen 2008 .....	39
b)	Prognostische Entwicklung.....	40
3.	Die von (Alters-)Armut betroffenen Personengruppen.....	42
a)	Frauen.....	42
aa)	Niedrigeres Einkommen.....	42
bb)	Lückenhafte Erwerbsbiografien .....	45
cc)	Geringfügig Beschäftigte .....	46
b)	Langzeitarbeitslose.....	47
c)	Niedriglohnbeschäftigte .....	49
d)	Solo-Selbstständige .....	51
e)	Erwerbsgeminderte Personen.....	52
II.	Armutsfestigkeit des Vorsorgesystems .....	55
1.	Die gesetzliche Rentenversicherung .....	55
2.	Die betriebliche Altersvorsorge .....	62
a)	Anspruchsberechtigte .....	62
b)	Verteilung der betrieblichen Altersvorsorge .....	63
c)	Armutsvermeidung durch betriebliche Altersvorsorge.....	65
3.	Die private Altersvorsorge .....	67
a)	Anspruchsberechtigte .....	67
b)	Verteilung der privaten Altersvorsorge.....	68
c)	Armutsvermeidung durch private Altersvorsorge.....	71
C.	Reformierungsmöglichkeiten der GRV .....	73
I.	Vorschläge eines Systemwechsels .....	73
1.	Die Grundrente.....	74
a)	Die Ausgestaltung der Grundrente.....	74
b)	Die Übergangsphase.....	78

c)	Änderungen zum bestehenden Modell.....	81
d)	Verbesserungen für armutsgefährdete Personen.....	81
e)	Bewertung des Systems .....	82
2.	Das Sockelrentenmodell.....	84
a)	Ausgestaltung des Sockelrentenmodells .....	84
b)	Die Übergangsphase.....	87
c)	Änderung zum bestehenden System .....	88
d)	Verbesserungen für armutsgefährdete Personengruppen.....	89
e)	Bewertung des Modells.....	91
II.	Vorschläge einer Systemanpassung .....	94
1.	Modell der flexiblen Anwartschaften.....	94
a)	Die Übergangsphase.....	96
b)	Verbesserung für armutsgefährdete Personen.....	97
c)	Bewertung des Modells.....	97
2.	Rente nach Mindesteinkommen.....	99
a)	Verbesserung für armutsgefährdete Personen.....	100
b)	Finanzierung.....	101
c)	Bewertung des Modells.....	101
3.	Erwerbstätigenversicherung .....	103
a)	Argumentation für eine Erwerbstätigenversicherung .....	103
b)	Ausgestaltung der Erwerbstätigenversicherung.....	105
c)	Die Übergangsphase.....	108
d)	Verbesserung für armutsgefährdete Personen.....	110
e)	Bewertung des Modells.....	111
III.	Fazit.....	116
	Abbildungsverzeichnis .....	V
	Literaturverzeichnis.....	VI

## **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AltZertG	Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AVID	Altersvorsorge in Deutschland
AVmEG	Altersvermögensergänzungsgesetz
AVmG	Altersvermögensgesetz
BetrAVG	Betriebsrentengesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DRV	Deutsche Rentenversicherung
EL	Ergänzungslieferung
EStG	Einkommenssteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
MAGS NRW	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Nr.	Nummer
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
S.	Satz
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
SOEP	Sozio-ökonomisches Panel
sog.	sogenannte
SOVD	Sozialverband Deutschland
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

# **A. DAS VORSORGESYSTEM IN DEUTSCHLAND**

## **I. Einführung in die Problematik**

In den 80er Jahren prägte der damalige Arbeitsminister Norbert Blüm den Satz: „Die Renten sind sicher“.<sup>1</sup> Schon damals war dies ein mutiger Satz, denn die zukünftige demographische Entwicklung zeichnete sich bereits ab.<sup>2</sup> Ungeachtet dessen war es ein Satz, auf dessen Aussagekraft die Bevölkerung vertraute, und auch heute ist er vielen Menschen noch gut in Erinnerung. Doch in der heutigen Zeit steht die Frage im Raum, ob überhaupt bzw. inwieweit die damals angenommene Bestandskraft dieses Satzes noch besteht oder ob er einzig eine Floskel darstellt. Im vergangenen Jahr hat der ehemalige Arbeits- und Sozialminister Olaf Scholz eine Rentengarantie gefordert, die Rentenkürzung gesetzlich verbietet, auch wenn sich Löhne und Gehälter verringern.<sup>3</sup> Dies ist nun gesetzlich in § 68a Abs. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) festgeschrieben. Dadurch soll die wertmäßige Reduzierung des aktuellen Rentenwertes ausgeschlossen werden.<sup>4</sup> (Der aktuelle Rentenwert wird zum ersten Juli jeden Jahres gem. § 68 Abs. 1 S. 3 SGB VI neu festgelegt, hierbei wird der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter der Arbeitnehmer, der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung und der Nachhaltigkeitsfaktor multipliziert.) Diese Schutzklausel und der von Norbert Blüm propagierte Slogan sagen jedoch nichts über die Rentenhöhen der einzelnen Personen aus und durch die Schutzklausel werden auch keine sogenannten „Nullrunden“ ausgeschlossen, sondern einzig Rentenkürzungen. Die individuelle Rentenhöhe hängt vielmehr mit der Erwerbsbiografie des Einzelnen zusammen, jedoch sei an diesem Punkt bereits gesagt, dass 2030 bei einem Renteneintrittsalter von 67 Jahren eine Rentenleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe der Sozialhilfe erst nach 37 Jahren Beitragsleistung auf Grundlage eines durchschnittlichen Verdienstes erreicht wird. Das Sozialhilfeniveau soll in diesem Zusammenhang bei 40 Prozent des errechneten durchschnittlichen

---

<sup>1</sup> Dietz, Merkels Guthaben Garantie, [www.spiegel.de](http://www.spiegel.de).

<sup>2</sup> Vgl. ebd.

<sup>3</sup> Vgl. Koufen, Scholz toppt Blüm: Die Renten sind sicher – jetzt per Gesetz, [www.wiwo.de](http://www.wiwo.de).

<sup>4</sup> Vgl. Polster, in: Leitherer, Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 64. EL. 2010, § 68a SGB VI, Rdnr. 3.

Nettoarbeitsentgelts liegen.<sup>5</sup> Es kann mit Sicherheit gesagt werden, dass nicht die gesamte Bevölkerung einerseits durchschnittlich verdient und andererseits eine derart lange Erwerbsbiografie von 37 Beitragsjahren zu verzeichnen hat.<sup>6</sup> Bei diesen Betrachtungen geht es vor allem um die heute erwerbstätige Generation, die zukünftig in Rente geht und nicht um die heutigen Rentner. Die Lebensläufe der heute Erwerbstätigen zeichnen sich vielmals nicht durch lückenlose Erwerbsbiografien mit durchschnittlichem Verdienst<sup>7</sup> aus, denn immer häufiger werden Erwerbsbiografien mit Zeiten der Arbeitslosigkeit<sup>8</sup>, Teilzeit<sup>9</sup>, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, Phasen der Selbstständigkeit<sup>10</sup>, aber auch frühzeitiger Renteneintritt aufgrund von Erwerbsminderung<sup>11</sup>. All diese Personen sind nach geltendem Recht nur begrenzt in der Lage, eine Rentenleistung zu erhalten, die oberhalb des Sozialhilfeniveaus angesiedelt ist. Kritisch erscheint auch, ob 40 Prozent des errechneten durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts ausreichend sind, um Armut im Alter zu vermeiden.

Durch die Ausrufung des Jahres 2010 als europäisches Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung ist die Thematik wieder verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit gelangt. „Die Präsidentin des Sozialverbands VdK Deutschland fordert angesichts dessen einen rentenpolitischen Kurswechsel für mehr Sicherheit im Alter“.<sup>12</sup>

Deshalb soll diese Diplomarbeit der Frage nachgehen, ob das Vorsorgesystem in Deutschland Armut im Alter vermeiden kann. Zunächst wird im ersten Kapitel das Vorsorgesystem in Deutschland, bestehend aus den drei Säulen, der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen und privaten Altersvorsorge definiert.<sup>13</sup> Die betriebliche und private Altersvorsorge soll insbesondere in Bezug auf staatliche Fördermöglichkeiten und ihren Verbreitungsgrad untersucht werden. Ein besonderes Augenmerk soll hierbei jedoch auf der gesetzlichen Rentenversicherung liegen,

---

<sup>5</sup> Vgl. Schmähl, Die neue deutsche Alterssicherungspolitik und die Gefahr steigender Altersarmut, in: Soziale Sicherheit 2006, S. 397ff., S. 399.

<sup>6</sup> Vgl. BT-Drucksache 17/52, S. 12.

<sup>7</sup> Vgl. Kalina/ Weinkopf, Niedriglohnbeschäftigte 2007 weiter gestiegen, in: IAQ-Report, 5/2009, S. 1, [www.iaq.uni-due.de](http://www.iaq.uni-due.de).

<sup>8</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, Arbeitsmarkt, [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

<sup>9</sup> Vgl. Dommel, Altersvorsorge für Frauen, 2007, S. 3.

<sup>10</sup> Vgl. Kellerter, Selbstständige in Deutschland, in: Wirtschaft und Statistik 2009, S.1204.

<sup>11</sup> Vgl. DRV, Statistik-Rentenbestand am 31.12.2008, S.30f., [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

<sup>12</sup> Pausder, Immer mehr Menschen droht Altersarmut, [www.aktion-gegen-armut.de](http://www.aktion-gegen-armut.de).

<sup>13</sup> Vgl. Dedden, Das deutsche Rentenversicherungssystem, 2007, S. 4.

weshalb die aktuellen Probleme, zu denen der demographische Wandel und die Arbeitsmarktsituation zählen, genauer beleuchtet werden. Um das Vorsorgesystem auf seine Armutsfestigkeit zu prüfen, bedarf es des Versuches Armut zu definieren, um im Anschluss die armutsgefährdeten Personengruppen identifizieren und analysieren zu können. Im nächsten Schritt wird die gesetzliche Rentenversicherung, die betriebliche und private Altersvorsorge auf die Möglichkeit überprüft, Armut im Alter bei den armutsgefährdeten Gruppen der Frauen (die niedrige Einkommen, lückenhafte Erwerbsbiografien und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse aufweisen), der Gruppe der Langzeitarbeitslosen, der Niedriglohnbeschäftigten, der Solo-Selbstständigen und Erwerbsgeminderten zu vermeiden. Da dies nur in sehr eingeschränktem Maße erreichbar ist, werden darauffolgend im nächsten Kapitel Wege dargestellt, wie die gesetzliche Rentenversicherung umgestaltet werden kann. Hierbei sollen sowohl die Möglichkeit eines grundsätzlichen Ausgestaltungswechsels der gesetzlichen Rentenversicherung in Form der Grundrente und des Sockelrentenmodells als auch die Möglichkeit, Änderungen innerhalb des derzeitigen Systems vorzunehmen, erörtert werden. In diesem Zusammenhang soll das Modell der flexiblen Anwartschaften, die Rente nach Mindesteinkommen und die Erweiterung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung vorgestellt werden. Ein Fokus liegt hierbei einerseits auf der Frage der Überführbarkeit der Umstrukturierungsvorschläge in die Praxis und andererseits darauf, inwieweit die Reformvorschläge Verbesserungen für die armutsgefährdeten Personengruppen mit sich bringen. Dies bildet die Grundlage für die Bewertung der einzelnen Reformierungsvorschläge. Den Abschluss der Arbeit bildet die Einschätzung der Verfasserin, welcher Modellvorschlag in seiner Umsetzung geeignet scheint, Armut im Alter zu vermeiden.



## **II. Die drei Säulen des Vorsorgesystems**

Die drei Säulen des Vorsorgesystems werden im Folgenden genauer dargestellt. Hierbei nimmt die gesetzliche Rentenversicherung mit ihren Strukturprinzipien, ihren aktuellen Problemen, den Reformen der letzten Jahre und der Frage nach einem festgelegten Mindestniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung den größten Raum ein. Bei den anderen beiden Säulen des Vorsorgesystems, der betrieblichen und privaten Altersvorsorge, liegt der Fokus neben der Definition auf der staatlichen Fördermöglichkeit und dem Verbreitungsgrad.

### **1. Die gesetzliche Rentenversicherung**

Die gesetzliche Rentenversicherung gehört neben der Beamtenversorgung, der Alterssicherung für Landwirte und den berufsständischen Versorgungssystemen zur ersten Säule im Vorsorgesystem und nimmt auch die bedeutendste Rolle wahr.<sup>14</sup> Auf die anderen öffentlichen Systeme soll im weiteren Verlauf nicht eingegangen werden, der Fokus, liegt im Zusammenhang mit der ersten Säule des Vorsorgesystems allein auf der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ihre Ursprünge findet die gesetzliche Rentenversicherung im Jahre 1889. Am 22. Juni 1889 wurde im Rahmen der Bismarckschen Sozialversicherungsgesetzgebung das Gesetz über die Invaliditäts- und Alterssicherung erlassen, welches am 1. Januar 1891 in Kraft trat.<sup>15</sup> Wegweisend für den Erlass der Sozialversicherungsgesetze war die Kaiserliche Botschaft, welche Wilhelm I. am 17. November 1881 verkündete. In dieser hieß es „...den Hilfebedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch hätten, zu hinterlassen (...) Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig würden, hätten der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß an staatlicher Fürsorge, als bisher hat zu Teil werden können“.<sup>16</sup> Dahinter steht der Gedanke der sozialen Absicherung alter und durch Invalidität in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkter Menschen. Durch das Gesetz zur Invaliditäts- und Alterssicherung in der Fassung vom 22. Juni 1889 wurden von der Versicherung gem. § 1 Invaliditäts- und Alters-

---

<sup>14</sup> Vgl. Ehrentraut, Alterung und Altersvorsorge, 2006, S. 28.

<sup>15</sup> Vgl. Waltermann, Sozialrecht, 2006, S. 157.

<sup>16</sup> Hohn, Die deutsche Rentengeschichte, 2004, S. 37.

sicherungsgesetz Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eingeschlossen und pauschalierend, ohne auf die genauen Personengruppen näher einzugehen, die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt waren. Im Jahre 1895 waren lediglich 23 Prozent der Gesamtbevölkerung in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert.<sup>17</sup>

Auch heute nimmt die gesetzliche Rentenversicherung Aufgaben der sozialen Sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wahr. Neben den Rentenleistungen wegen Alters (§§ 35 ff SGB VI), wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§§ 43 ff SGB VI) oder wegen Todes (§§ 46 ff SGB VI) werden von ihr auch Leistungen der Teilhabe, welche nach § 9 Abs. 1 S. 1 SGB VI Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie ergänzende Leistungen umfassen, erbracht.

Die Zahl der abgesicherten Personen beläuft sich in heutiger Zeit auf circa 80 Prozent der Bevölkerung.<sup>18</sup> Genau waren zum 31.12.2008 52,22 Millionen Menschen ohne Rentenbezug versichert. Zum gleichen Zeitpunkt wurden an 24,80 Millionen Menschen Renten gezahlt.<sup>19</sup> An circa 3,99 Millionen Rentner wurden zwei oder mehr Renten gezahlt, die meisten Fälle sind Frauen, denen neben ihrer eigenen Versichertenrente noch eine Witwenrente zusteht.<sup>20</sup>

Vorrangig handelt es sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung um eine Arbeitnehmerpflichtversicherung, dies ergibt sich aus § 1 S. 1 SGB VI i. V. m. § 7 Abs. 1 SGB IV. Bei abhängig Beschäftigten löst ein Arbeitsentgelt oberhalb 400 Euro die Versicherungspflicht aus. Bei einem geringeren Arbeitsentgelt kann jedoch auf die Versicherungsfreiheit verzichtet werden. Ein Gegenstück zur Einkommensuntergrenze liegt in der Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor, jedoch eine Beitragsbemessungsgrenze.<sup>21</sup> Diese liegt im Jahr 2010 bei 66 000 Euro, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden lediglich bis zu diesem Betrag an Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen berechnet. Liegt das Jahres-

---

<sup>17</sup> Vgl. Kaufmann, Schrumpfende Gesellschaft, 2005, S. 205.

<sup>18</sup> Vgl. ebd..

<sup>19</sup> Vgl. DRV, Wichtige Eckzahlen zur Statistik der DRV insgesamt, [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

<sup>20</sup> Vgl. DRV, Statistik- Rentenbestand am 31.12.2008, Band 172, S. XIIIff., [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

<sup>21</sup> Vgl. Döring, Wege zu einer armutsfesten Alterssicherung, in: DRV 2008, S.401ff., S. 404.

einkommen darüber, so werden dennoch nur Beiträge auf Basis der Beitragsbemessungsgrenze abgeführt.<sup>22</sup> Darüber hinaus gehören dem versicherten Personenkreis in sehr eingeschränktem Umfang gem. § 2 SGB VI Selbstständige an, wobei nicht versicherungspflichtige Selbstständige nach § 4 Abs. 2 SGB VI auch die Möglichkeit haben sich auf Antrag versichern zu lassen. Die sonstigen versicherungspflichtigen Personen ergeben sich aus § 3 SGB VI, hierunter fallen u. a. Personen während der Kindererziehungszeiten, nicht erwerbsmäßig pflegende Personen, wenn sie eine Mindestpflegezeit erfüllen, Wehr- und Zivildienstleistende und Bezieher von u. a. Krankengeld oder Arbeitslosengeld.

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden für Arbeitnehmer gem. § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI paritätisch vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bei geringfügig Beschäftigten nach Nr. 1b desselben Paragraphen zu 15 Prozent vom Arbeitgeber und der Verbleib vom Arbeitnehmer und bei Selbstständigen laut § 169 Nr. 1 SGB VI von ihnen selbst getragen.

Der Beitragssatz beträgt zur Zeit 19,9 Prozent. Der Regelbeitrag bei pflichtversicherten Selbstständigen liegt bei 508,45 Euro in den alten und bei 431,83 Euro in den neuen Bundesländern, der Mindestbeitrag hat eine Höhe von 79,60 Euro.<sup>23</sup>

Die Höhe der gezahlten Beiträge ist ausschlaggebend für die spätere Rentenzahlung im Versicherungsfall. Dies entspricht dem Prinzip der Teilhabe-Äquivalenz, das dazu führt, dass die Rentenansprüche zweier gleichaltriger Rentner, die zum gleichen Zeitpunkt in die Rente eintreten, proportional zu ihren Beitragsleistungen stehen.<sup>24</sup>

Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung beruht auf dem Umlageverfahren, das in § 153 Abs. 1 SGB VI gesetzlich festgeschrieben ist. Hauptmerkmal des Umlageverfahrens ist, dass kein Kapital angehäuft und bei Erreichen der Altersgrenze dem Rentner ausgezahlt wird,<sup>25</sup> sondern, dass die Finanzierung der Renten durch die Einnahmen und Ausgaben zeitnah geschieht unter

---

<sup>22</sup> Vgl. DRV, Beitragsbemessungsgrenze, [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

<sup>23</sup> Vgl. DRV, Werte der Rentenversicherung – Beiträge, [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

<sup>24</sup> Vgl. Breyer, Neue Rentenformel, in: Wochenbericht des DIW Berlin, 5/2009, S. 82ff., S. 84.

<sup>25</sup> Vgl. Kaufmann, a.a.O., 2005, S. 205.

Zugrundelegung desselben Bemessungszeitraumes, welcher einem Kalenderjahr entspricht.<sup>26</sup> Demnach werden die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen des gleichen Kalenderjahres beglichen. Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung haben sich im Jahr 2008 auf 233 650 Millionen Euro belaufen, den Ausgaben haben Einnahmen in Höhe von 237 428 Millionen Euro gegenübergestanden. Hiervon waren allein 179 089 Millionen Euro Beitragszahlungen. Der Differenzbetrag wird größtenteils durch Bundeszuschüsse gedeckt.<sup>27</sup> Der Anteil des Bundeszuschusses am Gesamteinnahmenvolumen der gesetzlichen Rentenversicherung nimmt bereits stetig zu.<sup>28</sup>

Allumfassend bedeutet dies, dass die jetzige Generation, die im Erwerbsleben steht, die Renten der jetzigen Rentempfänger finanziert, und die jetzigen Erwerbstätigen sollen ihre Renten durch die Beiträge der jüngeren Generation erhalten.<sup>29</sup>

Dies wird als Generationenvertrag bezeichnet. Hierbei handelt es sich nicht um einen Vertrag rechtlicher Natur, er spiegelt eher ein gesellschaftliches Übereinkommen wider.<sup>30</sup> Die heute Erwerbstätigen vertrauen demnach darauf, dass ihre Renten durch Beiträge der nachfolgenden Generation sichergestellt sind.<sup>31</sup> Nach Art. 14 Grundgesetz (GG) unterliegen Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung dem Eigentumsschutz.<sup>32</sup>

Für den reibungslosen Verlauf des Generationenvertrags bedarf es eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen den heutigen Rentnern und Erwerbstätigen und zwischen den heutigen Erwerbstätigen und der darauffolgenden Generation. Folglich ist die Altersstruktur ein wichtiges Kriterium bei der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Neben der Alterstruktur spielt aber auch die Beschäftigungssituation eine wichtige Rolle. Denn je mehr Personen

---

<sup>26</sup> Vgl. Schmidt, in: Kreikebohm, SGB VI, 3. Aufl. 2008, § 153, Rdnr. 2.

<sup>27</sup> Vgl. DRV, Rentenversicherung in Zahlen 2009, S. 20f., [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

<sup>28</sup> Vgl. Hartwig, Reformbedürftigkeit und Reformansätze des deutschen Rentenversicherungssystems, in: SGB 2006, S.27ff., S. 28.

<sup>29</sup> Vgl. Polster, in: Leitherer, Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 63. EL. 2009, § 153 SGB VI, Rdnr. 3.

<sup>30</sup> Vgl. Hartwig, a.a.O., S. 28.

<sup>31</sup> Vgl. ebd.

<sup>32</sup> Vgl. Axer, in: Eppinger/ Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar GG, Stand: 01.02.2010, Art. 14, Rdnr. 59.

versicherungspflichtig beschäftigt sind, desto mehr Beiträge werden in die gesetzliche Rentenversicherung zur Rentenfinanzierung gezahlt.<sup>33</sup>

Das Altern der Gesellschaft und die Arbeitsmarktsituation stellen somit für die Rentenfinanzierung ein großes Problem dar.

### **a) Aktuelle Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung**

Der demographische Wandel und die Arbeitsmarktsituation führen dazu, dass sich die Relationen zwischen Beitragszahlern und Rentenempfängern verschieben. Die genannten negativen Faktoren sollen in Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung im Anschluss genauer beleuchtet werden.

#### *aa) Demographischer Wandel*

Der demographische Wandel bezeichnet das Altern der Gesellschaft, das einerseits auf die steigende Lebenserwartung und andererseits auf die sinkenden Geburtenzahlen zurückzuführen ist.<sup>34</sup> Dadurch fallen auf eine größer werdende Zahl an älteren Menschen, die Rentenleistungen in Anspruch nehmen, immer weniger Menschen, die im Erwerbsleben stehen und durch ihre Beiträge die Rentenleistungen der vorangegangenen Generation finanzieren.<sup>35</sup> Um Aussagen über die Einwirkungen der Altersstruktur der Bevölkerung auf die gesetzliche Rentenversicherung treffen zu können, bedarf es einer prognostischen Voraussage von über 40 Jahren. Unabhängig davon, dass es sich hierbei letztlich „nur“ um Prognosen handelt, scheint die Aussagekraft der Voraussagen weitgehend Bestand zu haben, da die zukünftigen Rentner, welche derzeit 25 bis 40 Jahre alt sind, bereits geboren sind.<sup>36</sup>

Durch die Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Bundesamtes wird ermöglicht, den künftigen Aufbau der Altersstruktur der Bevölkerung zu beleuchten. Das Statistische Bundesamt arbeitet mit Kohorten; darunter versteht man die Eingruppierung der Gesellschaft nach Geschlecht und Geburtsjahrgang.<sup>37</sup> Diese

---

<sup>33</sup> Vgl. Ruland, Die Rentenreform unter besonderer Berücksichtigung der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge, in: NZS 2002, S. 505ff., S. 508.

<sup>34</sup> Vgl. Kaufmann/ Köhler, Die neue Alterssicherung, 2002, S.22.

<sup>35</sup> Vgl. Ludwig, Rentenreform und Kapitalmarkttrendite im demografischen Wandel, 2008, S.13.

<sup>36</sup> Vgl. ebd.

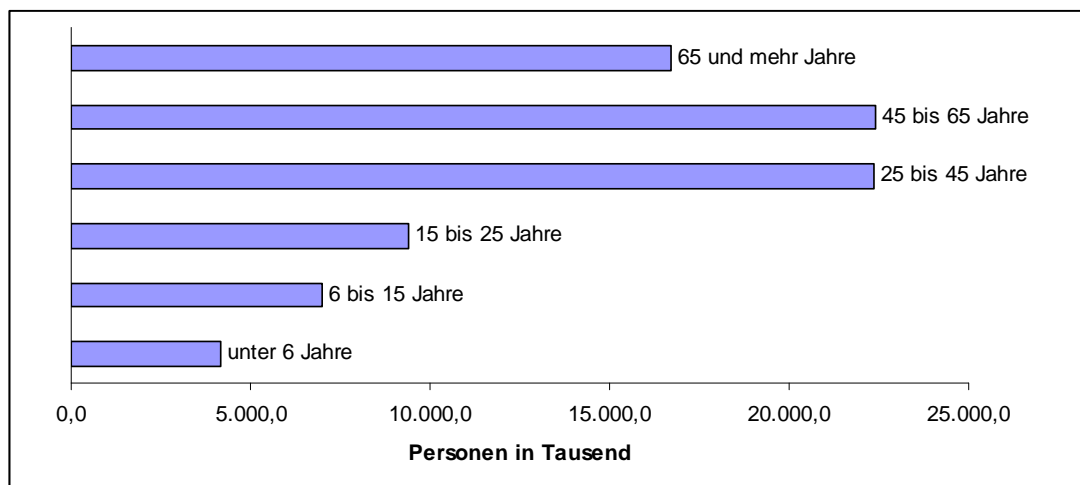
<sup>37</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsvorausberechnung, [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

Kohorten werden fortgeschrieben, Grundlage hierfür bilden im ersten Jahr für die unter Einjährigen die Säuglinge des vergangenen Jahres.<sup>38</sup>

Vor Darstellung der voraussichtlichen Zahlen im Jahre 2040 bzw. 2050 soll erst die aktuelle Bevölkerungsentwicklung aufgezeigt werden, sodass darauf aufbauend ein Vergleich der Zahlen stattfinden kann. Zuerst wird die Alterung der Gesellschaft analysiert und anschließend die Entwicklung der Geburtenziffern in Deutschland. Grundlage für die folgenden Ausführungen ist die 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

### (1) Altersstruktur

Der Bevölkerungsstand in der Bundesrepublik Deutschland betrug zum 31. Dezember 2008 82 002 400 Menschen. Dies entsprach einem Rückgang von 0,3 Prozent im Gegensatz zum Vorjahr.<sup>39</sup> Die Gesamtbevölkerung unterteilt sich in die folgenden Altersgruppen.



**Abbildung 1: Altersstruktur 2008**

**Quelle: In Anlehnung an: Statistische Bundesamt, Bevölkerung nach Altersgruppen, [www.destatis.de](http://www.destatis.de).**

Hierbei kristallisiert sich heraus, dass gerade die 0 bis 25-Jährigen im Vergleich mit den anderen Altersgruppen die zahlenmäßig am schwächsten vertretene Gruppe darstellen. Geht man vom jetzigen Stand aus, dass die heute 0 bis 25 Jahre alten

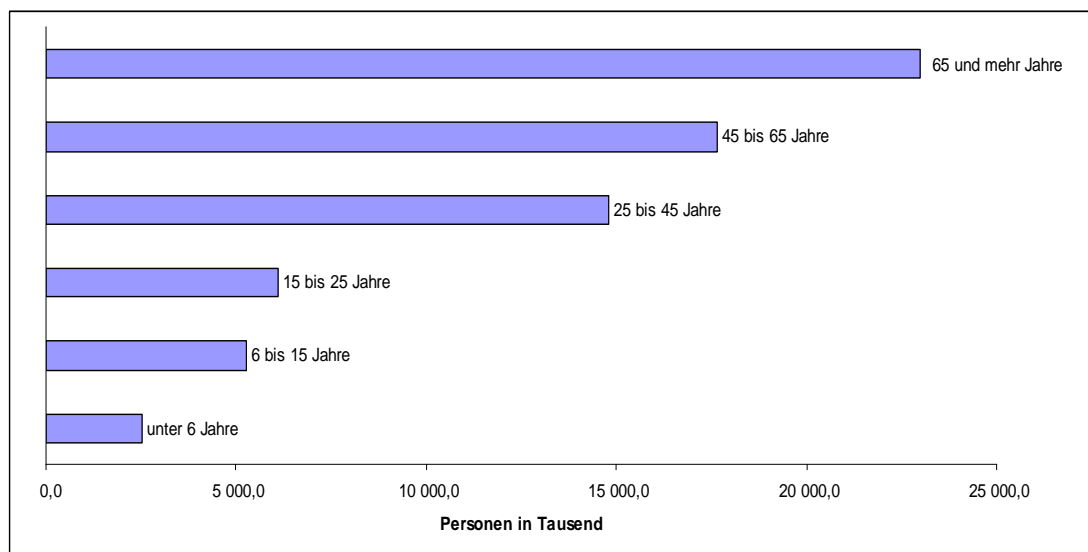
<sup>38</sup> Pötsch, Annahmen zur Geburtenentwicklung in der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, in: Wirtschaft und Statistik, 1/2010, S. 29.

<sup>39</sup> Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsstand, [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

Personen, die in der Summe derzeit 20 518 600 betragen, die Rentenleistungen der ihnen vorangegangenen Generation finanzieren sollen, so wird das Missverhältnis zwischen den Generationen deutlich.

Bei der Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung im Jahre 2050 handelt es sich um prognostische Annahmen, die von durchschnittlich 1,4 Kindern pro Frau und einer Zuwanderungszahl von 100 000 Personen ausgehen. Die Gesamtbevölkerung in Deutschland verringert sich voraussichtlich auf 69 400 000 Menschen.<sup>40</sup>

Die Bevölkerung wird sich auf die nachstehenden Altersgruppen wie folgt verteilen.



**Abbildung 2: Altersstruktur 2050**

**Quelle: In Anlehnung an: Statistisches Bundesamt, Bevölkerung in den Bundesländern bis 2060, [www.destatis.de](http://www.destatis.de).**

Vergleicht man die Altersverteilung der Bevölkerungsgruppen am 31. Dezember 2008 und am 31. Dezember 2050 so wird neben der schrumpfenden Bevölkerung auch die Zunahme der 65-jährigen und Älteren deutlich. Zurückzuführen ist dies u. a. auf die steigende Lebenserwartung und auf den Rückgang der Geburtenzahlen.<sup>41</sup>

<sup>40</sup> Statistisches Bundesamt, 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Altersaufbau 2050, [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

<sup>41</sup> Ruland, Die Zukunft der Alterssicherung aus heutiger Perspektive, in: SGB 2008, S. 570ff., S. 571.

## (2) Geburtenziffern

An dieser Stelle sollen die Geburtenzahlen genauer analysiert werden. Im Jahre 2008 wurden 682 514 Kinder geboren. Nach Berechnungen lag der Durchschnitt der Kinderzahl je Frau bei 1,38.<sup>42</sup> Zehn Jahre vorher waren es noch 785 034 Kinder.<sup>43</sup> Die Geburtenzahlen haben somit in den letzten Jahren eine erhebliche Reduzierung erfahren, was dazu führt, dass das Verhältnis zwischen den einzelnen Generationen eine Ungleichheit erfährt.

### *bb) Arbeitsmarktlage*

Bei Arbeitslosigkeit und vor allem bei Bezug von Arbeitslosengeld II werden die Beiträge, die gem. § 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI vom Bund an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt werden, auf Grundlage eines monatlichen Betrags von 205 Euro gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI berechnet, daraus folgt ein Zahlbetrag von lediglich rund 40 Euro monatlich. Anfang Juni diesen Jahres hat die Regierungskoalition ein Sparpaket vorgestellt, das u. a. Einsparungen in Bezug auf Arbeitslosengeld II-Empfänger vorsieht. Demnach soll der Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung für diese Personengruppe komplett eingestellt werden.<sup>44</sup>

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I zahlt gem. § 170 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI der Leistungsträger die Beiträge in Höhe von 80 Prozent des Arbeitsentgelts, aus dem sich die Leistung gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI berechnet. Durch die hohen Arbeitslosenzahlen, die sich im April 2010 auf circa 3,4 Millionen<sup>45</sup> beliefen, verringern sich demnach die Beitragseinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung, da die Beitragszahlungen bei Arbeitslosengeldbezug erheblich dürftiger ausfallen als bei Zugrundelegung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Dies ist ein weiterer Aspekt, der sich auf die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung negativ auswirkt. Die Arbeitsmarktsituation ist geprägt von einer

---

<sup>42</sup> Statistisches Bundesamt, Durchschnittliche Kinderzahl pro Frau, [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

<sup>43</sup> Statistisches Bundesamt, Bevölkerung, [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

<sup>44</sup> Vgl. Bundesregierung, Die Grundpfeiler unserer Zukunft stärken, [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de).

<sup>45</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland – April 2010, S. 13, [www.pub.arbeitsagentur.de](http://www.pub.arbeitsagentur.de).



Vielzahl von sozialversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnissen, die dazu führen, dass gem. § 5 Abs. 2 SGB VI Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Im Juni 2009 waren insgesamt 6 492 435 Deutsche geringfügig beschäftigt.<sup>46</sup> Im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung besteht die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten, auf die genauen Zahlen soll später noch eingegangen werden.

Aber auch die Anzahl der Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Im Jahr 2008 waren 4,9 Millionen Menschen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von unter 21 Stunden beschäftigt. Folglich fällt sowohl das Arbeitsentgelt als auch die Beitragsleistung entsprechend niedriger aus. Bezogen auf das Jahr 2007 waren 2,11 Millionen Menschen mit einer Wochenstundenzahl unter 21 geringfügig beschäftigt.<sup>47</sup>

## **b) Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Die demographische Entwicklung wird langfristig zu Beitragserhöhungen führen. Durch die zahlreichen Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung sollten die Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung angegangen werden.<sup>48</sup> Im Folgenden sollen die wichtigsten Punkte der Rentenreformen der vergangenen Jahre aufgezeigt werden.

### *aa) Die Rentenreform 1992*

Die zukünftigen demographischen Veränderungen bezüglich der Bevölkerungsstruktur in Deutschland zeichnen sich schon seit längerer Zeit ab. Dennoch wurden Reformen in Zusammenhang mit den sich ändernden Gegebenheiten in der Finanzierung der Rentenversicherung nicht durchgeführt. Erst mit der Rentenreform 1992 sollte sich daran etwas ändern.<sup>49</sup> Die weitreichendste Veränderung, die vielfach in der Literatur im Zusammenhang mit der Rentenreform 1992 aufgegriffen wird, ist die Verschiebung der Rentenanpassung von einer Bruttolohnanpassung hin zu einer Nettolohnanpassung. Dies soll ein Ungleichgewicht zwischen dem Anstieg der

---

<sup>46</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik - geringfügig entlohnt beschäftigte Deutsche und Ausländer, [www.pub.arbeitsagentur.de](http://www.pub.arbeitsagentur.de).

<sup>47</sup> Vgl. Puch, Frauendomäne Teilzeitarbeit – Wunsch oder Notlösung?, 28.04.2009, [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

<sup>48</sup> Vgl. Ruland, Die Rentenreform unter besonderer Berücksichtigung der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge, in: NZS 2002, S. 505.

<sup>49</sup> Vgl. Benz/ Raffelhüschen/ Vetter, Finanzmarktkrise und Altersvorsorge, 2009, S. 7.

Löhne und dem Wachstum der Renten abwenden, was zu weiteren Beitragssteigerungen geführt hätte.<sup>50</sup> Auch die Rentenformel wurde um einen Faktor erweitert, nämlich den Zugangsfaktor, der dem Zeitpunkt des Rentenbezugs Rechnung trägt. D. h., wenn Renten vor der vorgesehenen Altersgrenze bezogen werden, so werden sie mit Abschlägen versehen, die den Zeitraum der vorgezogenen Renteninanspruchnahme berücksichtigen. Bei späterem Rentenbezug nach der vorgesehenen Altersgrenze fallen die Renten entsprechend höher aus.<sup>51</sup> Die Lage der Frauen, die Kinder nach 1991 geboren haben, hat sich gebessert, da für diese Kinder drei Jahre Kindererziehungszeiten als Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung honoriert werden. Des Weiteren geht mit der Reform eine Anhebung der Altersrente für bestimmte Rentenarten von 60 und 63 Jahren auf 65 Jahre ab dem Jahre 2001 einher.<sup>52</sup> Trotz Einbußen in der Rentenhöhe fand jedoch eine Änderung der Rentenberechnungsformel in der Gestalt statt, dass das Nettorentenniveau auf 70 Prozent erhalten wird.<sup>53</sup>

#### *bb) Die Rentenreform 1999*

Die Rentenreform 1999 sollte die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung weiterhin senken.<sup>54</sup> Sie sollte als Kernelement einen demographischen Faktor einführen, der darauf abzielen sollte, dass es keine Rentensteigerung unter Zugrundelegung der Veränderung der Nettolöhne geben sollte, sondern dass die Höhe der Renten bei wachsender durchschnittlicher Lebenserwartung der 65jährigen spärlicher wird als die Steigerung der Nettolöhne. Der demographische Faktor sollte die Antwort auf die demographische Entwicklung sein, er ließ jedoch die Rentenanpassungsformel undurchsichtiger werden und war mit dem Risiko behaftet, dass das Nettorentenniveau erheblich sinken könnte. Deshalb sollte von dem demographischen Faktor bei der Rentenberechnung abgesehen werden, wenn dieser zur Folge gehabt hätte, dass das Nettorentenniveau unter 64 Prozent geblieben wäre.<sup>55</sup> Das Rentenreformgesetz 1999 gelangte in den Fokus der Bundestagswahlen und sollte nach Angaben der SPD bei einem Wahlerfolg ihrerseits außer Kraft

---

<sup>50</sup> Vgl. Reinhard, Demographischer Wandel und Alterssicherung in Deutschland, in: Reinhard (Hrsg.), Demographischer Wandel und Alterssicherung, 2001, S. 15ff., S. 29.

<sup>51</sup> Deml/ Haupt / Steffen, Solidarität leben statt Altersarmut, Hamburg, 2008, S.31f.

<sup>52</sup> Vgl. Ruland, Das neue Rentenversicherungsrecht des SGB VI, in: NJW 1992, S. 1ff., S. 2.

<sup>53</sup> Vgl. ebd.

<sup>54</sup> Vgl. Hohn, Die deutsche Rentengeschichte, 2004, S.166.

<sup>55</sup> Vgl. Reinhard, a.a.O., S. 34.

gesetzt werden.<sup>56</sup> Denn sie wollten die Leistungseinbußen, die u. a. mit dem demographischen Faktor verbunden gewesen wären, nicht hinnehmen, sodass das Rentenreformgesetz bis Ende 2000 in seiner Wirkung unterbrochen war.<sup>57</sup> Auch nach der Zeit der Aussetzung trat der Demografiefaktor nicht in Kraft.<sup>58</sup> Neben dem umstrittenen Demografiefaktor sollte jedoch auch die neubeschlossene Strukturierung der Erwerbsminderungsrenten, die einen Abschlagsbezug von bis zu 10,8 Prozent vorsieht, wenn die Rente bei verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 63. Lebensjahr bezogen wird, ausgesetzt werden.<sup>59</sup> Des Weiteren wurde mit dem Rentenreformgesetz 1999 eine stärkere zusätzliche Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten angestrebt, denn diese werden von 75 Prozent des Durchschnittsentgelts auf 100 Prozent erhöht.<sup>60</sup>

#### *cc) Die Rentenreform 2001*

Die gesellschaftlichen Probleme der Alterung der Bevölkerung und der rückläufigen Geburtenzahlen gehen mit einem Anstieg des Beitragssatzes einher. Um eine Beitragsstabilität und eine langfristig sichere Lebensstandardsicherung im Alter zu erreichen, bedarf es einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge.<sup>61</sup> Denn der Beitragssatz sollte langfristig den Prozentsatz von 20 im Jahre 2020 und von 22 im Jahre 2030 nicht übersteigen.<sup>62</sup> Die Leistungseinbußen, die Versicherte aufgrund der mit der Priorität der Beitragssatzstabilität einhergehenden Leistungsniveauabsenkung zu verzeichnen haben, sollten mit der privaten Alterssicherung ausgeglichen werden.<sup>63</sup> Das Rentenniveau soll im Jahre 2030 zwar 67 Prozent verzeichnen, aber nur, wenn die zukünftigen Rentner auch privat vorgesorgt haben. Ohne den Anteil der Privatvorsorge sinkt das Nettorentenniveau auf 64 Prozent.<sup>64</sup> Auslöser für die Rentenniveauabsenkung ist die modifizierte Bruttolohnanpassung, die mit der Reform eingeführt wurde.<sup>65</sup> Die Renten Anpassung erfolgt aufgrund der Änderung des

---

<sup>56</sup> Vgl. Berner, Der hybride Sozialstaat, 2009, S. 131.

<sup>57</sup> Vgl. Kaufmann/ Köhler, Die neue Alterssicherung, 2002, S. 21.

<sup>58</sup> Vgl. Benz/ Raffelhüschen/ Vatter, Finanzmarktkrise und Altersvorsorge, 2009, S. 8.

<sup>59</sup> Vgl. Becker, Transferechtigkeit und Verfassung, 2001, S. 2.

<sup>60</sup> Vgl. Deml/ Haupt/ Steffen, Solidarität leben statt Altersarmut, 2008, S.47.

<sup>61</sup> BT-Drucksache, 14/5068, S. 1.

<sup>62</sup> Vgl. Berner, a.a.O., 2009, S. 134.

<sup>63</sup> Vgl. Eichenhofer, Chancen und Risiken privater Alterssicherung, in: SGB 2003, S.1ff.

<sup>64</sup> Vgl. Ruland, Die Rentenreform unter besonderer Berücksichtigung der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge, in: NZS 2002, S. 505ff., S. 506.

<sup>65</sup> Vgl. Berner, a.a.O., S. 135.

Bruttolohns, des Rentenbeitragssatzes und des zusätzlichen Altersvorsorgeanteils.<sup>66</sup> Der zusätzliche Altersvorsorgeanteil wächst gem. § 255e Abs. 3 SGB VI von 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens im Jahre 2002 auf 4 Prozent im Jahre 2012. Die private Altersvorsorge wird staatlich finanziell gefördert, entweder durch Zulagen oder durch Steuerbegünstigungen. Ansatzpunkt der Förderung 2002 ist jährlich ein Betrag von 1 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze, dieser Betrag soll langsam auf 4 Prozent ab 2008 gesteigert werden.<sup>67</sup> Die Beitragsbemessungsgrenze lag im Jahr 2002 bei 54 000 Euro und im Jahr 2008 bei 63 600 Euro. Neben der privaten ist auch die betriebliche Altersvorsorge förderungsfähig, es können bis zu 4 Prozent des Einkommens für eine betriebliche Altersvorsorge verwendet werden.<sup>68</sup> Auf die sogenannte Entgeltumwandlung besteht seitens des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber ein Anspruch.<sup>69</sup> Die gesetzliche Grundlage für die zusätzliche Altersvorsorge bieten das Altersvermögensgesetz (AVmG) und das Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG).<sup>70</sup>

Eine weitere Veränderung, die mit der Reform einherging, war eine Besserung der Lage der Frauen hinsichtlich der Absicherung im Alter.<sup>71</sup> Denn die Kindererziehung findet in Bezug auf die Beitragszeiten gem. § 70 Abs. 3a SGB VI eine höhere Berücksichtigung. Von dieser Regelung sollen vor allem Frauen profitieren, die aufgrund der Erziehung von Kindern nur ein geringes Einkommen erhalten bzw. gar nicht erwerbstätig sind. Bei diesen Personen werden unter bestimmten Voraussetzungen die Entgeltpunkte angehoben oder zusätzlich gutgeschrieben.<sup>72</sup>

#### *dd) Die Rentenreform 2004*

Im Zuge der Rentenreform 2004 sollte weiterhin das Ziel verfolgt werden, die Rentenfinanzierung zu gewährleisten, trotz der Arbeitsmarktlage und der demographischen Entwicklung, durch die ein immer ungünstigeres Verhältnis

---

<sup>66</sup> Werding/ Blau, Auswirkungen des demographischen Wandels auf die staatlichen Alterssicherungssysteme, 2002, S. 93.

<sup>67</sup> Vgl. Ruland, Die Rentenreform unter besonderer Berücksichtigung der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge, a.a.O., S. 506.

<sup>68</sup> Vgl. Eichenhofer, a.a.O., S.2.

<sup>69</sup> Vgl. Ruland, Rentenversicherung nach der Reform – vor der Reform, in: NZS 2001, S.393ff., S. 396.

<sup>70</sup> Vgl. Ehrentraut, Alterung und Altersvorsorge, 2006, S. 40.

<sup>71</sup> Vgl. Reinhard, Demographischer Wandel und Alterssicherung in Deutschland, in: Reinhard (Hrsg.), Demographischer Wandel und Alterssicherung, 2001, S. 15ff., S. 44.

<sup>72</sup> Vgl. Polster, in: Leitherer, Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 64. EL. 2010, § 70 SGB VI, Rdnr. 16e.

zwischen Beitragszahlern und Rentenempfängern entsteht.<sup>73</sup> Auch der Beitragssatz sollte nicht an Stabilität einbüßen und in den nächsten Jahren ins Unermessliche ansteigen. Deshalb wurde das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen.<sup>74</sup>

Unter anderem war in diesem eine schrittweise Verschiebung der Altersgrenzen bei vorgezogener Altersrente bei Arbeitslosigkeit und Altersteilzeit auf 63 Jahre vorgesehen. Als weitere einschlägige Veränderung ist die Erweiterung der Rentenanpassungsformel um den sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor zu nennen.<sup>75</sup> Dieser soll das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Rentenempfängern und erwerbstätigen Beitragszahlern widerspiegeln. Dies hat zur Folge, dass bei einem ansteigenden Ungleichgewicht zwischen den beiden Bezugsgrößen die Rentenanpassung dementsprechend geringer ausfällt, je weniger Beitragszahler für mehr Leistungsempfänger aufkommen müssen. Auf lange Sicht gesehen wird sich durch diese Maßnahme das Nettorentenniveau erheblich reduzieren.<sup>76</sup> Jedoch ist der Nachhaltigkeitsfaktor auf 0,25 begrenzt, d. h. die negative Veränderung des Verhältnisses zwischen Rentenempfängern und Beitragszahlern wird nur um ein Viertel an die Rentnergeneration weitergegeben.<sup>77</sup>

#### *ee) Die Rentenreform 2007*

Die Phase des Rentenbezugs steigt mit zunehmender Lebenserwartung kontinuierlich an, gleichzeitig sinken die Geburtenzahlen. Um unter diesen Voraussetzungen den Beitragssatz stabil zu halten und ein gesichertes Rentenniveau zu erhalten, wurde die Rente mit 67 Jahren beschlossen.<sup>78</sup> Die rechtliche Grundlage bildet das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, das am 1. Januar 2008 in Kraft trat. Nach § 35 SGB VI wird die Altersgrenze für die Regelaltersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Die stufenweise Anhebung des Renteneintrittsalters erfolgt gem. § 235 Abs. 2 S. 2 SGB VI ab dem Jahrgang 1947 monatlich. Die Regelung greift somit bei einem Eintritt in die Regelaltersrente im Jahr 2010. Die vollen Änderungen der Regelaltersgrenze erfahren die Jahrgänge ab 1964. Ein Renten-

---

<sup>73</sup> BT-Drucksache 15/2149, S.2.

<sup>74</sup> Vgl. Ruland, Der neue Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel und seine Auswirkungen, in: SGB 2004, S.327 ff., S. 330.

<sup>75</sup> Vgl. Deml/ Haupt/ Steffen, Solidarität leben statt Altersarmut, 2008, S. 55.

<sup>76</sup> Vgl. Berner, Der hybride Sozialstaat, 2009, S. 149f.

<sup>77</sup> Kreikebohm, in: Kreikebohm, SGB VI, 3. Aufl. 2008, § 68, Rdnr. 9.

<sup>78</sup> BT-Drucksache 16/3794, S.1f.

eintritt mit 65 Jahren soll gem. § 38 SGB VI, der mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft tritt, für Versicherte ermöglicht werden, die eine Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.

Durch die Reformmaßnahmen der letzten Jahre soll vor allem dem demographischen Wandel und der damit verbundenen Verschiebung zwischen den Beitragszahlern und den Leistungsempfängern entgegengewirkt werden. Denn durch dieses zahlenmäßige Ungleichgewicht ist es ohne Ergreifen spezifischer Maßnahmen nicht möglich, dass der Beitragssatz nicht ins Unermessliche steigt und das Rentenniveau weiter absinkt. Der Frage, inwieweit es ein festgesetztes Mindestniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung gibt, soll jetzt nachgegangen werden.

### **c) Mindestniveau der gesetzlichen Rentenversicherung**

In den vergangenen Jahren stand die Beitragsstabilität in der gesetzlichen Rentenversicherung im Vordergrund. Um den Beitragssatz nicht ins Unermessliche steigen zu lassen, wurden Absenkungen im Leistungsniveau in Kauf genommen.<sup>79</sup> Im Folgenden soll erörtert werden, ob gesetzliche Regelungen bestehen, die das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung festschreiben.

#### *aa) Gesetzliche Regelung im Sechsten Sozialgesetzbuch*

Hinsichtlich der Frage nach einem Mindestniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung muss geklärt werden, wie hoch das Rentenniveau eines Standardrentners sein soll bzw. muss.<sup>80</sup> Unter einem sogenannten Standardrentner versteht man eine Person, die 45 Jahre lang durchschnittlich verdient hat, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet und folglich 45 Entgeltpunkte erzielt hat.<sup>81</sup> Die Rente eines Standardrentners soll gem. § 154 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB VI im Vergleich zum Durchschnittsentgelt bis zum Jahr 2020 46 Prozent oder bis zum Jahr 2030 43 Prozent nicht unterschreiten. Sollte dies dennoch der Fall sein, ist die Bundesregierung gem. des genannten Paragraphen angehalten, den gesetzgebenden Körperschaften entgegenwirkende Maßnahmen zu unterbreiten. Das Nettorentenniveau vor Steuern berücksichtigt lediglich die Sozialabgaben der Rentner. Das

---

<sup>79</sup> Vgl. Hoenig, in: SoVD (Hrsg.), Mindestsicherung in der Rente, 2009, S. 3f..

<sup>80</sup> Vgl. Bieback, Existenzsicherung und Alters- und Invaliditätsvorsorge, in: SGB 2009, S. 629ff., S. 632.

<sup>81</sup> Vgl. Polster, in: Leitherer, Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 64. EL. 2010, § 154 SGB VI, Rdnr. 17.

Durchschnittsentgelt ist ebenfalls lediglich um die durchschnittlichen Sozialversicherungsbeiträge und den privaten Altersvorsorgeanteil, der der staatlichen Förderung unterliegt, reduziert. Die zusätzlich anfallenden Steuern werden bei der Bewertung des Nettorentenniveaus nicht beachtet.<sup>82</sup> Das in § 154 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB VI ausgewiesene Nettorentenniveau ist gesetzlich festgeschrieben, aber dennoch kann dieser Wert allein eine Richtgröße seitens der Politik sein, da es sich um eine zukünftige Prognose handelt, die u. a. von finanziellen Faktoren abhängig ist.<sup>83</sup> Fraglich scheint in diesem Zusammenhang der Bezugspunkt eines Standardrentners zu sein, denn zum 31. Dezember 2008 haben die Männer durchschnittlich 1,03 Entgeltpunkten pro Jahr und 41,23 Beitragsjahre erreicht. Die Frauen konnten 2008 lediglich durchschnittlich 0,78 Entgeltpunkte und 29,17 Beitragsjahre aufweisen. Aus diesen Zahlen ergibt sich ein durchschnittlicher Rentenzahlbetrag für Männer von 1024,84 Euro und für Frauen von 539,09 Euro.<sup>84</sup> Deshalb scheint es nicht zeitgemäß, von einem Standardrentner mit 45 Entgeltpunkten auszugehen. Aufgrund der Ausführungen kann jedoch mit Sicherheit gesagt werden, dass „im Gegensatz zum früheren Ziel der Lebensstandardsicherung das neue Sicherungsziel der Rentenversicherungspolitik ein Mindestsicherungsziel ist“.<sup>85</sup>

#### *bb) Verfassungsrechtliche Verankerung*

In der Verfassung ist nicht eindeutig ein Mindestniveau der Rentenleistungen verankert. Fraglich erscheint jedoch die verfassungsrechtliche Legitimation einer Pflichtversicherung, die die gesetzliche Rentenversicherung darstellt, wenn das Leistungsniveau unter dem Sozialhilfeniveau liegt. Dass es sich grundsätzlich bei der gesetzlichen Rentenversicherung um eine Pflichtversicherung handelt, verstößt nicht gegen die Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG.<sup>86</sup> Die Handlungsfreiheit kann unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beschränkt werden. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss ein Mittel geeignet, angemessen und erforderlich sein.<sup>87</sup> Die Pflichtversicherung ist geeignet und erforderlich, damit Pflichtversicherte Leistungen im Alter erhalten. Dadurch können diese Personen auf

---

<sup>82</sup> Vgl. Polster, in: Leitherer, Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 64. EL. 2010, § 154 SGB VI, Rdnr. 17.

<sup>83</sup> Vgl. Bieback, Existenzsicherung und Alters- und Invaliditätsvorsorge, in: SGB 2009, S. 629 ff., S. 632.

<sup>84</sup> BT-Drucksache 17/52, S. 12.

<sup>85</sup> Berner, Der hybride Sozialstaat, 2009, S. 150.

<sup>86</sup> Vgl. Bieback, a.a.O., S. 631.

<sup>87</sup> Vgl. Lang, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar GG, Stand: 01.02.2010, Art. 2, Rdnr. 25f.

eine gesicherte Altersvorsorge im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgreifen. Darüber hinaus besteht durch die Pflichtmitgliedschaft ein verringertes Risiko, Sozialhilfe im Alter in Anspruch nehmen zu müssen, sodass durch die Pflichtversicherung die Allgemeinheit, die die Sozialhilfe trägt, entlastet wird.<sup>88</sup> Die Versicherungspflicht stellt demnach keinen Verstoß gegen die Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG dar. In Anbetracht der häufig niedrig ausfallenden Renten, deren Gründe in den Ausführungen noch näher dargestellt werden, scheint es fraglich, ob die Pflichtversicherung noch legitim ist. Hierbei wird davon ausgegangen, dass eine Versicherungspflicht in einem Sozialleistungssystem nicht begründbar ist, wenn vorauszusehen ist, dass die Personen durch die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung keine Besserung im Gegensatz zu der beitragsunabhängigen Sozialhilfeleistung erfahren. Schwierigkeiten ergeben sich hier bei der Bestimmung, wann es absehbar ist, dass die Rentenleistungen das Sozialhilfeniveau nicht erreichen, da es sich um zukünftige Entwicklungen handelt.<sup>89</sup> Demgemäß müsste die zukünftige Rentenleistung über dem Sozialhilfeniveau liegen. Eine genaue Bezifferung ist nicht im Grundgesetz verankert. Als kritisch sieht die Verfasserin auch die unterschiedlichen Erwerbsbiografien der Versicherten an, die zu unterschiedlichen Rentenleistungen im Alter führen. Demnach ist ein Vergleich der verschiedenen Personen nicht möglich und auch Art. 3 Abs. 1 GG, der sich mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz auseinandersetzt, kann nicht angewendet werden, da es sich hier um die unterschiedlichsten Erwerbsbiografien handelt, die nicht miteinander vergleichbar sind.<sup>90</sup> Ein begründeter Anspruch auf ein gewisses Leistungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung kann somit aus dem Grundgesetz nicht mit Sicherheit abgeleitet werden. Verfassungsrechtlich geschützt sind dessen ungeachtet die erworbenen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese fallen unter den Eigentumsschutz nach Art. 14 GG.<sup>91</sup>

---

<sup>88</sup> Vgl. BVerfGE vom 26.06.2007, Az: 1 BvR 2204/00, Rdnr. 29f.

<sup>89</sup> Vgl. Ebsen, Das Verfassungsrecht als Steuerungsinstrument, in: Becker, u. a. (Hrsg.), Alterssicherung in Deutschland, S. 81ff., S. 96.

<sup>90</sup> Vgl. Schmidt, in: Müller-Glöge/ Preis/ Schmidt, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 10. Aufl. 2010, Art. 3 GG, Rdnr. 33.

<sup>91</sup> Vgl. Dieterich, in: Müller-Glöge/ Preis/ Schmidt, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 10. Aufl., 2010, Art. 14 GG, Rdnr. 7.



## 2. Die betriebliche Altersvorsorge

Über die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung hinaus, besteht im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge die Möglichkeit für das Alter vorzusorgen. Im Anschluss wird eine genaue Definition von betrieblicher Altersvorsorge vorangestellt und die Förderung und der Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersvorsorge aufgezeigt.

### a) Definition

Die betriebliche Altersvorsorge bildet die zweite Säule des Rentensystems.<sup>92</sup> Sie ist im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) geregelt und in § 1 S. 1 BetrAVG legal definiert. Unter betrieblicher Altersvorsorge versteht man gem. § 1 S. 1 BetrAVG Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, die einem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt werden.

Die Zusage und der Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge gegenüber dem Arbeitnehmer beruhen auf Freiwilligkeit des Arbeitgebers. Jedoch begrenzt § 1a Abs. 1 S. 1 BetrAVG diese Freiwilligkeit,<sup>93</sup> da hier der Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber geregelt ist, dass der Arbeitnehmer von seinen zukünftigen Entgeltansprüchen in Höhe von bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersvorsorge aufwenden kann.

Die betriebliche Altersvorsorge kann in fünf verschiedenen Formen durchgeführt werden diese sind die Direktzusage, die Pensionskasse, die Direktversicherung, die Unterstützungskassen und die Pensionsfonds.<sup>94</sup> Bei der Direktzusage werden seitens des Arbeitgebers Pensionsrückstellungen angehäuft, deren Finanzierung der Arbeitgeber allein oder der Arbeitnehmer durch Entgeltumwandlung mit übernimmt.<sup>95</sup> Im Versorgungsfall, welcher im Alter, der Invalidität oder dem Tode

---

<sup>92</sup> Vgl. Asshoff/ Mathes, Möglichkeiten und Grenzen eines Ausbaus der betrieblichen und privaten Absicherung, in: Soziale Sicherheit 2009, S. 306.

<sup>93</sup> Vgl. Clemens, in: Rolf/ Giesen/ Kreikebohm/ Udsching, Beck'scher Online-Kommentar BetrAVG, Stand: 01.03.2010, § 1, Rdnr. 16.

<sup>94</sup> Vgl. Kaufmann/ Köhler, Die neue Alterssicherung, 2002, S. 100.

<sup>95</sup> Vgl. Ehrentraut, Alterung und Altersvorsorge, 2006, S. 81f.

liegen kann,<sup>96</sup> leistet der Arbeitgeber die Versorgung, ohne eine weitere Person bei der Erbringung heranzuziehen.<sup>97</sup> Eine zweite Durchführungsform ist die Direktversicherung. Diese ist in § 1b Abs. 2 S. 1 BetrAVG legal definiert als eine durch den Arbeitgeber abgeschlossene Lebensversicherung für den Arbeitnehmer, die er oder seine Hinterbliebenen ganz oder teilweise in Anspruch nehmen können.

Die Unterstützungskassen sind in der Trägerschaft eines oder auch mehrerer Unternehmen, die dem Arbeitnehmer Leistungen der betrieblichen Vorsorge versprechen, auf die aber kein Rechtsanspruch besteht.<sup>98</sup>

Anders verhält es sich bei den Durchführungswegen der Pensionskasse und des Pensionsfonds, die in § 1b Abs. 3 S. 1 BetrAVG geregelt sind; hierauf besteht ein Rechtsanspruch. Pensionskassen werden demnach von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, dies kann eine Aktiengesellschaft oder ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sein, die der Arbeitgeber finanziert.<sup>99</sup> Der Pensionsfonds kann in Form eines Pensionsfonds auf Gegenseitigkeit oder einer Aktiengesellschaft durchgeführt werden. Das Finanzierungsverfahren erfolgt im Zuge der Kapitaldeckung.<sup>100</sup>

Grundsätzlich ist zwischen internen Durchführungswegen, die vom Unternehmen selbst erbracht werden – unter diese fallen die Direktzusage und die Unterstützungskasse - und zwischen externen durchgeführten Wegen wie Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds zu unterscheiden.<sup>101</sup>

Voraussetzung, dass eine betriebliche Altersvorsorge überhaupt zugesagt wird, ist das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, auf dessen Grundlage die Zusage erfolgt.<sup>102</sup>

---

<sup>96</sup> Vgl. Blomeyer/ Rolfs/ Otto, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, 4. Aufl. 2006, § 1 BetrAVG, Rdnr. 5.

<sup>97</sup> Vgl. ebd., Rdnr. 202.

<sup>98</sup> Vgl. Ehrentraut, Alterung und Altersvorsorge, 2006, S. 82.

<sup>99</sup> Vgl. Clemens, in: Rolfs/ Giesen/ Kreikebohm/ Udsching, Beck'scher Online-Kommentar BetrAVG, Stand: 01.03.2010, § 1, Rdnr. 37.

<sup>100</sup> Vgl. ebd., Rdnr. 40.

<sup>101</sup> Vgl. Ehrentraut, a.a.O., S. 81.

<sup>102</sup> Vgl. Steinmeyer, in: Müller-Glöße/ Preis/ Schmidt, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 10. Aufl. 2010, § 1 BetrAVG, Rdnr. 9.

## **b) Förderung der betrieblichen Altersvorsorge**

Im Rahmen der seit der Rentenreform 2001 beschlossenen zusätzlichen Förderung der betrieblichen Alterssicherung sind nur die Durchführungswege der Direktversicherung, Pensionskassen und Pensionsfonds förderfähig.<sup>103</sup> Jedoch bietet der Staat die Förderung im Zuge zweier verschiedener Formen an. Einerseits besteht die Möglichkeit der Steuerfreiheit der eingezahlten betrieblichen Altersvorsorgebeiträge in eine der genannten förderfähigen Durchführungswege. Die Höhe der Steuerfreiheit entspricht dem gesetzlich bestehenden Anspruch auf Entgeltumwandlung in Höhe von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies entsprach im Jahr 2009 einem Wert von 2592 Euro, der zusätzlich sozialabgabenfrei ist. Hinzu kommen weitere Steuerfreibeträge für Zusagen zur betrieblichen Altersvorsorge seit 2005. Andererseits besteht eine zweite Möglichkeit der Förderung in der Riesterzulage, hier zählen dieselben Voraussetzungen für die betriebliche und private Altersvorsorge. Die Thematik soll jedoch erst im Rahmen der privaten Altersvorsorge genauer erörtert werden.<sup>104</sup>

## **c) Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersvorsorge**

Das TNS Infratest Sozialforschungsinstitut hat Erhebungen in Bezug auf den Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersvorsorge in Deutschland unternommen. Diese Ergebnisse wurden im Alterssicherungsbericht 2008 der Bundesregierung veröffentlicht. Demnach sind die Zahlen der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die in privaten Unternehmen beschäftigt sind, kontinuierlich gestiegen. Am Jahresende 2001 konnten 9,4 Millionen dieser Personen Anwartschaften einer betrieblichen Altersvorsorge aufweisen, 2007 waren es bereits 12,3 Millionen. Dies entspricht einer Steigerung von 31 Prozent, die Steigerungsraten bei Männern und Frauen sind sehr ausgeglichen. Im Gegensatz hierzu sind die Anwartschaften im alten Bundesgebiet lediglich um 13 Prozent auf 55 Prozent gestiegen, in Ostdeutschland ist eine größere Steigerungsrate von 16 Prozent zu verzeichnen. Hier lagen die Anwartschaften 2007 bei 35 Prozent. Der Verbreitungsgrad ist zwischen den verschiedenen Branchen unterschiedlich, so weist die Kredit-/Versicherungsbranche im Jahr 2007 mit einem Anwartschaftsanteil von 90 Prozent den höchsten Verbreitungsstand auf. Ebenso besteht ein Zusammenhang zwischen

---

<sup>103</sup> Vgl. Eichenhofer, Chancen und Risiken privater Alterssicherung, in: SGB 2003, S. 1ff., S. 2.

<sup>104</sup> BMAS, Staatliche Förderung der betrieblichen Altersvorsorge, [www.bmas.de](http://www.bmas.de).

der Betriebsgröße und dem Verbreitungsgrad. Je größer die Betriebsgröße, umso mehr sind Anwartschaften einer betrieblichen Altersvorsorge vertreten.<sup>105</sup> Die Zunahme des Verbreitungsgrades der betrieblichen Altersvorsorge steht mit Sicherheit in Zusammenhang mit dem seit dem 1. Januar 2002 bestehenden Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung in Höhe von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.<sup>106</sup>

---

<sup>105</sup> Vgl. BMAS, Ergänzender Bericht zum Rentenversicherungsbericht 2008, S. 125 ff., [www.bmas.de](http://www.bmas.de).

<sup>106</sup> Vgl. Bode/ Grabner/ Stein, Auswirkungen des Altersvermögensgesetzes auf die betriebliche Altersvorsorge, in: DStR 2002, S. 679.

### **3. Die private Altersvorsorge**

Im Rahmen der privaten Altersvorsorge kann in individueller Höhe für das Alter eine zusätzliche Vorsorge getroffen werden. Auch in diesem Zusammenhang soll zuerst der Begriff der privaten Altersvorsorge definiert und darauf aufbauend die Förderung und die Verbreitung genauer dargestellt werden.

#### **a) Definition**

Die private Altersvorsorge bildet die dritte Säule des deutschen Vorsorgesystems. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Rücklagenbildung seitens der Versicherten, die auf Grundlage der Kapitaldeckung finanziert ist. Die Ausgestaltungsmöglichkeiten können je nach Wahl des in Anspruch genommenen Finanzdienstleistungsunternehmens variieren. In Betracht kommen u. a. die Investition in Wohneigentum, in Lebensversicherungen, aber auch in Bankanlagen oder Investmentfonds.<sup>107</sup>

Die private Altersvorsorge bildet für Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, lediglich eine zusätzliche Vorsorgeform für das Alter. Für all diejenigen Selbstständigen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert sind, bildet die private Vorsorge die Hauptvorsorge im Alter.<sup>108</sup>

#### **b) Förderung der privaten Altersvorsorge**

Mit der Rentenreform 2001 wurde neben einer besonderen Förderung der betrieblichen Rentenversicherung wie bereits eingangs erläutert, auch eine zusätzliche Förderung der privaten Altersvorsorge beschlossen. Die staatlich geförderte private Altersvorsorge ist aufgrund des damaligen Bundesarbeitsministers Walter Riester allgemein als sog. „Riesterrente“ bekannt.<sup>109</sup> Die Förderung wird jedoch nur bei Altersvorsorgeverträgen erteilt, die die in § 1 Abs. 1 Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG) genannten Kennzeichen erfüllen;<sup>110</sup> hierunter fallen Verträge zwischen Anbietern und

---

<sup>107</sup> Vgl. Wehlau, Lobbyismus und Rentenreform, 2009, S. 77.

<sup>108</sup> Vgl. Heien/ Kortmann/ Schatz, Altersvorsorge in Deutschland 2005, DRV Bund, 2007, S. 122, [www.altersvorsorge-in-deutschland.de](http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de).

<sup>109</sup> Vgl. Benz/ Raffelhüschen/ Vetter, Finanzmarktkrise und Altersvorsorge, 2009, S. 29.

<sup>110</sup> Vgl. BT-Drucksache 14/7569, S. 148.

natürlichen Personen, die eine Altersvorsorge garantieren, deren monatliche Beiträge ihrer Höhe nach den eingezahlten Beiträgen entsprechen. Die Auszahlung der Beiträge darf in der Regel erst mit der Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgen. Die Beiträge sollen in Form einer Leibrente oder einer Ratenzahlung in Verbindung mit einem Auszahlungsplan ausgezahlt werden und müssen in ihrer Höhe entweder immer den gleichen Betrag aufweisen oder steigend sein. Der Altersvorsorgevertrag muss zur Förderfähigkeit durch die Bundesanstalt der Finanzen zertifiziert worden sein, im Zertifizierungsverfahren wird geprüft, ob der Altersvorsorgevertrag die in § 1 Abs. 1 AltZertG genannten Kennzeichen erfüllt.<sup>111</sup> Die Förderung erfolgt entweder im Rahmen einer Zulage oder einem Sonderausgabenabzug, die gesetzlichen Regelungen hierzu entstammen dem Einkommensteuergesetz (EStG).<sup>112</sup> Nach § 84 S. 1 EStG erhält zum jetzigen Stand jeder für einen förderfähigen Altersvorsorgevertrag eine Grundzulage in Höhe von 154 Euro jährlich. Darüber hinaus gewährt § 85 Abs. 1 S. 1 EStG eine zusätzliche Kinderzulage in Höhe von 185 Euro pro Jahr, die dem Inhaber des Altersvorsorgevertrags zusteht, wenn er für ein Kind Kindergeld bekommt. Satz 2 des genannten Absatzes erhöht den Zulagenanspruch auf 300 Euro für Kinder, die nach dem 31. Dezember 2007 geboren worden sind. Um die volle Zulage ausschöpfen zu können, muss der Mindestbeitrag nach § 86 Abs. 1 S. 2 EStG vom Förderberechtigten aufgebracht werden, dieser beträgt für Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung 4 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung des Vorjahres. Für geringfügig Beschäftigte, die nicht von ihrer Versicherungsfreiheit Gebrauch machen, werden als beitragspflichtige Einnahmen die Arbeitslohnhöhe herangezogen, jedoch ein Mindestbetrag von 155 Euro gem. § 163 Abs.8 SGB VI.<sup>113</sup> Der Mindesteigenbeitrag beträgt höchstens gem. § 10a Abs. 1 EStG 2100 Euro und wird um maximal die Grundzulage und die entsprechenden Kinderzulagen gemindert, der sich daraus ergebende Betrag muss mindestens aufgebracht werden, um die Grund- und ggf. die Kinderzulagen zu erhalten. In jedem Fall ist jedoch ein Sockelbetrag zu leisten, der einheitlich 60 Euro beträgt. Sollte der Mindesteigenbeitrag unter dem Sockelbetrag liegen, ist der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag

---

<sup>111</sup> Vgl. Frieser, Erbrechtliche Probleme der „Riester-Rente“, in: Familie Partnerschaft Recht 2006, S. 150ff., S. 151.

<sup>112</sup> Vgl. Blomeyer, Die „Riester-Rente“ nach dem Altersvermögensgesetz, in: NZA 2001, S. 913ff., S. 915.

<sup>113</sup> Vgl. Lindberg, in: Blümich, Kommentar EStG, 104. Aufl., § 86, Rdnr. 4.

aufzubringen.<sup>114</sup> Der Mindesteigenbeitrag soll bewirken, dass sich die Förderberechtigten in umfassendem Maße selbst mit ihrer Vorsorge befassen, denn es handelt sich hierbei immer noch um eine private Vorsorgeleistung, die durch die staatlichen Zulagen lediglich Attraktivität gewinnen soll. Bei einer geringeren Mittelaufbringung als der Mindestbeitrag es fordert, erfolgt eine anteilige Zulagenkürzung.<sup>115</sup>

Als Sonderausgaben kann ein Betrag von 2100 Euro gem. § 10a Abs. 1 S. 1 EStG geltend gemacht werden. Welche Art der Förderung im Einzelfall günstiger ist, wird seitens des Finanzamtes geprüft.<sup>116</sup>

Gefördert werden im Zuge der sog. „Riesterrente“ folgende private Rentenprodukte: Private Rentenversicherungen, die darauf aufbauen, dass die Verzinsung bei 2,25 Prozent festgelegt ist und somit dem Versicherungsnehmer eine Rentengarantie in einer vorhersehbaren Höhe versprechen.<sup>117</sup>

Banksparpläne sind an die Situation am Markt gebunden und bieten eine von dieser in Abhängigkeit stehende Verzinsung, die durch zusätzliche Zahlungen, die an die Laufzeit gekoppelt sind, erweitert werden. Bei Fondssparplänen werden die Sparanlagen inklusive staatlicher Förderbeträge an den Kapitalmarkt gebunden. Eine weitere Fördermaßnahme besteht erst seit 2008; mit dem Wohn-Riester wurde der Weg eröffnet, die Spareinlagen und staatlichen Förderungen eines Altersvorsorgevertrags zur Immobilienbeschaffung zu verwenden.<sup>118</sup>

### **c) Verbreitungsgrad der privaten Altersvorsorge**

Am 30. September 2009 konnten insgesamt 12 891 000 Verträge bezüglich einer privaten Altersvorsorge verzeichnet werden, diese verteilen sich auf die Sparten Versicherungsverträge mit 9 627 000 Verträgen, Banksparpläne mit 601 000 Verträgen, Investmentfondsverträge mit 2 544 000 und Wohn-Riester mit 119 000 Verträgen. Im Zeitverlauf ist eine kontinuierliche Zunahme der privaten Altersvorsorgeverträge zu registrieren. Verdeutlicht werden soll dies anhand der Gegenüber-

---

<sup>114</sup> Vgl. Lindberg, in: Blümich, Kommentar EStG, 104. Aufl., § 86, Rdnr. 6 ff.

<sup>115</sup> Vgl. ebd., Rdnr. 1.

<sup>116</sup> Vgl. Blomeyer, Die „Riester-Rente“ nach dem Altersvermögensgesetz, in: NZA 2001, S. 913ff., S. 915.

<sup>117</sup> Vgl. Benz/ Raffelhüschen/ Vetter, Finanzmarktkrise und Altersvorsorge, 2009, S. 35ff.

<sup>118</sup> Vgl. ebd.

stellung der Zahlen aus dem Jahre 2002. Am Jahresende 2002 belief sich die Zahl der privaten Vorsorgeverträge auf 3 370 500. Den größten Anteil haben hierbei mit 3 047 000 die Versicherungsverträge eingenommen, gefolgt von 149 500 Bankspaarverträgen und 174 000 Investmentfondsverträgen. Die Möglichkeit, Wohn-Riesterverträge abzuschließen war zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben.<sup>119</sup>

Der Zahlenvergleich aus den unterschiedlichen Jahren verdeutlicht, dass die Verbreitung der privaten Altersvorsorge mit Einführung der staatlichen Förderung deutlich zugenommen hat, werden diese Zahlen jedoch in Relation zur Gesamtbevölkerung gesetzt, erscheint die Zahl nach Auffassung der Verfasserin eher gering.

---

<sup>119</sup> Vgl. BMAS, Entwicklung der privaten Altersvorsorge, Stand: 30.09.2009, [www.bmas.de](http://www.bmas.de).



## **B. DIE ARMUTSFESTIGKEIT DES VORSORGESYSTEMS**

Nachdem eine Einführung in das Vorsorgesystem in der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden hat, soll sich der anschließende Teil der Arbeit mit der Thematik „Armut“ befassen. Der erste Themenschwerpunkt wird sich nun zuerst grundlegend mit dem Armutsbegriff und der Armutsproblematik innerhalb des gesellschaftlichen Kontextes befassen und das zweite Themenfeld wird das Vorsorgesystem auf seine Armutsfestigkeit hin untersuchen.

### **I. Die Armutsfestigkeit**

In diesem Zusammenhang wird zuerst eine grundlegende Begriffsdefinition erfolgen und anhand von Studien und Fallzahlen die Personengruppen analysiert, die besonders von Armut bedroht sind.

#### **1 Definitionsansätze**

Armut ist ein Wort, das jede Person in Deutschland in ihrem alltäglichen Sprachgebrauch in unterschiedlichen Kontexten verwendet. Bei genauerer Betrachtung des Wortes „Armut“ kommt jedoch die Frage auf, was hinter dieser mit Selbstverständlichkeit benutzten Begrifflichkeit steht. Wer wird als „arm“ bezeichnet? Gibt es „Armut“ auch in einem wirtschaftlich hochentwickelten Land wie Deutschland? Woran wird eventuell vorhandene „Armut“ gemessen? - Das sind nur wenige Fragen, die im Zusammenhang mit dem Armutsbegriff auftauchen und die es zu beantworten gilt.

Da sich die Materie als derartig komplex herausstellt, sollen die nachfolgenden Definitionsansätze allein einen Versuch darstellen, die Thematik einzugrenzen und näher zu klären; es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Ausführungen um eine allumfassende Armutsdefinition handelt.

Eine in der Literatur auf den ersten Blick auffallende Differenzierung des Armutsbegriffs ist die Unterscheidung von absoluter und relativer Armut.<sup>120</sup> Zuerst

---

<sup>120</sup> Vgl. Bäcker, Altersarmut als soziales Problem der Zukunft?, in: DRV 2008, S. 357ff., S. 358.

soll nun ein genauerer Fokus auf der Bestimmung des absoluten Armutsbegriffs liegen und im Anschluss daran wird der relative Armutsbegriff expliziter untersucht.

#### **a) Absolute Armut**

Um eine erste Annäherung an diese Begrifflichkeit zu erreichen, soll zuerst geklärt werden, was unter „absolut“ zu verstehen ist, um sich schließlich der Ausprägung absoluter Armut zu widmen. Das Adjektiv absolut ist mit Synonymen gleichzusetzen wie „völlig“ oder „gänzlich“;<sup>121</sup> in Bezug auf Armut handelt es sich somit um eine völlige Armut. Diese völlige Armut bezieht sich auf die „physische Existenz“<sup>122</sup> eines Menschen, die aufgrund der fehlenden Möglichkeit, den Bedarf des täglichen Lebens zu decken, der sich auf die für das Existieren eines Menschen unabweislichen Güter beschränkt, gefährdet ist.<sup>123</sup> Hierzu gehören neben dem Überlebensnotwendigen an Nahrung u. a. auch Kleidung, Wohnung<sup>124</sup> und die Möglichkeit, Maßnahmen für die eigene Gesundheit selbst zu ergreifen bzw. in Anspruch zu nehmen. Bei der Bestimmung eines physischen Existenzminimums kommen bereits Probleme auf, da dieses von äußeren Faktoren abhängig ist, z. B. inwieweit welche Art von Kleidung in dem betreffenden Land aufgrund der klimatischen Bedingungen benötigt wird.<sup>125</sup> Die Form der absoluten Armut ist vor allem in Entwicklungsländern ein sehr brisantes Thema. In Deutschland ist davon auszugehen, dass absolute Armut nur eine sehr geringe bis keine Rolle in der Armutsdiskussion mehr einnimmt.<sup>126</sup> Denn es gehört u. a. zu den staatlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 S. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, diesen zu sichern, und nach § 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) soll die Sozialhilfe die anspruchsberechtigten Personen befähigen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

---

<sup>121</sup> Ahlheim, in: Drosdowski, u. a. (Hrsg.), Duden – Fremdwörterbuch, 2. Aufl., 1966, S. 19.

<sup>122</sup> Jetter, Nachhaltige Sozialpolitik gegen Armut in Lebenslagen, 2004, S. 21.

<sup>123</sup> Vgl. Rohleder, Armut, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, 1998, S. 20.

<sup>124</sup> Vgl. Jetter, a.a.O., S. 21.

<sup>125</sup> Vgl. Butterwegge, Armut in einem reichen Land, 2009, S.18.

<sup>126</sup> Vgl. Bäcker, Altersarmut als soziales Problem der Zukunft?, in: DRV 2008, S. 357ff., S. 358.

## **b) Relative Armut**

Die absolute Armut, die allein den Kampf, das Überleben zu sichern, widerspiegelt, ist in Deutschland nicht mehr maßgeblich, jedoch wäre es nicht der Realität entsprechend, zu behaupten, in Deutschland herrsche gar keine Form von Armut. Fraglich ist jedoch, wie man den Armutsbegriff, der in Deutschland vorliegt, fassen kann.<sup>127</sup>

Auch wenn es schwierig ist, Armut allgemeingültig zu definieren, so hat sich dennoch herauskristallisiert, dass in Industrieländern wie Deutschland der Armutsbegriff immer nur relativ verstanden werden kann.<sup>128</sup> Dies heißt, dass bei der Bestimmung, ob Armut vorliegt oder nicht, immer die Mehrheit einer Gruppe herangezogen wird, z. B. die Gesamtbevölkerung. Verfügt eine Person über weniger als der größte Teil der Gesamtbevölkerung, so ist sie als arm anzusehen.<sup>129</sup> Jedoch können hierbei unterschiedliche Bezugspunkte herangezogen werden.

### *aa) Ressourcenansatz*

Bei der Bemessung relativer Armut im Kontext des Ressourcenansatzes ist allein das erworbene Einkommen als Ressource ausschlaggebend, sodass hierbei auch von Einkommensarmut gesprochen werden kann.<sup>130</sup> Um diese Form der Armut zu bewerten, wird immer die gesamte Haushaltseinheit zu Grunde gelegt.<sup>131</sup> Die Zusammensetzung des Haushaltes kann durch die Existenz eines Partners oder von Kindern variieren, ausschlaggebend für die Bewertung, wie viel Ressourcen einem Haushalt zur Verfügung stehen, ist das Einkommen des Haushaltsvorstandes und dessen eventuellen Partners.<sup>132</sup> Fraglich ist jedoch, ab welchem zur Verfügung stehenden Einkommen eine Person bzw. ein Haushalt als relativ arm anzusehen ist. Bei der Bestimmung einer sogenannten Armutsgrenze gibt es unterschiedliche Arten der Festlegung.

---

<sup>127</sup> Vgl. Hanesch/ Krause/ Bäcker/ Maschke/ Otto, Armut und Ungleichheit in Deutschland, 2000, S. 19.

<sup>128</sup> Vgl. Groh-Samberg, Armut, soziale Ausgrenzung und Klassenstruktur, 2009, S. 24.

<sup>129</sup> Vgl. Kern, Führt Armut zu sozialer Isolation?, 2002, S. 38.

<sup>130</sup> Vgl. Jetter, Nachhaltige Sozialpolitik gegen Armut in Lebenslagen, 2004, S. 21f.

<sup>131</sup> Vgl. Döring/ Hanesch/ Huster, Armut als Lebenslage, in: Döring/ Hanesch/ Huster (Hrsg.), Armut im Wohlstand, 1990, S. 7ff., S. 10.

<sup>132</sup> Vgl. Hanesch/ Krause/ Bäcker/ Maschke/ Otto, a.a.O., S. 53.

Es wird von dem bedarfsgewichteten Äquivalenzeinkommen ausgegangen, d. h., das Nettoeinkommen eines Haushaltes mit seinen unterschiedlichen Mitgliedern wird auf diese entsprechend ihres Bedarfes aufgeteilt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass eine erwachsene Person das Bedarfsgewicht mit dem Wert 1 hat und die anderen Haushaltsmitglieder je nach Alter einen Wert unter 1. Zur Gewichtung des Bedarfs können unterschiedliche Äquivalenzskalen herangezogen werden, nach dessen Werte sich die Gewichtung richtet. Eine einheitlich allgemeingültige Äquivalenzskala existiert nicht, jedoch wird die OECD-Skala seitens der Bundesregierung genutzt.<sup>133</sup> Dies ist die Bedarfsgewichtung nach der „Organization for Economic Cooperation and Development“.<sup>134</sup>

Durch Addition der Bedarfsgewichte der einzelnen Haushaltspersonen entsprechend der OECD-Skala und einer anschließenden Division dieser Summe durch das Haushaltsnettoeinkommen ergibt sich das gewichtete Äquivalenzeinkommen pro Person. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass Haushalte, die mehrere Personen umfassen, insgesamt Ersparnisse aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftens verzeichnen können.<sup>135</sup>

Die Grenze, ab wann eine Person als arm angesehen wird (also die Bestimmung der Armutsrisikogrenze) hängt entweder von einer gewissen Prozentgröße vom arithmetischen Mittel der Nettoäquivalenzeinkommen oder vom Median ab.<sup>136</sup> Im ersten Fall geht man vom Einkommen aller Personen in Deutschland aus und beziffert ein Durchschnittseinkommen, die Armutsgrenze bildet schließlich die 50-Prozentmarke des Durchschnittseinkommens. Weitere Armutsgrenzen in diesem Zusammenhang liegen bei 40 Prozent des Durchschnittseinkommens, was mit einer „starken Armut“ gleichgesetzt wird und bei 60 Prozent, was als „milde Armut“ gilt.<sup>137</sup> Im zweiten Fall wird die Armutsgrenze auf 60 Prozent des Median festgelegt. Hierbei ist nicht die Einkommenssumme die Basis der Festlegung der Armutsgrenze.<sup>138</sup> Denn der Median wird wie folgt definiert: „Es ist das Einkommen

---

<sup>133</sup> Vgl. Moll, Dynamik von Armut in Deutschland, 2006, S. 18 ff.

<sup>134</sup> Klocke, Methoden der Armutsmessung – Einkommens-, Unterversorgungs-, Deprivations- und Sozialhilfekonzent im Vergleich, in: ZfS 2000, S. 313ff., S. 315.

<sup>135</sup> Vgl. BMAS, Lebenslagen in Deutschland – Dritter Armut- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 17f., [www.bmas.de](http://www.bmas.de).

<sup>136</sup> Vgl. Rohleder, Armut, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, 1998, S. 25.

<sup>137</sup> Vgl. Groh-Samberg, Armut, soziale Ausgrenzung und Klassenstruktur, 2009, S. 43.

<sup>138</sup> Vgl. Butterwege, Armut in einem reichen Land, 2009, S. 41.

desjenigen, der genau in der Mitte stünde, wenn sich alle Personen nach ihrem Einkommen sortiert in einer Reihe aufstellen würden“.<sup>139</sup> Der Median bewirkt eine Spaltung der Bevölkerung in eine Personengruppe mit einem höheren Einkommen und in eine mit weniger hohem Einkommen.<sup>140</sup> Daraus ergibt sich, dass der Medianwert keine Veränderung birgt, wenn die Einkommen von Personen, die zu den höher Verdienenden zählen, weiter steigen.<sup>141</sup>

Auch in der Armutsberichterstattung der Bundesrepublik Deutschland, die im Jahre 2008 ihren dritten Armuts- und Reichtumsbericht herausgegeben hat, wird von einer Armutsrisikogrenze von 60 Prozent des Median des bedarfsgewichteten Nettoäquivalenzeinkommens ausgegangen. Dies geschieht in Anlehnung an die Definition des relativen Armutsrisikos, auf das sich die EU-Mitgliedstaaten verständigt haben.<sup>142</sup> Demnach sind Personen von Armut gefährdet, deren bedarfsgewichtetes Nettoäquivalenzeinkommen sich auf weniger als 60 Prozent des Median beläuft.<sup>143</sup>

Bei reiner Betrachtung des Ressourcenansatzes, der allein auf die Ressource Einkommen abstellt, werden andere Ressourcen wie z. B. „die Möglichkeit zur unentgeltlichen Inanspruchnahme von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen des Bildungssystems, Sozial- und Gesundheitswesens“<sup>144</sup> völlig außer Acht gelassen. Des Weiteren beschränkt sich der Geldeswert, über den Personen verfügen können, nicht allein auf das Einkommen oder staatliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, sondern umfasst vielmehr auch Vermögen, z. B. in Form von Immobilieneigentum, Wohnungseinrichtung oder Bankvermögen.<sup>145</sup> Andererseits ist Einkommen ein leicht messbarer Wert, der sehr gut verglichen werden kann. Ermittelt werden die Daten z. B. mittels des sozio-ökonomischen Panels (SOEP), dies ist eine jährliche Befragung einer Vielzahl von Haushaltsmitgliedern, die eine gewisse Altersgrenze überschritten haben; ebenfalls werden auch die ermittelten Daten des Bundesamtes für Statistik herangezogen. So entstehen über Jahre hinweg

---

<sup>139</sup> Hans Böckler Stiftung, Armut: Keine Folge der Statistik, in: Böckler Impuls 2006, S. 7, [www.boeckler.de](http://www.boeckler.de).

<sup>140</sup> Vgl. Kirchenamt der EKD (Hrsg.), Gerechte Teilhabe, 2006, S. 31.

<sup>141</sup> Vgl. Hanesch/ Krause/ Bäcker/ Maschke/ Otto, Armut und Ungleichheit in Deutschland, 2000, S. 51.

<sup>142</sup> Vgl. BMAS, Lebenslagen in Deutschland – Dritter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 20, [www.bmas.de](http://www.bmas.de).

<sup>143</sup> Vgl. Butterwege, Armut in einem reichen Land, 2009, S. 41.

<sup>144</sup> Hanesch/ Krause/ Bäcker/ Maschke/ Otto, a.a.O., S. 23.

<sup>145</sup> Vgl. Andreß, Leben in Armut, 1999, S. 75.

Werte, die miteinander verglichen werden können, sodass die Entwicklung der Einkommen aufgezeichnet und nachempfunden werden kann.<sup>146</sup>

Einkommensarmut ist jedoch meistens nur eine zeitlich begrenzte Phase. „Nach der europäischen Definition gilt als „dauerhaft einkommensarm“, wer im aktuellen Jahr und in mindestens zwei von drei Vorjahren mit einem Nettoäquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des Median auskommen musste. Während im Jahr 2002 noch 9 Prozent der Bevölkerung dieses Kriterium erfüllten, waren es im Jahr 2005 schon 11 Prozent“.<sup>147</sup> Die Einkommensarmut nimmt demnach tendenziell zu.

#### *bb) Lebenslagenansatz*

Ein Manko des Ressourcenansatzes ist, dass meist allein die Ressource Einkommen bei der Bemessung von relativer Armut mit einbezogen wird. Der Lebenslagenansatz beachtet darüber hinaus die Situation unterschiedlicher Lebensbereiche, zu denen z. B. Arbeit, Bildung, die Wohnungssituation zählen, darüber hinaus aber auch die Möglichkeit, Maßnahmen die Gesundheit und das Soziale betreffend in Anspruch nehmen zu können.<sup>148</sup>

Der Lebenslagenansatz beschreibt die tatsächliche Versorgung der Bevölkerung in verschiedenen Lebenslagen, hierzu gehören neben den bereits genannten Lebensbereichen u. a. die soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die Infrastrukturanbindung oder auch die Freizeitmöglichkeiten.<sup>149</sup> Diese Lebensbereiche sind für ein soziokulturelles Leben von Nöten; werden diese Lebensbereiche, die auch Lebenslagen genannt werden, bis zu einer bestimmten Grenze nicht erreicht, so liegt relative Armut vor.<sup>150</sup>

Die Bestimmung der relativen Armut im Sinne des Lebenslagenansatzes ist einerseits positiv, da er es ermöglicht, Armut nicht allein auf das Vorhandensein von und das Verfügen über geldwerten Mitteln zu reduzieren, sondern auch immaterielle Güter, die ebenso für ein angemessenes soziokulturelles Leben ausschlaggebend sind, mit

---

<sup>146</sup> Vgl. Klundt, Von der sozialen zur Generationengerechtigkeit?, 2008, S. 56.

<sup>147</sup> BMAS, Dritter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Lebenslagen in Deutschland, 2008, S. 26, [www.bmas.de](http://www.bmas.de).

<sup>148</sup> Vgl. Hanesch/ Adamy/ Martens, Armut in Deutschland, 1994, S. 25.

<sup>149</sup> Vgl. Neumann, Struktur und Dynamik von Armut, 1999, S. 26f.

<sup>150</sup> Vgl. Klocke, Methoden der Armutsmessung – Einkommens-, Unterversorgungs-, Deprivations- und Sozialhilfekonzep im Vergleich, in: ZfS, 2000, S. 313ff., S. 317.

einzu beziehen. Andererseits bringt gerade dies Probleme mit sich, denn es ist schwer, Armutsgrenzen im Bereich der Lebenslagen zu beziffern und darüber hinaus ist nicht festgelegt, welche Lebenslagen bei der Bestimmung von Armut mit einfließen und inwiefern sich Mängel in einzelnen Lebenslagen durch das überdurchschnittliche Vorhandensein anderer Lebenslagen ausgleichen können.<sup>151</sup> Die Unterversorgungsgrenze wird bei Nicht-Erreichen von 50 Prozent der „Durchschnittslebensqualität“ angenommen.<sup>152</sup> Unabhängig davon, ob man die Unterversorgungsgrenze ohne weiteres bei einem gewissen Prozentsatz festlegen kann, zeigt sich, dass der Lebenslagenansatz vor allem auf „Durchschnittsangaben und auf Verteilung gerichtet ist und weniger auf die Identifizierung von Armut“.<sup>153</sup> Denn ein Stück weit hängt es auch vom persönlichen Empfinden ab, welcher Lebenslage höhere Priorität eingeräumt werden soll, was z. B. höhere Investitionen in bestimmten Lebenslagen zur Folge haben, weshalb andere Lebenslagen, die persönlich nicht als wichtig erachtet werden, vernachlässigt werden, sodass einerseits eine überdurchschnittliche Versorgung in einem Bereich und eine unterdurchschnittliche Versorgung in einem anderen Bereich entsteht. Hierbei ist es jedoch schwer, von relativer Armut zu sprechen, da es sich hier um eine individuelle Entscheidung handelt und aufgrund derer Menschen verschiedene Lebenslagen unterschiedlich gewichten.<sup>154</sup>

### **c) Problematik bei der Bestimmung**

Aus den Versuchen, den Begriff „Armut“ zu definieren, geht hervor wie vielfältig und komplex der Begriff gestaltet ist. Eine einheitliche Definition ist nicht zu realisieren, jedoch herrscht Einigkeit darüber, dass in Deutschland relative Armut existiert. Ein Punkt, der die Bestimmung erschwert, ist, dass die verschiedenen Personen einer Bevölkerung Armut unterschiedlich auffassen. Da relative Armut immer im Kontext anderer Gesellschaftsmitglieder gesehen wird, hängt das Armutsempfinden auch immer vom Umfeld ab. Entscheidend sind u. a. die Region, die Nationalität und die Gesellschaftsstruktur. Deshalb sind auch nicht Expertenmeinungen ausschlaggebend bei der Bestimmung von Armutsgrenzen, sondern die

---

<sup>151</sup> Vgl. Hübinger, *Prekärer Wohlstand*, 1996, S. 86.

<sup>152</sup> Vgl. Jetter, *Nachhaltige Sozialpolitik gegen Armut in Lebenslagen*, 2004, S. 23.

<sup>153</sup> Hauser, *Das Maß der Armut*, in: Huster/ Boeckh/ Mogge – Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und Soziales*, 2008, S. 94ff., S. 99.

<sup>154</sup> Vgl. Hauser, *Armut in Deutschland – versagt der Sozialstaat?*, in: *Wirtschaftsdienst* 2007, S.172ff., S. 173.

Meinung der Gesellschaftsmitglieder.<sup>155</sup> Es handelt sich hierbei um „Wertentscheidungen“, die bei der Beurteilung vom Vorliegen oder Nichtvorliegen von Armut mit einbezogen werden.<sup>156</sup> Auch die Uneinigkeit über Armutsgrenzen erschwert gezielte Aussagen über Zahlen der von Armut betroffenen Menschen, so ergeben Studien, die auf unterschiedlichen Armutdefinitionen und Armutsgrenzen basieren oder von unterschiedlichen Einkommensbegriffen ausgehen, auch verschiedene Ergebnisse. Dies muss bei der Auswertung der Ergebnisse berücksichtigt werden, denn sonst besteht die Gefahr, dass die Armutbestimmung einer gewissen Willkür ausgesetzt ist. Daher ist vielmals allein die Entwicklung der Zahlen repräsentativ ausschlaggebend und nicht die „faktischen Armutszahlen“, denn gerade der ungleiche Umgang mit fehlenden Daten führt auch zu unterschiedlichen Ergebnissen in den Studien.<sup>157</sup>

#### **d) Existenzsicherung aus Sicht der Verfassung**

Nachdem die Möglichkeiten der Differenzierung des Armutsbegriffs und die Problematik der Bestimmung aufgezeigt wurden, soll das Thema nun aus Sicht der Verfassung beleuchtet werden. Ausgangspunkt soll die Frage darstellen, ob die Verfassung Standards festlegt, die Armut vermeiden und die Existenz sichern sollen.

Den ersten Bezugspunkt stellt hier Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG dar; demnach ist es die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. In Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 GG, welche das Sozialstaatsprinzip begründen, ergibt sich die Verpflichtung seitens des Staates, die Voraussetzungen für eine menschenwürdige Existenz zu schaffen.<sup>158</sup> Daraus folgt „eine Pflicht des Staates, dem mittellosen Bürger durch Sozialleistungen die materiellen Mindestvoraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins zu sichern“.<sup>159</sup> Das Sozialstaatsprinzip begründet jedoch nicht einen unmittelbaren Anspruch des Bürgers auf ein menschenwürdiges Dasein, sondern der Gesetzgeber hat aufgrund dessen die Pflicht, Gesetze zu erlassen, die u. a. nicht nur die physische

---

<sup>155</sup> Vgl. Groh-Samberg, Armut, soziale Ausgrenzung und Klassenstruktur, 2009, S. 36.

<sup>156</sup> Vgl. Moll, Dynamik von Armut in Deutschland, 2006, S. 13.

<sup>157</sup> Vgl. BMAS, 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Lebenslagen in Deutschland, S. 23, [www.bmas.de](http://www.bmas.de).

<sup>158</sup> Vgl. Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz Kommentar, 56. EL. 2009, Art. 1, Rdnr. 121.

<sup>159</sup> Hillgruber, in: Eppinger/ Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, Stand: 01.02.2010, Art. 1, Rdnr. 50.



Existenz der unteren Gesellschaftsschichten sichern.<sup>160</sup> Vielmehr soll den Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.<sup>161</sup> Die geldwerte Höhe, die mittellosen Bürgern zusteht, kann jedoch auch nicht durch Auslegung aus dem Verfassungstext entnommen werden, da dies immer von Wertentscheidungen abhängig ist.<sup>162</sup> „Der Umfang des Anspruchs hängt von den gesellschaftlichen Anschauungen über das für ein menschenwürdiges Dasein Erforderliche, der konkreten Lebenssituation des Hilfebedürftigen sowie den jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten ab und ist danach vom Gesetzgeber konkret zu bestimmen“.<sup>163</sup> Der Gesetzgeber ist seiner ihm zugrunde liegenden Verpflichtung einerseits mittels der Implementierung der Grundsicherung für Arbeitssuchende<sup>164</sup> und andererseits durch die Gewährung von Sozialhilfe nachgekommen. Verfassungsrechtlich soll es sich folglich hierbei aber nur um die Sicherung der Existenz in Bezug auf „den realen Bedarf auf unterem Niveau“<sup>165</sup> handeln, d. h., dass zwar nicht allein von einer physischen Sicherung der Existenz ausgegangen wird, aber auch nicht auf eine allumfassende sozio-kulturelle Teilhabe abgestellt wird.<sup>166</sup> Der Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhaltes, der je nach Konstellation der Bedarfsgemeinschaft prozentual vom Regelsatz variieren kann, beträgt nach § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II für allein stehende, allein erziehende Personen und für Personen, deren Partner minderjährig sind, 359 Euro. Dieser Satz wird gem. § 21 Abs. 4 S. 1 SGB II entsprechend der Veränderung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli eines Jahres angepasst. Der Regelbedarf der Sozialhilfe wird nach § 28 Abs. 2 SGB XII jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres durch die Landesregierungen festgesetzt; hierbei besteht die Möglichkeit, dass die Träger der Sozialhilfe durch Erlaubnis seitens der Länder regional unterschiedliche Regelsätze bestimmen dürfen. Als Basis dienen die festgesetzten Mindestregelsätze, die sich ebenfalls an der Veränderung des Rentenwertes orientieren oder sich entsprechend einer Neubewertung der Regelsätze ändern.<sup>167</sup> Zum 1. Juli 2009 lag der Sozialhilfesatz bei 359

---

<sup>160</sup> Ladner, in: Landes- und Kommunalverwaltung, 1991, Sozialstaatsprinzip, S.166.

<sup>161</sup> BverfGE vom 09.02.2010, AZ: 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, Rdnr. 110.

<sup>162</sup> Hannes, in: Gagel, SGB III, 36. EL. 2009, Vorbemerkungen zu den §§ 19, Rdnr. 24.

<sup>163</sup> BverfGE vom 09.02.2010, AZ: 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, Rdnr. 138.

<sup>164</sup> Ebd., Rdnr. 147.

<sup>165</sup> Bieback, Existenzsicherung und Alters- und Invaliditätsvorsorge, in: SGB 2009, S. 629ff., S. 630.

<sup>166</sup> Vgl. ebd., S. 631.

<sup>167</sup> Gebhardt, in: Rolfs/ Giesen/ Kreikebohm/ Udsching, Beck'scher Online-Kommentar SGB XII, Edition 17, § 28, Rdnr. 11.

Euro und war deutschlandweit identisch.<sup>168</sup> Zusätzlich zum Regelsatz von 359 Euro werden nach § 29 Abs. 1 S. 1 SGB XII die Leistungen für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen seitens des Trägers der Sozialhilfe übernommen. Die Bruttokaltmieten für das Jahr 2010 liegen bei alleinstehenden Personen monatlich bei 210 Euro und bei Paaren bei 347 Euro. Die zu übernehmenden Heizkosten sind 2010 mit einem Wert von 64 Euro pro Monat für alleinstehende Personen und von 81 Euro pro Monat für Ehepaare beziffert.<sup>169</sup> Auch bei Grundsicherungsempfängern nach dem SGB II findet gem. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II die Regelung über Unterkunft und Heizung analog zu den Vorschriften der Sozialhilfeleistung Anwendung.

---

<sup>168</sup> Vgl. BMAS, Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, [www.bmas.de](http://www.bmas.de).

<sup>169</sup> Vgl. Bundesfinanzministerium, Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2010, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

## **2. Armut als gesamtgesellschaftliches Problem**

In den nachfolgenden Ausführungen soll eine Analyse erfolgen, ob Armut ein gesellschaftliches Problem in Deutschland darstellt und inwieweit Armut in den unterschiedlichen Generationen verbreitet ist und sich weiterentwickeln könnte.

### **a) Prozentzahlen der von Armut betroffenen Personen**

Zur verbesserten Differenzierung, wie sich das Armutsrisiko in der Bevölkerung entwickelt hat, sollen die erhobenen Zahlen aus dem Jahre 1998 mit den Zahlen aus 2008 verglichen werden, um anschließend Rückschlüsse auf Veränderungen ziehen zu können. Es soll eine Gesamtbetrachtung aller Bevölkerungsgruppen erfolgen. Grundlage der Statistiken und somit der weiteren Ausführungen zu dieser Thematik sind die Erhebungen durch das Sozioökonomische Panel.<sup>170</sup>

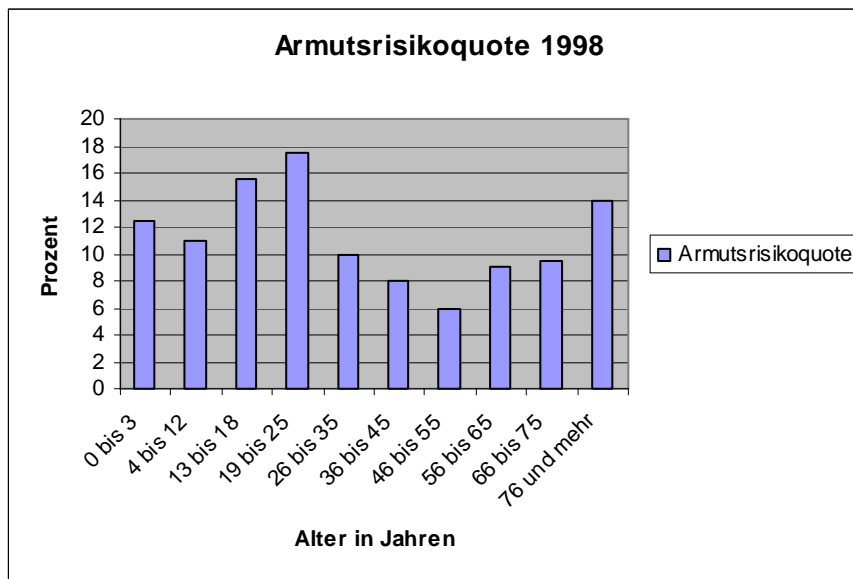
#### *aa) Prozentzahlen von Armut betroffener Personen 1998*

Da bereits die Darstellung der Bevölkerungsstruktur im Unterkapitel A.II.1.a)aa)(1) stattgefunden hat, soll an dieser Stelle allein eine Aufschlüsselung der Armutsrisikoquote bezüglich der Altersstruktur der Bevölkerung erfolgen.

Hierfür wurde die Bevölkerung in zehn verschiedene Altersgruppen unterteilt, die sich bis zu einem Alter von 25 Jahren in vier Altersgruppen aufteilen (0-3; 4-12; 13-18; 19-25 Jahre) und anschließend eine Altersgruppe immer eine Altersspanne von neun Jahren umfasst, wobei alle Personen, die ein Lebensalter von 76 Jahren überschritten haben, eine Altersgruppe bilden. Die am meisten von Armut gefährdete Altersgruppe war 1998 die Gruppe der 19- bis 25jährigen, hierbei lag die Armutsrisikoquote bei 17,5 Prozent. Auffällig niedrig hingegen war der Wert der 36- bis 45jährigen mit acht Prozent und der 46- bis 54jährigen mit sechs Prozent. Des Weiteren lassen sich höhere Quoten im unteren Altersbereich bis 25 Jahre verzeichnen, die Armutsquote nimmt dann mit fortschreitendem Alter ab und erst ab einem Alter von 56 Jahren steigt sie wieder kontinuierlich an, sodass Personen von 76 Jahren und älter 1998 eine Armutsrisikoquote von 14 Prozent aufgewiesen haben. Die nachfolgende Darstellung soll dies noch einmal grafisch verdeutlichen.

---

<sup>170</sup> Grabka/ Frick, Weiterhin hohes Armutsrisiko in Deutschland, in: Wochenbericht des DIW, Nr. 7/2010, S. 2ff., S. 6, www.diw.de.



**Abbildung 3: Verteilung der Armutsrisikoquote 1998**

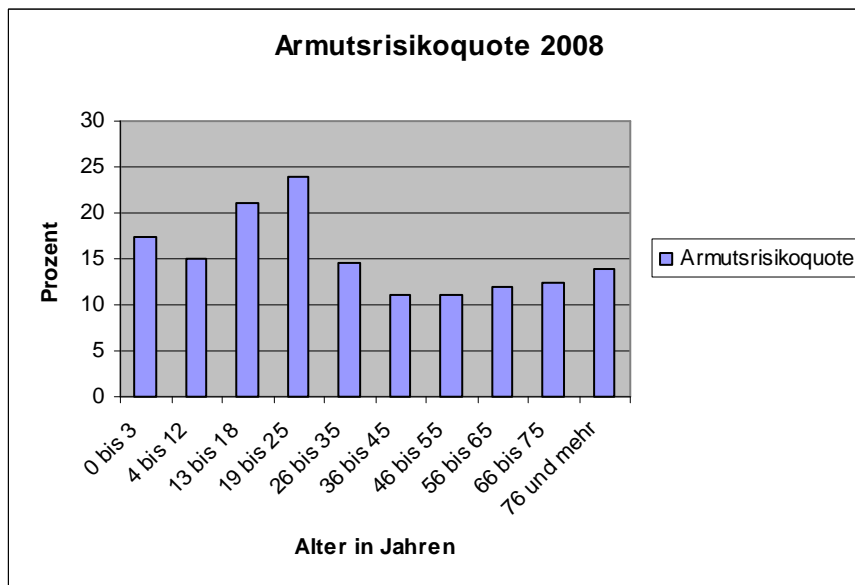
**Quelle: Grabka/ Frick, Weiterhin hohes Armutsrisiko in Deutschland, S.6.**

Die Armutsquote für Gesamtdeutschland lag zu diesem Zeitpunkt bei einem Wert von 10,5 Prozent, d. h. 10,5 Prozent der Bevölkerung hatten weniger als 60 Prozent des Medianeinkommens zur Verfügung.<sup>171</sup>

*bb) Prozentzahlen von Armut betroffener Personen 2008*

Die Armutsrisikoquote lag 2008 für Gesamtdeutschland bei 14 Prozent, in Ostdeutschland lag die Armutsrisikoquote bei 19,5 Prozent und somit weit über dem Bundesdurchschnitt. Die Grundstruktur der Armutsrisikoquotenverteilung auf die Alterstruktur der Gesellschaft verhält sich analog zu der bereits aufgezeigten Verteilung aus dem Jahre 1998, jedoch hat insgesamt eine Zunahme der Armutsrisikoquote stattgefunden, wie bereits der erhöhte Bundesdurchschnitt andeutet. Die Darstellung visualisiert dies im Genauen.

<sup>171</sup> Vgl. Grabka/ Frick, Weiterhin hohes Armutsrisiko, in: Wochenbericht des DIW, Nr. 7/2010, S. 2ff., S. 5f, www.diw.de.



**Abbildung 4: Armutsrisikoquote 2008**

**Quelle: Grabka/ Frick, Weiterhin hohes Armutsrisiko in Deutschland, S.6.**

Die Armutsrisikoquote in der Altersgruppe von 19 bis 25 Jahren ist auf einen Wert von 24 Prozent gestiegen. Bei den 36- bis 45-jährigen und bei den 46- bis 55-jährigen ist ein fast identischer Wert von fast 11 Prozent zu verzeichnen. Im Verhältnis zu 1998 hat die geringste Zunahme die älteste Bevölkerungsgruppe zu tragen, die 2008 eine Armutsrisikoquote von knapp 15 Prozent aufweist.<sup>172</sup>

#### **b) Prognostische Entwicklung**

Eine naheliegende Behauptung wäre, auch aufgrund der oben gewonnenen Kenntnisse, dass die Armutsrisikoquote in den vergangenen zehn Jahren angestiegen ist und dass auch zukünftig das Armutsrisiko weiter steigt. Dies wäre aber einzig eine Vermutung, die erst in der Zukunft bejaht oder verneint werden könnte. Denn bei Prognosen handelt es sich allein um vage Aussagen und besonders die Einkommensverteilung im Alter, welche auch mit der Armutsrisikoquote in Verbindung steht, hängt von vielen Aspekten ab, die ökonomischer, soziostruktureller, demographischer aber auch politischer Natur sein können.<sup>173</sup> Die Einkommensverteilung stellt dabei einen Schlüsselbegriff dar, denn die Armut von Kindern kann durch eine verbesserte Einkommenslage der Eltern erheblich reduziert werden, wie auch das Armutsrisiko der Erwerbsfähigen im Allgemeinen; dies könnte

<sup>172</sup> Vgl. Grabka/ Frick, Weiterhin hohes Armutsrisiko, in: Wochenbericht des DIW, Nr. 7/2010, S. 2ff., S. 5, www.diw.de.

<sup>173</sup> Vgl. Bäcker, Altersarmut als soziales Problem der Zukunft?, in: DRV 2008, S. 357ff., S. 362.

wiederum zu höheren Beiträgen in der Gesetzlichen Rentenversicherung und zur Möglichkeit privat Vermögen anzusparen führen. Die private Vorsorge wird unter gewissen Voraussetzungen auch staatlich gefördert. Aufgrund des Äquivalenzprinzips, das in der gesetzlichen Rentenversicherung vorherrscht, wäre es durch eine verbesserte Einkommenslage möglich, das Armutsrisiko der jetzigen Erwerbsfähigen im Alter zu verringern. Denn gerade bezogen auf das Einkommen der erwerbsfähigen Personen im Hinblick auf das Rentenalter ist ihre Erwerbsbiografie für spätere Rentenansprüche von unerlässlicher Bedeutung für die Erwerbsbiografie wiederum ist die Arbeitsmarktlage entscheidend. Deshalb werden auf lange Sicht gesehen Personen von einem erhöhten Armutsrisiko betroffen sein, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind und zwar sowohl in der Gegenwart als auch in Bezug auf ihr späteres Alterseinkommen.<sup>174</sup> Da sich diese Arbeit besonders mit der Gefahr zukünftig wachsender Altersarmut befasst, sollen in den nachfolgenden Ausführungen insbesondere die Personengruppen analysiert werden, die bereits zum heutigen Zeitpunkt besonders von Armut betroffen sind und dadurch ihre Möglichkeiten, aufgrund des Äquivalenzprinzips der gesetzlichen Rentenversicherung Rentenansprüche aufzubauen, eingeschränkt sind. Folglich könnten diese Personen auch auf eine erhöhte Armut im Alter zusteuern.

---

<sup>174</sup> Vgl. Bäcker, Altersarmut als soziales Problem der Zukunft?, in: DRV 2008, S. 357ff., S. 364.

### **3. Die von (Alters-)Armut betroffenen Personengruppen**

Ein wichtiges Kriterium bei der Beurteilung, ob Armut, insbesondere Altersarmut bei bestimmten Personengruppen, zu einem wachsenden Problem werden könnte, ist die Betrachtung der einzelnen Erwerbsbiografien. Denn gerade bei Frauen, die durch das Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit zur Kinderbetreuung oder durch die Aufnahme von sozialversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnissen oftmals lückenhafte Erwerbsbiografien haben, können geringere Rentenansprüche die Folge sein. Des Weiteren sind jedoch auch Personen von (Alters-)Armut betroffen, die viele Jahre im Niedriglohnsektor beschäftigt waren und zum Teil trotz einer Vollzeitbeschäftigung nur ein geringes Entgelt erhalten. Auch Personen, die lange Zeit Arbeitslosengeld II bezogen haben oder wegen einer vorliegenden Erwerbsminderung aus dem Berufsleben ausscheiden mussten, werden vermehrt von einem Armutsrisiko betroffen sein. Die verschiedenen Personengruppen werden nun im Einzelnen genauer beleuchtet.

#### **a) Frauen**

Frauen sind aufgrund mehrerer Faktoren, die durch gesellschaftliche Normen vorgegeben sind oder sich aber auch teilweise auf persönliche Entscheidungen stützen, besonders gefährdet in Bezug auf (Alters-)Armut.

##### *aa) Niedrigeres Einkommen*

Dass Frauen unabhängig davon, welche Beschäftigungsform sie gewählt haben, weniger verdienen als männliche Arbeitnehmer, ist ein weitverbreitetes und bekanntes Phänomen. Allein um das Ausmaß dieser Problematik ins Bewusstsein zu rufen, werden an dieser Stelle die Vergleichszahlen zwischen den weiblichen und männlichen Arbeitnehmern angeführt. 2008 haben Frauen im Durchschnitt einen Stundenlohn von 14,51 Euro verzeichnen können, dies entspricht 4,39 Euro weniger als der durchschnittliche Stundenlohn ihrer männlichen Kollegen.<sup>175</sup> Der in vielen Fällen geringere Stundenlohn ist nur ein Aspekt, warum Frauen wertmäßig kleinere Rentenansprüche aufbauen können. Auch der weibliche Anteil an Teilzeitbeschäftigungen trägt dazu bei, hier liegen jedoch Unterschiede in Bezug auf Westdeutsch-

---

<sup>175</sup> Statistische Bundesamt, Verdienstunterschied von Frauen und Männern 2008, in: Wirtschaft und Statistik 2009, S. 1058, [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

land und Ostdeutschland vor, die historischer Natur sind. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht dies.<sup>176</sup>

**Tabelle 1 Teilzeitbeschäftigungsanteil in Deutschland**

Erwerbstätigengruppe	Teilzeitbeschäftigte
Deutschland (insgesamt)	25,8 Prozent
Altes Bundesgebiet (ohne West-Berlin)	26,7 Prozent
Männer	8,9 Prozent
Frauen	48,4 Prozent
Neue Bundesländer und Berlin	22,1 Prozent
Männer	11,1 Prozent
Frauen	34,9 Prozent

**Quelle: Rengers, Unterbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung im Jahr 2008, S. 889.**

Ein Grund für den prozentual hohen Anteil von Frauen in Teilzeitbeschäftigungen ist, dass nach der Familiengründung immer noch die Rollenverteilung vorherrscht, dass Männer weiterhin Vollzeit ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen und Frauen hingegen versuchen, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinen, was zumeist in eine Teilzeitbeschäftigung mündet.<sup>177</sup> Die Teilzeitarbeit und die von vorneherein niedriger angesetzten Löhne der Frauen im Gegensatz zu den Löhnen der Männer führen unter Zugrundelegung der Rentenformel auch zu geringeren Renten der Frauen.<sup>178</sup>

Interessant scheint es, in diesem Zusammenhang zu beleuchten, wie sich die zukünftigen Alterseinkünfte entwickeln. Dies soll unter Zugrundelegung der hierfür von der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebenen Studie „Altersvorsorge in Deutschland 2005“ (AVID -Studie) geschehen. Die Untersuchung soll die Alterseinkünfte der Jahrgänge 1942 bis 1961 zum Zeitpunkt ihres 65. Lebensjahres darstellen, hierzu wurden die

<sup>176</sup> Rengers, Unterbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung im Jahr 2008, in: Wirtschaft und Statistik 2009, S. 886ff., S. 889, www.destatis.de.

<sup>177</sup> Vgl. Dommel, Altersvorsorge für Frauen, 2007, S. 3.

<sup>178</sup> Vgl. Thönnies, Geschlechtergerechte Alterssicherungspolitik heute, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Alter, Arbeit, Armut?, 2009, S.10ff., S. 11.



Versicherungsverläufe unter Zugrundelegung der bestehenden GRV-Versicherungskonten und schriftlicher Befragung auch hinsichtlich zusätzlicher Alterssicherungssysteme fortgeschrieben. Es handelt sich dabei um repräsentative Stichproben, denn es wurden insgesamt 5850 verheiratete und 2016 alleinstehende Personen befragt, zusätzlich zu den verheirateten Personen wurden auch noch die Ehegatten unabhängig vom Geburtsjahrgang und Nationalität mit befragt.<sup>179</sup> Die bereits beschriebene Ausgestaltung der Rentenansprüche von Frauen und Männern wird in der Studie auch zukünftig bestätigt, so liegt der Rentenanspruch zum 65. Lebensjahr bei den Geburtsjahrgängen von 1942-1961 bei 1029 Euro (bei Männern) und (bei Frauen) bei 629 Euro. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Geburtsjahrgänge in vier Kohorten unterteilt wurden, wobei jede Kohorte vier Geburtsjahrgänge umfasst. Diesbezüglich lässt sich eine Steigerung der Renten der westdeutschen Frauen um acht Prozent zwischen der ersten Kohorte, die die Jahrgänge 1942-1946 einschließt zur Kohorte der Jahrgänge 1957-1961 erkennen. Den umgekehrten Fall weisen die Zahlen der ostdeutschen Frauen auf, diese verlieren demnach an Rentenansprüchen. So hat hier die Altersgruppe der 1957 bis 1961 geborenen Frauen nur noch einen gesetzlichen Rentenanspruch in Höhe von 88 Prozent der ältesten untersuchten Altersgruppe. In diesem Zusammenhang ist erkennbar, dass die Renten trotz prognostischer Steigerung der Renten der westdeutschen Frauen unter dem Niveau der Renten männlicher Rentenempfänger zurückbleiben.<sup>180</sup> Dies kann dazu führen, dass Frauen, die zudem vermehrt teilzeitbeschäftigt waren, besonders von Altersarmut betroffen sind, wenn keine weiteren Alterseinkünfte im Haushalt vorhanden sind. Eine genaue Aufschlüsselung der Zusammensetzung der Haushaltseinkommen auf Grundlage der einzelnen Haushaltskonstellationen soll nicht erfolgen. Dabei ist davon auszugehen, dass alleinstehende Frauen, ohne zusätzliches Alterseinkommen eines Partners stärker von Altersarmut betroffen sind als Frauen mit Lebenspartner, der selbst über Alterseinkommen verfügt.<sup>181</sup>

---

<sup>179</sup> Vgl. Heien/ Kortmann/ Schatz, Altersvorsorge in Deutschland 2005, DRV Bund, 2007, S. 11ff., [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/nn\\_20278/DRVB/de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/nn_20278/DRVB/de).

<sup>180</sup> Vgl. ebd., S. 39f.

<sup>181</sup> Vgl. Grabka/ Frick, Weiterhin hohes Armutsrisiko in Deutschland, in: Wochenbericht des DIW, Nr. 7/2010, S. 2ff., S. 8, [www.diw.de](http://www.diw.de).

### *bb) Lückenhafte Erwerbsbiografien*

Ein weiterer Grund, warum viele Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Frauen nur einen niedrigen Wert erreichen, sind die oft lückenhaften Erwerbsbiografien; diese führen zu geringeren Beitragszeiten und somit zu einem niedrigeren Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung.<sup>182</sup>

Denn viele Frauen scheiden nach der Geburt ihres Kindes/ ihrer Kinder aus der Erwerbstätigkeit aus und kümmern sich über mehrere Jahre um deren Betreuung, was zu Lücken in der Erwerbsbiografie und somit teilweise auch in der rentenrechtlichen Versicherungsbiografie führt.<sup>183</sup>

Unter den heutigen Rentnerinnen im Alter von 65 Jahren und älter haben 1,9 Millionen Frauen im alten Bundesgebiet weniger als 15 Jahre Erwerbstätigkeit zu verzeichnen. Im Durchschnitt können Frauen in dieser Altersgruppe 25 Jahre Erwerbstätigkeit (im alten Bundesgebiet) und 37 Erwerbsjahre (in den neuen Bundesländern) aufweisen.<sup>184</sup>

Die AVID- Studie, die wie bereits erläutert Aussagen über die Entwicklung hinsichtlich zukünftiger Rentner macht, untersucht an einer Stelle die Auswirkungen auf die Höhe der späteren Rentenansprüche aufgrund von Nichterwerbstätigkeit, weil Kinder unter 18 Jahren mit im Haushalt leben. Frauen, die 15 bis 25 Jahre lang Hausfrau und nicht erwerbstätig waren, häufen lediglich 42 Prozent der Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung an gegenüber Angestellten, die keine Zeiten der Nichterwerbstätigkeit haben. Wertmäßig würden Angestellte ohne Lücken in der Erwerbsbiografie 955 Euro erhalten, mit den oben genannten Nichterwerbszeiten aber nur 401 Euro. Bei den Arbeiterinnen ist der Unterschied minimal geringer, hier handelt es sich um 49 Prozent und einen Wert von 624 Euro zu 308 Euro. In Ostdeutschland bestehen keine derartig großen Differenzen, da die

---

<sup>182</sup> Vgl. Thönnies, Geschlechtergerechte Alterssicherungspolitik heute, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), *Alter, Arbeit, Armut?*, 2009, S. 10ff., S. 11.

<sup>183</sup> Vgl. Habermann, Vermeidung von Altersarmut, in: DRV 2008, S. 390ff., S. 392.

<sup>184</sup> Vgl. BMAS, Alterssicherungsbericht 2008, S. 111, [www.bmas.de](http://www.bmas.de).

Zeiten der Nichterwerbstätigkeit wegen Haushaltsführung und Betreuung der Kinder im Allgemeinen erheblich kürzer ausfallen.<sup>185</sup>

So lag die durchschnittliche Regelaltersrente für Frauen am 31. Dezember 2008 in den alten Bundesländern bei 503 Euro und in den neuen Bundesländern bei 787 Euro.<sup>186</sup>

#### *cc) Geringfügig Beschäftigte*

Als geringfügig wird eine Beschäftigung laut § 8 Abs. 1 SGB IV bezeichnet, wenn nach Nr. 1 des genannten Absatzes das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt oder nach Nr. 2, wenn die Beschäftigung zeitlich auf 2 Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist bei einem Bezugszeitraum von einem Kalenderjahr. Nicht von Relevanz ist hierbei das erzielte Arbeitsentgelt.<sup>187</sup>

Im Juni 2009 waren insgesamt 6 492 435 Deutsche geringfügig beschäftigt, hiervon waren 4 184 894 Frauen.<sup>188</sup> Die Zahl der Deutschen, die ausschließlich einer gering entlohnten Tätigkeit nachgegangen sind und die über keine weitere Erwerbstätigkeit verfügten, belief sich im Juni 2009 auf 4 477 909, der Frauenanteil betrug mit 2 997 628 knapp 67 Prozent.<sup>189</sup>

Geringfügig Beschäftigte sind nach § 5 Abs. 2 SGB VI in der Rentenversicherung versicherungsfrei. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 S. 2 SGB VI zu verzichten, aber nur für die Fallgruppe geringfügig Beschäftigter, deren regelmäßiges monatliches Entgelt 400 Euro nicht übersteigt.

---

<sup>185</sup> Vgl. Heien/ Kortmann/ Schatz, Altersvorsorge in Deutschland 2005, DRV Bund, 2007, S. 59. [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de).

<sup>186</sup> Vgl. DRV, Statistik -Renten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2008, Band 172, S. 3, [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

<sup>187</sup> Vgl. Baier, in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, 68. EL. 2010, § 8 SGB IV, Rdnr. 11.

<sup>188</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik, geringfügig entlohnt beschäftigte Deutsche und Ausländer, Stand: Juni 2009, [www.pub.arbeitsagentur.de](http://www.pub.arbeitsagentur.de).

<sup>189</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik, Ausschließlich geringfügig entlohnt beschäftigte Deutsche und Ausländer, Stand: Juni 2009, [www.pub.arbeitsagentur.de](http://www.pub.arbeitsagentur.de).

Im Bemessungszeitraum 2007/2008 waren insgesamt 5 064 869 geringfügig Beschäftigte, 1 681 962 Männer und 3 382 907 Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.<sup>190</sup>

## **b) Langzeitarbeitslose**

Unter die Personengruppe der Langzeitarbeitslosen fallen Personen, die bereits über ein Jahr arbeitslos sind. Jedoch kann diese Gruppe in Untergruppierungen aufgeteilt werden; ungelernte Arbeiter/Arbeiterinnen machen hierbei den größten Anteil aus, aber auch Personen mit Hochschulabschluss sind unter der Personengruppe der Langzeitarbeitslosen vertreten.<sup>191</sup>

Langzeitarbeitslose haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II; insbesondere Arbeitslosengeld II, wenn sie nach § 7 Abs. 1 SGB II die Altersgrenzen erreicht haben und erwerbsfähig sind; des Weiteren müssen sie hilfsbedürftig sein und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben. Hilfebedürftigkeit besteht nach § 9 Abs. 1 SGB II, wenn eine Person ihren Lebensunterhalt nicht durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, durch einzusetzendes Vermögen oder Einkommen oder durch die Unterstützung speziell von Angehörigen oder anderen Sozialleistungsträgern sichern kann. Die ersten beiden Kriterien sollten bei der Bewertung von Langzeitarbeitslosigkeit bereits ohne weitere Prüfung vorliegen und die beiden anderen Tatbestandsmerkmale sollen in diesem Fall ohne Detailklärung ebenfalls bejaht werden. Denn auf Arbeitslosengeld I nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) haben Personen unabhängig von den besonderen Voraussetzungen, die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld I vorliegen müssen, nach § 127 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III je nach Dauer des Versicherungspflichtverhältnisses und dem Lebensalter einen Anspruch bis zu 12 Monaten, bei Vorliegen eines Versicherungspflichtverhältnisses von 24 Monate. Dabei beträgt die Höchstdauer des Bezugs bei 58 Lebensjahren und 48 Monaten Versicherungspflichtverhältnis, 24 Monate. Den Großteil der Langzeitarbeitslosen machen per Definition

---

<sup>190</sup> Vgl. DRV, Statistik – Versicherte 2007/2008, Band 175, S. 3, [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

<sup>191</sup> Vgl. Epping/ Klein/ Reutter, Langzeitarbeitslosigkeit und berufliche Weiterbildung, in: Deutsches Institut für Erwachsenenbildung (Hrsg.), 2001, S. 43 f.

die Empfänger von Arbeitslosengeld II aus. Die Zahl der Arbeitslosengeld II-Empfänger umfasste am Ende des Jahres 2009 4 900 000 Menschen.<sup>192</sup>

Der Bezug von Arbeitslosengeld II hat einen erheblichen Einfluss auf das Alterseinkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Inwieweit sich Langzeitarbeitslosigkeit auf die späteren Rentenbezüge auswirkt, lässt sich auf Basis der bereits vorgestellten AVID- Studie 2005 genauer darstellen. Demnach erhält ein männlicher Arbeiter in Ostdeutschland, der 15 Jahre seines Erwerbslebens oder darüber hinaus arbeitslos gewesen ist, 526 Euro Rente, das sind 434 Euro weniger als bei einem Arbeiter, der keine Zeiten der Arbeitslosigkeit in seinem Erwerbsleben aufzeigen muss. Männliche langzeitarbeitslose Arbeiter im Westen erhalten mit 567 Euro sogar 713 Euro weniger als wenn sie durchgängig erwerbstätig gewesen wären. Ein durchaus eigenartiges Phänomen bilden dahingegen die Rentenanwartschaften von langzeitarbeitslosen Frauen im Westen, denn diese erhalten 13 Prozent mehr Rente als Arbeiterinnen, die keine Zeiten der Arbeitslosigkeit verzeichnen. Ein Grund hierfür ist, dass gerade Arbeiterinnen, deren Erwerbsbiografien keine Zeiten der Arbeitslosigkeit haben, während ihrer Erwerbsphase nur sehr gering entlohnt wurden, was ebenfalls zu niedrigeren Rentenansprüchen führt.<sup>193</sup>

Diese Zahlen beziehen sich allein auf die durch die gesetzliche Rentenversicherung erworbenen Ansprüche. Das Nettoalterseinkommen, das neben den Ansprüchen der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine Altersrente u. a. auch die zusätzlichen Ansprüche aus privaten, betrieblichen und öffentlichen Zusatzversorgungssystemen und bereits zum Befragungszeitpunkt bezogene Leistungen an Hinterbliebene und Erwerbsgeminderte berücksichtigt, wovon Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden,<sup>194</sup> entspricht einem abweichenden Wert, auf den nicht genauer eingegangen werden soll.

---

<sup>192</sup> Bundesagentur für Arbeit, SGB II-Jahresbericht 2009, S. 13, [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).

<sup>193</sup> Vgl. Heien/ Kortmann/ Schatz, Altersvorsorge in Deutschland 2005, DRV Bund, 2007, S. 58, [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de).

<sup>194</sup> Vgl. ebd., S. 21f.

### c) **Niedriglohnbeschäftigte**

Eine weitere Gruppe, die besonders von (Alters-)Armut betroffen ist, sind die Niedriglohnbeschäftigten. Hierbei muss im Vorfeld geklärt werden, was unter einem Niedriglohnbeschäftigten verstanden wird. Dies sind Personen, deren Löhne eine gewisse Schwelle nicht übersteigt, die OECD setzt „die Niedriglohnschwelle bei zwei Drittel des jeweiligen nationalen Medianlohnes“<sup>195</sup> an.

Wie viele Personen in Deutschland lediglich eine Entlohnung unterhalb der Niedriglohnschwelle erhalten und wie die Niedriglohnschwelle zahlenmäßig beziffert wird, soll anhand der Ergebnisse des SOEP auf Berechnungsgrundlage des Jahres 2007 erfolgen. Mit in die Studie einbezogen sind alle abhängig Beschäftigten, die sowohl vollzeit-, als auch (sozialversicherungspflichtig) teilzeit- und geringfügig beschäftigt sind. Keine Berücksichtigung haben aufgrund von Abweichungen in der Berechnung des Stundenlohns Selbständige, Freiberufler, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Praktikanten, Personen in Umschulung und Rehabilitation, Personen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Beschäftigte in Behindertenwerkstätten, Wehr- und Zivildienstleistende und Beschäftigte in Altersteilzeit gefunden. Des Weiteren sind Schüler, Studenten und Rentner nicht in der Studie mit inbegriffen, da diese eine Beschäftigung nur nebenher ausüben. Da die Analyse auf bestimmte Personengruppen begrenzt wurde, ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse tatsächlich höhere Werte aufweisen müssten.<sup>196</sup>

Die Niedriglohnschwelle, die aufgrund der bestehenden Lohnunterschiede in Ost- und Westdeutschland in diesem Fall differenziert beziffert wird, lag 2007 unter Zugrundelegung des Bruttolohns für Westdeutschland bei 9,62 Euro und für Ostdeutschland bei 7,18 Euro. Daraus ergibt sich eine Niedriglohnschwelle für Gesamtdeutschland von 9,19 Euro. In Ostdeutschland lagen 23,5 Prozent unter der Niedriglohnschwelle Ostdeutschlands, jedoch 40,1 Prozent dieser Personengruppe haben einen Lohn unterhalb der Niedriglohnschwelle für Gesamtdeutschland erhalten. Insgesamt haben unter Berücksichtigung der einheitlichen Niedriglohn-

---

<sup>195</sup> Bosch/ Kalina, Niedriglöhne in Deutschland, in: Bosch/ Weinkopf, Arbeiten für wenig Geld, 2007, S. 20ff., S. 27.

<sup>196</sup> Vgl. Kalina/ Weinkopf, Niedriglohnbeschäftigte 2007 weiter gestiegen, in: IAQ-Report, 5/2009, S.1ff., S.2, [www.iaq.uni-due.de](http://www.iaq.uni-due.de).

schwelle 6,8 Millionen Menschen (4,8 Millionen in Westdeutschland und 2,0 Millionen in Ostdeutschland) Niedriglöhne empfangen. Dies entspricht einem gesamtdeutschen Anteil von 21,5 Prozent unter allen berücksichtigten abhängig Beschäftigten.<sup>197</sup>

Interessant hierbei ist, dass in den letzten Jahren eine Verschiebung innerhalb der Personengruppen, die Niedriglöhne erhalten, zu verzeichnen ist. Der Anteil der Personen mit Berufsausbildung, die im Niedriglohnbereich beschäftigt sind, ist im Jahr 2007 auf 70,8 Prozent gestiegen, der Anteil der Unqualifizierten, d. h. ohne Berufsausbildung, ist jedoch auf 20,8 Prozent gesunken und die restlichen 8,4 Prozent bilden Universitäts- und Fachhochschulabsolventen.<sup>198</sup>

Der durchschnittliche reale Niedriglohn, lag in Westdeutschland bei 5,77 Euro und in Ostdeutschland bei 4,69 Euro.<sup>199</sup> Dies zeigt, dass viele Erwerbstätige trotz ihres Erwerbseinkommens ihren Lebensunterhalt alleine nicht bewältigen könnten. Da viele Niedriglohnempfänger jedoch nicht allein für den Lebensunterhalt verantwortlich sind, ist bei der Bewertung, ob eine Person aufgrund ihres niedrigen Einkommens von Armut betroffen ist, auch immer der Einbezug anderer im Haushalt lebender Personen zur Beurteilung des Vorliegens von Armut von Nöten. Denn nur unter Berücksichtigung des Einkommens eines Partners, der mit im Haushalt lebt, kann die Armutsgefährdung im Zusammenhang der Haushaltsgemeinschaft eingeschätzt werden. Die Armutsschwelle bildet hierbei, wie bereits definiert, 60 Prozent des nationalen Medianeinkommens. Auf dieser Grundlage werden in Deutschland 24 Prozent der Empfänger von Niedriglohn als arm eingestuft. Niedriglohnbeschäftigte sind im Gegensatz zu anderen Beschäftigten um 10 Prozent höher von einem Armutsrisiko betroffen.<sup>200</sup>

In die Zukunft gerichtet können Niedriglohnbeschäftigte aufgrund eines geringen Einkommens, das zur Rentenberechnung zu Grunde gelegt wird, wertmäßig geringere Rentenansprüche während der Erwerbstätigenphase aufbauen.

---

<sup>197</sup> Vgl. Kalina/ Weinkopf, Niedriglohnbeschäftigte 2007 weiter gestiegen, in: IAQ-Report, 5/2009, S. 1ff., S. 2f., [www.iaq.uni-due.de](http://www.iaq.uni-due.de).

<sup>198</sup> Vgl. ebd., S. 6.

<sup>199</sup> Vgl. ebd., S. 7.

<sup>200</sup> Vgl. Bosch/ Kalina, Niedriglöhne in Deutschland, in: Bosch/ Weinkopf, Arbeiten für wenig Geld, 2007, S. 20ff., 50f.

#### **d) Solo-Selbstständige**

Solo-Selbstständige sind Selbstständige, die keine weitere Person bei sich beschäftigen, diese gehören ebenfalls zur armutsgefährdeten Personengruppe.<sup>201</sup>

Die nachfolgenden Zahlen beruhen auf den Ergebnissen des Mikrozensus 2008. Dies ist eine Befragung der Haushalte, die einmal jährlich durchgeführt wird. Hierbei wird ein Prozent der Bevölkerung befragt und muss Auskünfte insbesondere über seine Erwerbssituation abgeben. Dadurch ermöglicht der Mikrozensus Aussagen über den Arbeitsmarkt und Veränderungen in der Erwerbsstruktur der Bevölkerung.<sup>202</sup>

Die Zahl der Solo-Selbstständigen hat im Verlauf der letzten Jahre stark zugenommen. Waren 1998 knapp 1,8 Millionen Menschen solo-selbstständig, so belief sich die Zahl 2008 bereits auf 2,3 Millionen. Hintergrund für diesen Anstieg sind u. a. die staatlichen Förderungen wie z. B. der Existenzsicherungszuschuss. Dieser sollte dazu führen, dass arbeitslose Personen eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen, um so die Arbeitslosenzahlen zu verringern.<sup>203</sup>

Das Netto-Einkommen von 28,8 Prozent der Solo-Selbstständigen lag unter 1100 Euro. Diese Gruppe ist jedoch prozentual die größte Gruppe unter den Solo-Selbstständigen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind. Insgesamt sind 39 Prozent der Solo-Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, bei den Solo-Selbstständigen mit einem Netto-Einkommen unter 1100 Euro sind es 42,1 Prozent.<sup>204</sup>

Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sind auch bestimmte Gruppen Selbstständiger erfasst, die in § 2 SGB VI aufgelistet werden. In diesem Kontext soll in Bezug auf die vorherigen Ausführungen zur Solo-Selbstständigkeit vor allem auf die Selbstständigen abgestellt werden, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Nach § 2 S. 1 SGB VI fallen Solo-Selbstständige, die gem. Nr. 1 selbst unterrichten (wie u. a. „Lehrer, Erzieher,

---

<sup>201</sup> Vgl. Habermann, Vermeidung von Altersarmut, in: DRV 2008, S. 390ff., S.392.

<sup>202</sup> Vgl. Wingerter, Der Wandel der Erwerbsformen, in: Wirtschaft und Statistik 2009, S. 1080ff., S. 1082.

<sup>203</sup> Vgl. Kelleter, Selbstständige in Deutschland, in: Wirtschaft und Statistik 2009, S. 1204ff., S. 1206.

<sup>204</sup> Vgl. ebd., S. 1215.



Ausbilder oder Dozenten“) unter die Versicherungspflicht.<sup>205</sup> Ebenso unter diese Personengruppe fallen gem. § 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind. Nach Nr. 9 sind auch Personen, unabhängig von der Berufsgruppe<sup>206</sup> erfasst, die neben dem Tatbestand keine weiteren Arbeitnehmer zu beschäftigen, zusätzlich auf lange Sicht und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind, d. h., dass sie entweder vertragliche Vereinbarungen allein mit einem Auftraggeber geschlossen haben, oder aber, dass eine wirtschaftliche Abhängigkeit zu einem Auftraggeber besteht.<sup>207</sup>

Der Anteil der Selbstständigen, der in der gesetzlichen Rentenversicherung, in berufsständischen Vorsorgesystemen oder der Alterssicherung der Landwirte abgesichert ist, beläuft sich lediglich auf ein Viertel der Gesamtzahl der Selbstständigen. Wie die darüber hinaus vorhandenen drei Millionen Selbstständigen, die nicht über eine Altersvorsorge im Sinne eines der drei genannten Vorsorgesysteme verfügen, abgesichert sind, ist zumeist nicht ersichtlich. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass gerade Solo-Selbstständige, deren Zahl zugenommen hat und die zumeist über geringe Einkommen verfügen, aufgrund ihrer finanziellen Einkommenssituation nicht in der Lage sind in ausreichendem Maße privat vorzusorgen.<sup>208</sup>

#### **e) Erwerbsgeminderte Personen**

Am 31. Dezember 2008 hat sich die Zahl der Personen, die Rentenleistungen aufgrund teilweiser oder voller Erwerbsminderungsrente von der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen, auf 1 549 695 Personen<sup>209</sup> belaufen; hierbei sind die Leistungen an Bergleute wegen verminderter bergmännischer Berufsunfähigkeit und Vollendung des 50. Lebensjahres nicht mit inbegriffen.

Die Höhe der vollen Erwerbsminderungsrenten bei Zugang ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Im Jahr 2000 lagen sie durchschnittlich noch bei 738 Euro,

---

<sup>205</sup> von Koch, in: Rolf/Giesen/Kreikebohm/Udsching, Beck'scher Online-Kommentar SGB VI, Edition 17, § 2, Rdnr. 4.

<sup>206</sup> Vgl. Grintsch, in: Kreikebohm, SGB VI, 3. Aufl. 2008, § 2, Rdnr. 37.

<sup>207</sup> Vgl. Gürtner, in: Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, 63. EL. 2009, § 2 SGB VI, Rdnr. 39.

<sup>208</sup> Vgl. SoVD/Volkssolidarität Bundesverband e.V./Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.), Erwerbstätigenversicherung: Rente mit Zukunft, S. 8, [www.sozialpolitik.verdi.de](http://www.sozialpolitik.verdi.de).

<sup>209</sup> DRV, Statistik-Rentenbestand, Renten nach SGB VI wegen verminderter Erwerbsfähigkeit am 31.12.2008, [www.forschung.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.forschung.deutsche-rentenversicherung.de).

2008 konnten sie nur noch einen Wert von 647 Euro verzeichnen. Ein Grund hierfür sind die gestaffelten Abschläge, die seit 2001 bei Bezug der Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 63. Lebensjahres erhoben werden.<sup>210</sup> Der Zugangsfaktor der Erwerbsminderungsrente mit 63 Jahren beträgt 1, bei vorzeitigem Bezug wird dieser pro Monat um 0,003 gemindert.<sup>211</sup> Die Begrenzung der Abschlagsdauer beträgt 36 Monate, sodass der Verminderungsbeginn erst mit dem Monat nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt, daraus folgt ein Abschlagshöchstbetrag von 10,8 Prozent.<sup>212</sup> Auch bei dieser Rentenart werden die Altersgrenzen nach § 264c SGB VI stufenweise angehoben, sodass ab 2024 die abschlagsfreie Altersgrenze 65 Jahre beträgt. Der Beginn der Minderungszeit verschiebt sich demnach auf 62 Jahre.<sup>213</sup>

Im Jahre 2008 waren 96,4 Prozent der Erwerbsminderungsrenten, die in diesem Jahr zum ersten Mal in Anspruch genommen wurden, mit Abschlägen versehen. Der Durchschnitt belief sich hierbei auf 34,8 Abschlagsmonate. Im Gesamtdurchschnitt ergibt sich eine Abschlagshöhe von 10,4 Prozent. Dies beziffert eine Bruttorentensenkung von circa 78 Euro monatlich.<sup>214</sup>

In vielen Fällen reicht die Erwerbsminderungsrente nicht aus und es müssen zusätzlich staatliche Leistungen bezogen werden. In manchen Fällen aber besteht bei Erwerbsminderung auch kein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, da nach § 43 SGB VI neben den medizinischen auch die rentenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen müssen. Diese sind das Vorliegen von drei Jahren Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI und die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit vor Eintritt der Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI. Die allgemeine Wartezeit beträgt laut § 50 Abs. 1 S. 1 SGB VI fünf Jahre.

---

<sup>210</sup> Vgl. Rische, Die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos, in: RVaktuell 2010, S.2ff., S. 4.

<sup>211</sup> Vgl. von Koch, in: Kreikebohm, SGB VI, 3. Aufl. 2008, § 77, Rdnr. 6.

<sup>212</sup> Vgl. Polster, in: Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, 63. EL 2009, § 77 SGB VI, Rdnr. 12.

<sup>213</sup> Vgl. Kreikebohm, in: Rolfs/ Giesen/ Kreikebohm/ Udsching, Beck'scher Online-Kommentar, Stand: 01.03.2010, § 77 SGB VI, Rdnr. 5.

<sup>214</sup> Vgl. Rische, Die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos, in: RVaktuell 2010, S. 2ff., S. 4f.

Im Jahr 2007 mussten 394 000 voll erwerbsgeminderte Personen zwischen 18 und 64 Jahre auf die Grundsicherung wegen dauerhafter Erwerbsminderung zurückgreifen. Dies sind 46 Prozent der Personen, die Grundsicherungsempfänger nach dem SGB XII waren.<sup>215</sup>

Die Zahl der Personen, die Erwerbsminderungsrenten beziehen und somit Abschläge in Kauf nehmen müssen und die Zahl der Grundsicherungsempfänger aufgrund dauerhafter Erwerbsminderung weisen darauf hin, dass eine Erwerbsminderung ein Faktor sein kann, der das Armutsrisiko erhöht.

---

<sup>215</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, Zahl der Grundsicherungsempfänger steigt weiter, Pressemitteilung Nr. 408 vom 31.12.2008, [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

## **II. Armutsfestigkeit des Vorsorgesystems**

In Deutschland sind vermehrt bestimmte Gruppen von (Alters-)Armut betroffen und dies kann zu erheblichen Problemen führen. Deshalb soll der Frage nachgegangen werden, ob das deutsche Alterssicherungssystem mit den bestehenden drei Säulen dem Altersarmutsrisiko, in Sonderheit dem Risiko der genannten Gruppen entgegenwirken kann.

### **1. Die gesetzliche Rentenversicherung**

Es gibt Berechnungen, denen zu Folge ein Arbeitnehmer, der während seines Erwerbslebens durchschnittlich verdient hat und mit 67 Jahren im Jahr 2030 in Rente gehen wird, 37 Entgeltpunkte benötigt, d. h. 37 Jahre lang durchschnittlich verdient haben muss, um eine Rentenleistung auf dem Niveau der Armutsvermeidungsgrenze zu erlangen.<sup>216</sup> Das bedeutet, er wird dann eine Armutsvermeidungsgrenze von lediglich 40 Prozent des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts erreicht haben. Deshalb wird in letzter Zeit vermehrt die oben genannte Frage gestellt, ob nämlich die gesetzliche Rentenversicherung eine ausreichende Absicherung im Alter leistet.

Das Erreichen einer Erwerbstätigenzeit von 37 Jahren mit einem durchschnittlichen Verdienst scheint bei den genannten Personengruppen, die bereits vermehrt ein Risiko, von Altersarmut betroffen zu sein, tragen, problematisch zu sein. Vor allem ist hierbei zu beachten, dass es sich bei dieser prognostischen Berechnung allein um eine Armutsvermeidungsgrenze von 40 Prozent des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts handelt.

Gerade Frauen können insbesondere aufgrund von Erziehungsphasen nur schwer eine derart hohe Erwerbstätigenzeit verzeichnen. Jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass sie in der gesetzlichen Rentenversicherung besondere Berücksichtigung und somit Anerkennung für ihre Erziehungsarbeit erfahren. Übernimmt der Vater die Erziehungsarbeit, könnte sie auch diesem zugerechnet werden, im Folgenden soll aber von der immer noch vorherrschenden Verbreitung ausgegangen werden, dass die Frau wegen der Erziehung der Kinder ihre Erwerbstätigkeit nicht mehr in diesem

---

<sup>216</sup> Vgl. Schmähl, Die neue deutsche Alterssicherungspolitik und die Gefahr steigender Altersarmut, in: Soziale Sicherheit 2006, S. 397ff., S. 399.

Maße ausübt wie vor dem Nachwuchs. Frauen, die aufgrund der Erziehung von Kindern keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnten, erhalten für die Zeit der Kindererziehung nach § 56 Abs. 1 S. 1 SGB VI Kindererziehungszeiten für die ersten drei Lebensjahre ihres Kindes. Für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren sind, ist die Kindererziehungszeit laut § 249 Abs. 1 SGB VI auf zwölf Monate begrenzt. Nach § 56 Abs. 5 SGB VI wird bei Erziehung mehrerer Kinder die Kindererziehungszeit um die Monate erhöht, in der eine Überschneidung der Erziehung mehrerer Kinder besteht. Die Gewährung von Kindererziehungszeiten, die gem. § 55 Abs. S. 3 SGB VI Pflichtbeitragszeiten darstellen, hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab, die in § 56 Abs. 1 S. 2 SGB VI geregelt sind. Die Erziehung muss demnach im Inland erfolgen und die Erziehungszeit ist einem Elternteil zuzuordnen, der nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist. Die Zuordnung ist in Abs. 2 genauer geregelt; nach dieser Vorschrift ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzurechnen, der das Kind tatsächlich erzogen hat, was zumeist der Mutter zufällt. Jedoch kann dies durch eine übereinstimmende Erklärung der Elternteile auch geändert werden, sodass der gesamte oder teilweise Umfang der Kindererziehungszeit auch dem Vater zukommen kann.<sup>217</sup> Die Beiträge für diese Zeit trägt nach § 177 Abs. 1 SGB VI der Bund. Die Bewertung der Kindererziehungszeiten erfolgt nach § 70 Abs. 2 SGB VI, danach wird ein Monat, der mit Kindererziehungszeiten belegt ist, mit 0,0833 Entgeltpunkte bemessen; auf ein Jahr hochgerechnet entspricht dies nahezu einem Jahr Erwerbstätigkeit auf Grundlage des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten.<sup>218</sup> Diese Entgeltpunkte werden zu eventuell zusätzlich erworbenen Entgeltpunkten in diesem Zeitraum addiert. Die Höchstgrenze an Entgeltpunkten, die in der Anlage 2b zum SGB VI festgelegt ist, darf jedoch nicht überschritten werden.<sup>219</sup> Diese Regelung bewirkt eine verbesserte Stellung von Elternteilen, die Kinder erziehen und somit entweder überhaupt keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können oder nicht in vollem Umfang.

Eine weitere Regelung, die die Kindererziehung besonders honoriert, ist § 57 SGB VI. Hierbei handelt es sich aber im Gegensatz zu den Pflichtbeiträgen aufgrund der

---

<sup>217</sup> Vgl. Gürtner, in: Leitherer, Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, 64. Aufl. 2010, § 56 SGB VI, Rdnr. 22.

<sup>218</sup> Vgl. Kreikebohm, in: Rolfs/ Giesen/ Kreikebohm/ Udsching, Beck'scher Online-Kommentar SGB VI, Stand: 01.03.2010, § 70, Rdnr. 4.

<sup>219</sup> Vgl. Polster, in: Leitherer, Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 64. Aufl. 2010, § 70 SGB VI, Rdnr. 13a.

Kindererziehungszeiten allein um Berücksichtigungszeiten. Berücksichtigt wird wiederum bei einem Elternteil die Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres, wobei die Regelungen der Zuordnung aus dem § 56 Abs. 2 SGB VI, die bereits in diesem Kontext aufgezeigt wurden, gelten.<sup>220</sup> Bei Erziehung mehrerer Kinder endet dieser Zeitraum mit Vollendung des zehnten Lebensjahres des jüngsten Kindes.<sup>221</sup> Berücksichtigungszeiten bewirken u. a., dass Anwartschaften bezüglich Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten bleiben und sie zählen des Weiteren zur Wartezeit von 35 Jahren, die für die Rente für langjährig Versicherte und schwerbehinderte Menschen ausschlaggebend ist.<sup>222</sup> Eine direkt abgeleitete Auswirkung auf die Rentenhöhe besteht demnach nicht unmittelbar, jedoch mittelbar, da sie durch ihre anwartschaftserhaltende Funktion Versicherungslücken schließen können.<sup>223</sup>

Nicht bezweifelt wird, dass die genannten Vorschriften eine Verbesserung darstellen; ob dies aber auch ausreicht, dass insbesondere bei Frauen die Rentenanwartschaften in diesem Maße steigen, dass im Alter das Armutsrisiko verstärkt eingedämmt wird, ist nach Auffassung der Verfasserin durchaus fraglich. Denn Frauen steigen nach der Kindererziehungszeit vielmals nicht sofort wieder in den Beruf ein oder nehmen nur eine Teilzeitbeschäftigung auf.<sup>224</sup>

Bei geringfügig Beschäftigten ist ausschlaggebend, ob diese auf ihre Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichten und somit überhaupt Rentenansprüche aufgrund ihrer Beschäftigung geltend machen können. Die beitragspflichtigen Einnahmen beziehen sich hierbei nach § 163 Abs. 8 SGB VI auf das Arbeitsentgelt, die Mindesthöhe beträgt 155 Euro. Folglich können auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung, wenn sie einen erheblichen Teil der Versicherungsbiografie einnimmt, keine Rentenansprüche geltend gemacht werden, die bei alleinigem Haushaltseinkommen Armut im Alter verhindern können. Analog hierzu ist die Lage der Niedriglohnbeschäftigten zu beurteilen, auch sie können nur niedrige

---

<sup>220</sup> Vgl. Löns, in: Kreikebohm, SGB VI, 3. Aufl. 2008, § 57, Rdnr. 5.

<sup>221</sup> Vgl. Niesel, in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 64. Aufl. 2010, § 57 SGB VI, Rdnr. 6.

<sup>222</sup> Vgl. ebd., Rdnr. 3.

<sup>223</sup> Vgl. Kreikebohm, in: Rolfs/ Giesen/ Kreikebohm/ Udsching, Beck'scher Online-Kommentar SGB VI, Stand: 01.03.2010, § 70, Rdnr. 4.

<sup>224</sup> Vgl. Anger/ Schmidt, Gender Wage Gap und Familienpolitik, in: IW-Trends 2008, S. 5f., [www.iwkoeln.de](http://www.iwkoeln.de).

Rentenansprüche sammeln, wenn sie die meiste Zeit ihres Erwerbslebens im Niedriglohnsektor beschäftigt waren. Dies bestätigt die AVID- Studie, diese belegt gestiegene Niedriglohnphasen für die jüngste in der Studie aufgenommene Kohorte.<sup>225</sup>

Eine besonders problematische Stellung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Bezug auf das Alterseinkommen haben Arbeitslosengeld II-Bezieher. Bei ihnen trägt nach § 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI der Bund die Beiträge, die Grundlage der Berechnung bilden nach § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI die beitragspflichtigen Einnahmen, die bei dieser Personengruppe bei 205 Euro monatlich angesetzt werden. Die jährlichen Einnahmen eines Arbeitslosengeld II-Empfängers belaufen sich somit auf 2 460 Euro. Auf Basis des Durchschnittsentgelts, das für das Jahr 2010 gem. § 1 Abs. 2 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2010 bei 32 003 Euro liegt und der Bildung des Quotienten aus diesen beiden Größen und anschließender Multiplikation dieses Wertes mit dem aktuellen Rentenwert (West) 2009 von 27,20 Euro, ergibt sich ein Rentenanspruch für ein Jahr Arbeitslosengeld II-Bezug in Höhe von 2,09 Euro. Das Sparpaket der Regierungskoalition sieht keine Beiträge mehr für Arbeitslosengeld II-Bezieher zur gesetzlichen Rentenversicherung vor.<sup>226</sup> Sollte dieses umgesetzt werden, würde für Zeiten des Arbeitslosengeld II-Bezugs der Rentenanspruch von derzeit 2,09 Euro ebenso entfallen. Aus beiden Tatbeständen folgt, dass Personen, die über längere Zeit Arbeitslosengeld II bezogen haben, auch im Alter keine Rentenansprüche haben werden, die ihre Existenz sichern könnten, sodass sie auch im Alter auf Grundsicherung zurückkommen müssen.<sup>227</sup>

Die gesetzliche Rentenversicherung ist, wie bereits erörtert grundsätzlich eine Arbeitnehmersversicherung.<sup>228</sup> Nach § 2 SGB VI fallen nur ausgewählte selbstständige Berufsgruppen unter die Versicherungspflicht. Es besteht aber nach § 4 Abs. 2 SGB VI unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, als selbstständige Person selbst auf Antrag versicherungspflichtig zu werden. Dabei muss es sich um eine nicht nur vorübergehende Selbstständigkeit handeln, d. h. die Selbstständigkeit muss bei Antragstellung schon zwei Monate bestehen oder es darf nicht absehbar

---

<sup>225</sup> Vgl. Leiber, Armutsvermeidung im Alter, 2009, S. 8.

<sup>226</sup> Vgl. Bundesregierung, Die Grundpfeiler unserer Zukunft stärken, [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de).

<sup>227</sup> Vgl. Ruland, Die Zukunft der Alterssicherung aus heutiger Perspektive, in: SGB 2008, S. 570ff., S. 574.

<sup>228</sup> Vgl. Leiber, a.a.O., S. 6.

sein, dass sie in zwei Monaten bereits wieder eingestellt werden soll.<sup>229</sup> Des Weiteren muss bei Antragsstellung die zeitliche Frist eingehalten werden, diese beträgt fünf Jahre und beginnt mit der Aufnahme der Selbstständigkeit oder dem Ende einer bestehenden Versicherungspflicht einer selbstständigen Tätigkeit.<sup>230</sup> Einerseits bietet die gesetzliche Rentenversicherung dadurch Selbstständigen die Möglichkeit sich selbst zu versichern, andererseits obliegt es nicht dem Aufgabenbereich der gesetzlichen Rentenversicherung, alle Selbstständigen abzusichern, sodass davon ausgegangen wird, dass Selbstständige selbst für ihre Altersvorsorge verantwortlich sind und sich privat über die dritte Säule des Vorsorgesystems absichern.<sup>231</sup> Die gesetzliche Rentenversicherung kann damit keine Garantie gewähren, dass Selbstständige im ausreichenden Umfang über eine Alterssicherung verfügen. Dies kann zur Folge haben, dass Selbstständige, denen es nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist, für ihr Alter vorzusorgen, einer Altersarmutsgefährdung ausgesetzt sind.

Im Bereich der Erwerbsminderung führen, wie bereits angeführt die hohen Abschläge zur Reduzierung der Rentenleistungen.

Zur Beurteilung der Gesamtsituation wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung in Bezug auf die Absicherung von Frauen einige Verbesserungen eingeführt, ob diese es aber ermöglichen, eine ausreichende Absicherung im Alter sicherzustellen, ist fraglich. Die Verfasserin behauptet, dass zum Erreichen einer angemessenen Absicherung noch weitere Handlungsschritte seitens der Politik benötigt werden. Ebenso muss hinsichtlich der Personengruppe der Niedriglohnbeschäftigten eine deutliche Verbesserung eintreten, sodass sie im Alter über eine gesetzliche Rente verfügen, die über das Existenzminimum hinausgeht. Denn die bereits beschriebenen Zahlen belegen, dass immer mehr Erwerbsjahre nötig sind, um eine Alterssicherung auf dem Grundsicherungsniveau zu erhalten. Dabei wird aber von einem durchschnittlichen Verdiener ausgegangen. Niedrigverdiener oder auch Teilzeitkräfte würden dementsprechend eine höhere Zahl an Erwerbsjahren benötigen, um den Anspruch auf eine Regelaltersrente in Höhe des Grundsicherungsniveaus geltend zu machen. Hierbei besteht nach Auffassung der Verfasserin die Problematik, dass das

---

<sup>229</sup> Vgl. von Koch, in: Rolfs/ Giesen/ Kreikebohm/ Udsching, Beck'scher Online-Kommentar SGB VI, Stand: 01.03.2010, § 4, Rdnr. 21.

<sup>230</sup> Vgl. ebd., Rdnr. 25.

<sup>231</sup> Vgl. Heien/ Kortmann/ Schatz, Altersvorsorge in Deutschland 2005, DRV Bund, 2007, S. 122, [www.altersvorsorge-in-deutschland.de](http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de).



Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung, in die die Beschäftigten in ihrem Erwerbsleben eingezahlt haben, schwindet. Denn das Einzahlen von Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung entspringt dem Gedanken, am Ende des Erwerbslebens ein ausreichendes Alterseinkommen zu erhalten. Aufgrund der eingangs erläuterten Rentenreformen und dem damit verbundenen Absenken des Rentenniveaus ist dies insbesondere bei Niedrigverdienern und Teilzeitbeschäftigten nicht realisierbar, sodass die gesetzliche Rentenversicherung alleine keine ausreichende Absicherung im Alter leisten kann.

Dadurch, dass nicht alle Selbstständigen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erfasst sind und obwohl gerade die Solo-Selbstständigen im unteren Einkommensbereich die höchste Versicherungsrate der Solo-Selbstständigen aufweisen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, so ergibt sich dennoch die Gefahr, dass es einem großen Anteil insbesondere von Solo-Selbstständigen nicht möglich ist, Rücklagen für ihre Alterssicherung zu bilden. Aufgrund der gesetzlichen Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung kann diese keine Garantie für alle Selbstständigen gewähren, ein Alterseinkommen zu leisten, das ein Armutsrisiko ausschließt. Hierzu müsste eine Änderung des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen.

Soll die Minderung der Zahlbeträge bei den Erwerbsminderungsrenten, welche u. a. mit den hohen Abschlagsregelungen einhergehen, gestoppt werden, so bedarf es einer Reformierung der Erwerbsminderungsrenten bezüglich der Abschlagsregelungen. Denn zum jetzigen Zeitpunkt kann die gesetzliche Rentenversicherung keine geeignete Basis bilden, Erwerbsminderungsrentner nach Eintritt der Erwerbsminderung in vollem Umfang vor einem Absinken unter die Armutsrisikquote zu schützen.

Bei dieser Betrachtung erfolgte die Sichtweise und somit die Einschätzung, ob die gesetzliche Rentenversicherung Armut im Alter vermeiden kann, nicht im Kontext des Haushaltseinkommens, sondern lediglich unter alleiniger Berücksichtigung der Armutsgefährdungsgruppe.

Zu beleuchten ist, ob die beiden anderen Säulen der Alterssicherung einen Ausgleich

für die vorhandenen Defizite, die in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der Abnahme des Sicherungsniveaus bestehen, schaffen können.<sup>232</sup> Hierzu ist vorerst zu klären, welche Personen speziell zunächst von der betrieblichen Altersvorsorge und im Anschluss von der privaten Altersvorsorge profitieren und ob die zusätzliche Altersvorsorge außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung die Gefährdung von Altersarmut, insbesondere unter Berücksichtigung der armutsgefährdeten Personengruppen, eindämmen kann.

---

<sup>232</sup> Vgl. Doetsch, u.a., Betriebliche Altersvorsorge, 2008, S. 12.

## 2. Die betriebliche Altersvorsorge

Im Nachfolgenden sollen die Anspruchsberechtigten und die Verteilung der betrieblichen Altersvorsorge aufgezeigt werden. Daraus sollen Rückschlüsse gewonnen werden, ob die betriebliche Altersvorsorge speziell vor dem Hintergrund der Personengruppen, die vermehrt von Altersarmut betroffen sind, eine Möglichkeit darstellt, diese zu verhindern.

### a) Anspruchsberechtigte

Die betriebliche Altersvorsorge wird seit dem 1. Januar 2002 und dem 1. Januar 2005 staatlich besonders gefördert.<sup>233</sup> Der Verbreitungsgrad betrieblicher Altersvorsorge ist, wie bereits Eingangs im Zusammenhang mit der Begriffserklärung dargestellt, seit dem Jahre 2001 angestiegen.<sup>234</sup>

Es können aber nicht alle Personengruppen die betriebliche Altersvorsorge in Anspruch nehmen. Denn es müssen Voraussetzungen erfüllt sein, um eine betriebliche Altersvorsorge geltend zu machen. Schließlich muss zur Gewährung einer betrieblichen Altersvorsorge seitens des Arbeitgebers ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer zugrunde liegen. „Arbeitgeber ist derjenige, der zumindest einen Arbeitnehmer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrags beschäftigt“.<sup>235</sup> Der Arbeitnehmerbegriff ist in § 17 BetrAVG für den Geltungsbereich des genannten Gesetzes legal definiert.<sup>236</sup> Demnach fallen unter Arbeitnehmer sowohl Arbeiter, Angestellte als auch Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden. § 17 Abs. 1 S. 2 BetrAVG erweitert diesen Personenkreis um Personen, die keinen Arbeitnehmerstatus haben, aber für ein Unternehmen tätig sind und denen deshalb Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zugesagt wurden. Es handelt sich hierbei um arbeitnehmerähnliche Personen, die ebenso in einer wirtschaftlichen Abhängigkeit stehen und sozialem Schutz bedürfen.<sup>237</sup> Unter

---

<sup>233</sup> Vgl. Risthaus, Steuerrechtliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung, in: DStR 2008, S. 845.

<sup>234</sup> Vgl. BMAS, Ergänzender Bericht zum Rentenversicherungsbericht 2008, S. 126, [www.bmas.de](http://www.bmas.de).

<sup>235</sup> Vgl. Clemens, in: Rolfs/ Giesen/ Kreikebohm/ Udsching, Beck'scher Online-Kommentar, Stand: 01.03.2010, BetrAVG, § 1, Rdnr. 7.

<sup>236</sup> Vgl. ebd., Rdnr. 8.

<sup>237</sup> Vgl. Steinmeyer, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 10. Aufl. 2010, § 17 BetrAVG, Rdnr. 4.

diese Regelung fallen z. B. Heimarbeiter, freie Mitarbeiter oder auch Journalisten.<sup>238</sup> Ausgenommen werden von der Möglichkeit, betriebliche Altersvorsorge für sich geltend zu machen, Selbstständige, soweit sie nicht eine Tätigkeit für eine zweite Person ausüben und nicht ausschließlich für sich selbst. Hiervon erfasst sind insbesondere Handelsvertreter.<sup>239</sup> Für den Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung gem. § 1a BetrAVG ist ein abweichender begünstigter Personenkreis bestimmt. Diesen Anspruch können nur Personen verwirklichen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, insbesondere nicht erfasst sind, somit geringfügig Beschäftigte, die ihre Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung wahrnehmen.<sup>240</sup>

#### **b) Verteilung der betrieblichen Altersvorsorge**

Laut der AVID- Studie 2005 besitzen im alten Bundesgebiet 2,81 Millionen Männer und 1,338 Millionen Frauen eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersvorsorge zum Zeitpunkt ihres 65. Lebensjahres. Geringere Zahlen weisen die neuen Bundesländer auf, hier haben 0,17 Millionen Männer und 0,181 Millionen Frauen eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersvorsorge. Die Höhe der Anwartschaften liegt bei den westdeutschen Männern bei 388 Euro, wobei 61 Prozent der Anwartschaften keinen Wert von 300 Euro erreichen. Der Anspruch der Frauen auf eine betriebliche Altersvorsorge ist geringer, dieser beträgt im alten Bundesgebiet 222 Euro, hier liegen jedoch 82 Prozent unter 300 Euro. Ostdeutsche Männer verfügen im Durchschnitt über eine Anwartschaft von 232 Euro. Zum Zeitpunkt des 65. Lebensjahres beziehen somit 74 Prozent der Männer eine betriebliche Altersvorsorge unter 300 Euro. Die Situation bei den ostdeutschen Frauen ist noch gravierender, hier erreichen lediglich 6 Prozent eine Anwartschaft, die 300 Euro übersteigt, sodass ein Durchschnitt von 164 Euro vorliegt.<sup>241</sup> Dabei zeigt die Anwartschaftshöhe bei jüngeren Männern und Frauen grundsätzlich eine abnehmende Tendenz auf.<sup>242</sup>

---

<sup>238</sup> Vgl. Molkenbur, in: Rolfs/ Giesen/ Kreikebohm/ Udsching, Beck'scher Online-Kommentar, Stand: 01.03.2010, § 17 BetrAVG, Rdnr. 12.

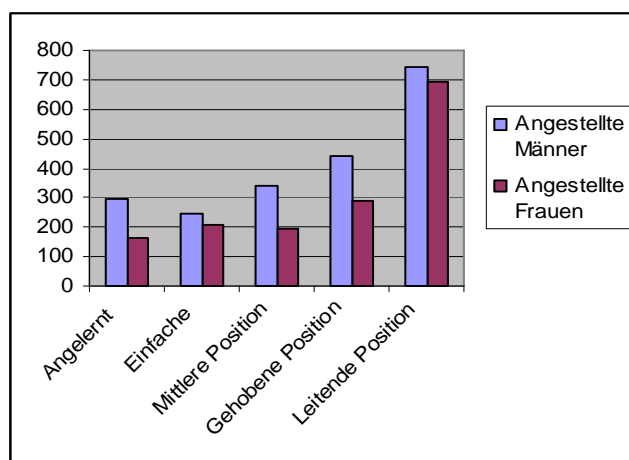
<sup>239</sup> Vgl. Blomeyer/ Rolfs/ Otto, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge, 4. Aufl. 2006, § 17 BetrAVG, § 17, Rdnr. 87.

<sup>240</sup> Vgl. Clemens, in: Rolfs/ Giesen/ Kreikebohm/ Udsching, Beck'scher Online-Kommentar, Stand: 01.03.2010, § 1a BetrAVG, Rdnr. 11.

<sup>241</sup> Vgl. Heien/ Kortmann/Schatz, Altersvorsorge in Deutschland 2005, DRV Bund, 2007, S. 104, [www.altersvorsorge-in-deutschland.de](http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de).

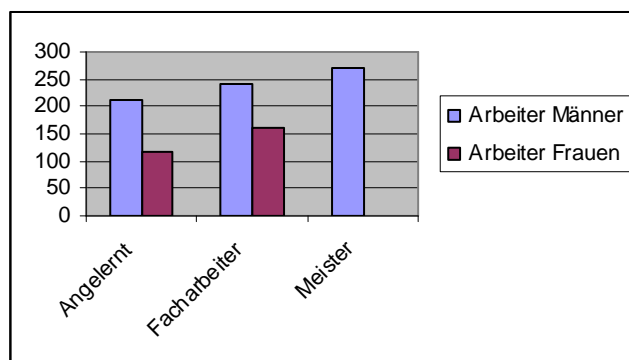
<sup>242</sup> Vgl. ebd., S.106.

Aufgrund der Erhebungen lässt sich auch die Verbreitung der Anwartschaftshöhen der betrieblichen Altersvorsorge an Hand der fachlichen Ausbildung analysieren. Hierbei wird lediglich die Situation von Angestellten und Arbeitern näher beleuchtet, da die geringen Zahlen Selbstständiger keine Repräsentativität widerspiegeln. Ebenso verhält es sich mit den neuen Bundesländern, die nicht mit in die Studie aufgenommen werden konnten; in Bezug auf die alten Bundesländer liegen auch in manchen Tätigkeitsbereichen nur wenige Zahlen vor. Es zeigt sich aber dennoch, dass mit steigenden fachlichen Kenntnissen sich auch der wertmäßige Anspruch an betrieblicher Altersvorsorge erhöht.<sup>243</sup> Die nachfolgenden Grafiken sollen diesen Zusammenhang verdeutlichen.



**Abbildung 5: Anwartschaften betrieblicher Altersvorsorge von Angestellten**

**Quelle: In Anlehnung an: Heien/ Kortmann/ Schatz, Altersvorsorge in Deutschland 2005, S.107, [www.altersvorsorge.de](http://www.altersvorsorge.de).**



**Abbildung 6: Anwartschaften betrieblicher Altersvorsorge von Arbeitern**

**Quelle: In Anlehnung an: Heien/ Kortmann/ Schatz, Altersvorsorge in Deutschland 2005, S.107, [www.altersvorsorge.de](http://www.altersvorsorge.de).**

<sup>243</sup> Vgl. Heien/ Kortmann/ Schatz, Altersvorsorge in Deutschland 2005, DRV Bund, 2007, S. 106f., [www.altersvorsorge-in-deutschland.de](http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de).

### c) **Armutsvermeidung durch betriebliche Altersvorsorge**

Die betriebliche Altersvorsorge bietet wie dargestellt eine Möglichkeit, das abgesenkte Sicherungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung abzufedern, allerdings vor allem in den Personenbereichen, die eine höhere berufliche Bildung besitzen und somit höchstwahrscheinlich bereits über höhere Einkommen und folglich auch über einen höheren Anspruch auf gesetzliche Rentenleistungen verfügen. Durch die Unverfallbarkeitsregelung nach § 1b BetrAVG, die gem. Abs. 1 S. 1 besagt, dass die Anwartschaften einer betrieblichen Altersvorsorge nicht verfallen, sondern bestehen bleiben, wenn zwar das Arbeitsverhältnis bereits vor dem eigentlichen Versorgungsfall nicht mehr existiert, aber dieses erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers endet und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren verstrichen ist, seit dem die Versorgungszusage ausgesprochen wurde, ist der Verlust von Anwartschaften aufgrund eines Betriebswechsels eingeschränkt worden.<sup>244</sup> Der Beendigungsgrund des Arbeitsverhältnisses ist hierbei nicht von Relevanz.<sup>245</sup> Der Aufbau von betrieblichen Altersvorsorgeanwartschaften ist demnach durchaus sinnvoll. Die Gefahr des fehlenden Anreizes, betriebliche Altersvorsorgeansprüche anzuhäufen, da sie durch Firmenwechsel eventuell verstreichen, ist durch diese Regelung eingedämmt worden. Dessen ungeachtet sind die erörterten Personengruppen, die besonders von Altersarmut betroffen sind, teilweise vom Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge ausgeschlossen bzw. haben geringe Ansprüche. Wie bereits erläutert, haben Frauen gegenüber ihren männlichen Kollegen im Versorgungsfall einen wertmäßig geringeren Zahlungsanspruch. Ebenso verhält es sich im Bereich der angelernten Arbeiter und Angestellten, die vielmals bereits über niedrigere Löhne und somit auch über niedrigere Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung verfügen. Diese haben zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles geringere Ansprüche aus betrieblicher Altersvorsorge als höher qualifizierte Arbeitnehmer. Auch Langzeitarbeitslose können zwar Anwartschaften, die sie während ihres Erwerbslebens aufgebaut haben, unter den genannten Voraussetzungen auch im Versorgungsfall geltend machen, jedoch wird die Höhe aufgrund der Phasen der Arbeitslosigkeit geringer ausfallen.

---

<sup>244</sup> Vgl. Steinmeyer, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 10. Aufl. 2010, § 1b BetrAVG, Rdnr. 3.

<sup>245</sup> Vgl. ebd., Rdnr. 24.

Auch selbstständige Personen sind grundsätzlich vorerst von der betrieblichen Altersvorsorge ausgeschlossen und nur in engen Grenzen ist der Aufbau von Anwartschaften für diese Personengruppe möglich. Von der betrieblichen Altersvorsorge nicht berücksichtigt werden geringfügig oder Niedriglohnbeschäftigte.<sup>246</sup>

Die betriebliche Altersvorsorge beinhaltet zwar auch den Leistungsfall bei Invalidität, derartige Betriebsrenten sind aber vor allem in kleineren Betrieben und bei Arbeitnehmern mit geringer Qualifikation lediglich in niedrigem Maße vorhanden. Auch der Anspruch auf Entgeltumwandlung hat hierbei keine spürbare Besserung erreicht, denn nur 20 Prozent der Verträge schließen auch den Leistungsfall der Erwerbsminderung mit ein.<sup>247</sup>

Die zweite Säule des Vorsorgesystems in Deutschland bildet demnach zwar eine Möglichkeit, zusätzlich Einkommen im Alter sicherzustellen, jedoch nicht für alle Personengruppen in dem Maße, dass sie Armut im Alter verhindern könnte. Insbesondere bei Personen, die lediglich einen geringen Anspruch auf eine gesetzliche Rente haben, wird, falls eine Anwartschaft im betrieblichen Altersvorsorgesystem vorhanden ist, diese nicht einen Wert erreichen, der dazu führen wird, dass Armut im Alter verhindert werden kann. Die betriebliche Altersvorsorge kann als zweite Säule des Vorsorgesystems demnach nur eingeschränkt einen Beitrag zur Armutsvermeidung von armutsgefährdeten Personengruppen leisten.

---

<sup>246</sup> Vgl. Bäcker, Altersarmut als soziales Problem der Zukunft?, in: DRV 2008, S. 357ff., S. 365.

<sup>247</sup> Vgl. Asshoff/ Mathes, Möglichkeiten und Grenzen eines Ausbaus der betrieblichen und privaten Absicherung, in: Soziale Sicherheit 2009, S. 306ff., S. 307.

### **3. Die private Altersvorsorge**

Die private Altersvorsorge als dritte Säule des Vorsorgesystems könnte einen weiteren Weg aufzeigen, für das Alter vorzusorgen und somit Altersarmut zu verhindern. Um dies beurteilen zu können, werden zuerst die Anspruchsberechtigten dargestellt, die Anspruch auf eine private Altersvorsorge haben und schließlich die Verteilung von Anwartschaften privater Altersvorsorge. Insbesondere sollen hierbei die armutsgefährdeten Personen im Fokus stehen, um dann ein Resultat zu ziehen, ob die private Alterssicherung das Potential aufweist, diese Personen vor Armut im Alter zu schützen und die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung im ausreichenden Umfang zu erhöhen.

#### **a) Anspruchsberechtigte**

Eine private Altersvorsorge kann jede Person in Anspruch nehmen, die für ihr Alter zusätzlich vorsorgen möchte. Für in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte ist dies eine zusätzliche Möglichkeit, Kapital für das Alter zurückzulegen, dabei besteht bei Selbstständigen, die nicht Kraft Gesetz in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, die Möglichkeit, sich allein über das private Altersvorsorgesystem für ihr Alter abzusichern.<sup>248</sup> Allerdings muss hierbei zwischen dem anspruchsberechtigten Personenkreis für den Fall der prinzipiellen Vorsorge und den staatlich geförderten Vorsorgeleistungen unterschieden werden. Denn Anspruch auf die staatlich geförderte Riester-Rente und den damit verbundenen Sonderausgabenabzug und die staatliche Zulage haben lediglich die in § 10a Abs. 1 EStG legitimierten Personen, hierunter fallen u. a. Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, geringfügig Beschäftigte, sobald sie auf die Versicherungsfreiheit verzichten, Beamte, Richter, Berufssoldaten oder auch Soldaten auf Zeit. Nicht von der gesetzlichen Regelung erfasst sind Selbstständige, freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte und geringfügig Beschäftigte, die ihre Versicherungsfreiheit nutzen.<sup>249</sup>

So konnten im Jahr 2005 4 042 000 Personen die staatliche Zulagenförderung beanspruchen; hierbei war es 1 822 00 Personen möglich, neben der Grundzulage

---

<sup>248</sup> Vgl. Heien/ Kortmann/ Schatz, Altersvorsorge in Deutschland 2005, DRV Bund, 2007, S. 122, [www.altersvorsorge-in-deutschland.de](http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de).

<sup>249</sup> Vgl. Lindberg, in: Blümich, Kommentar EStG, 104. Aufl., § 10a, Rdnr. 39.



auch die Kinderzulage als staatliche Förderung zu realisieren. Wertmäßig hat sich die Zulagensumme im Jahr 2005 auf 521,9 Millionen Euro belaufen, hiervon hat die Kinderzulage 271,9 Millionen Euro betragen. Den größten Anteil, der die Zulagenförderung wahrnimmt, bilden mit 87 Prozent Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind. Die Einkommenssituation von den Zulagenempfängern kristallisiert sich in der Gestalt heraus, dass Personen mit einem jährlichen Einkommen unter 10 000 Euro den höchsten Prozentsatz von 27,2 Prozent in der Gesamtheit der Zulagenempfänger einnehmen; insgesamt haben im Jahr 2005 68,8 Prozent der Zulagenempfänger ein jährliches Einkommen von unter 30 000 Euro zu verzeichnen.<sup>250</sup>

#### **b) Verteilung der privaten Altersvorsorge**

Die AVID- Studie 2005 differenziert bei der Betrachtung vorhandener Anwartschaften privater Vorsorge der untersuchten Populationen im Alter von 65 Jahren zwischen Kapital-Lebensversicherungen, Rentenversicherungsverträgen, die nicht unter die staatliche Riesterförderung fallen und riestergeförderten Verträgen. Nicht in der Studie mit inbegriffen sind „Sparbücher, Bausparverträge, Wertpapiere, Fonds, sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, fiktive (Alters) Einkommensvorteile durch selbstgenutztes Wohneigentum sowie die erst zum 1. Januar 2005 eingeführte Basis- oder Rürup-Rente“.<sup>251</sup>

Zum Zeitpunkt des 65. Lebensjahres weisen über 50 Prozent eine Anwartschaft einer privaten Altersvorsorge auf. Hierbei haben Männer aus dem alten Bundesgebiet und Frauen aus Ostdeutschland die höchste Verteilungsrate mit 64 Prozent, die Frauen aus dem alten Bundesgebiet erreichen 51 Prozent. Des Weiteren bestehen Doppelbenennungen in den genannten privaten Vorsorgeformen, sodass sich durchschnittlich bei den Männern eine Anwartschaft von 280 Euro in den alten und 138 Euro bei den Männern in den neuen Bundesländern ergibt. Frauen in Westdeutschland haben ebenfalls eine Anwartschaftshöhe von 138 Euro, im Gegensatz können Frauen in Ostdeutschland lediglich eine Höhe von 97 Euro verzeichnen. Die jüngste einbezogene Kohorte (Jahrgänge 1956-1961) verfügt jedoch zum Zeitpunkt ihres 65. Lebensjahres über erhöhte Anwartschaften im Gegensatz zu der ältesten

---

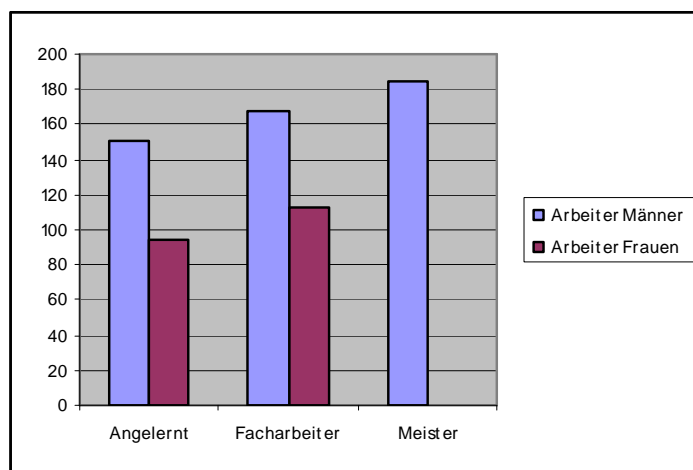
<sup>250</sup> Vgl. BMAS, Alterssicherungsbericht 2008, S. 134 f.

<sup>251</sup> Heien/ Kortmann/ Schatz, Altersvorsorge in Deutschland 2005, DRV Bund, 2007, S. 123, [www.altersvorsorge-in-deutschland.de](http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de).

Geburtskohorte (Jahrgänge 1942-1946). Dies ist mit einer Verbreitungszunahme von privaten Rentenversicherungen, Lebensversicherungen und Riester-Verträgen zu begründen.<sup>252</sup>

Für die Ausführungen besonders von Bedeutung ist die Verteilung der Anwartschaften in Bezug auf die Berufsfelder. Die private Altersvorsorge steht prinzipiell allen Berufsgruppen offen, dessen ungeachtet ist zu verzeichnen, dass die Anwartschaften bei Arbeitern mit 164 Euro bei den Männern und 100 Euro bei den Frauen am niedrigsten ausfallen und bei den Selbstständigen am höchsten mit 565 Euro bei Männern und 248 Euro bei Frauen sind; hierbei ist jedoch zu beachten, dass es starke Schwankungen zwischen den unterschiedlichen Branchen der Selbstständigkeit gibt, sodass die Anwartschaften von selbstständigen männlichen Handwerkern lediglich bei 461 Euro liegen.<sup>253</sup>

Eine differenzierte Aufschlüsselung der Anwartschaften soll in Bezug auf Arbeiter und Angestellte erfolgen, um eine Verbindung zwischen Anwartschaftshöhe und beruflichem Status zu verdeutlichen. Hierbei werden zuerst die Verhältnisse der Männer und Frauen in Westdeutschland grafisch dargestellt.

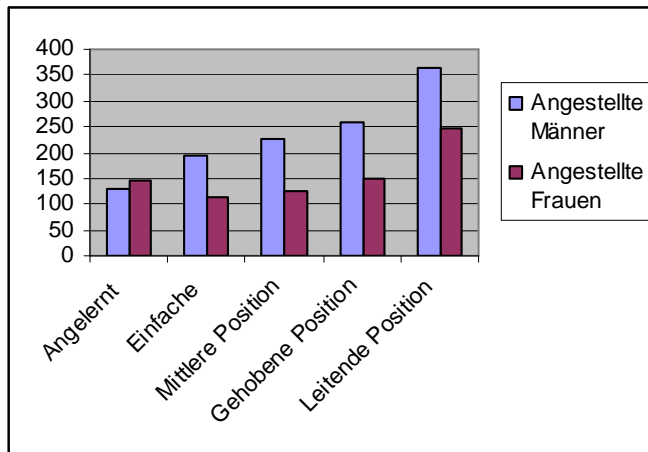


**Abbildung 7: Anwartschaft privater Altersvorsorge westdeutscher Arbeiter**

**Quelle: In Anlehnung an: Heien/ Kortmann/ Schatz, Altersvorsorge in Deutschland 2005, S. 130, [www.altersvorsorge-in-deutschland.de](http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de).**

<sup>252</sup> Vgl. Heien/ Kortmann/ Schatz, Altersvorsorge in Deutschland 2005, DRV Bund, 2007, S. 123ff., [www.altersvorsorge-in-deutschland.de](http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de).

<sup>253</sup> Vgl. ebd., S.128.

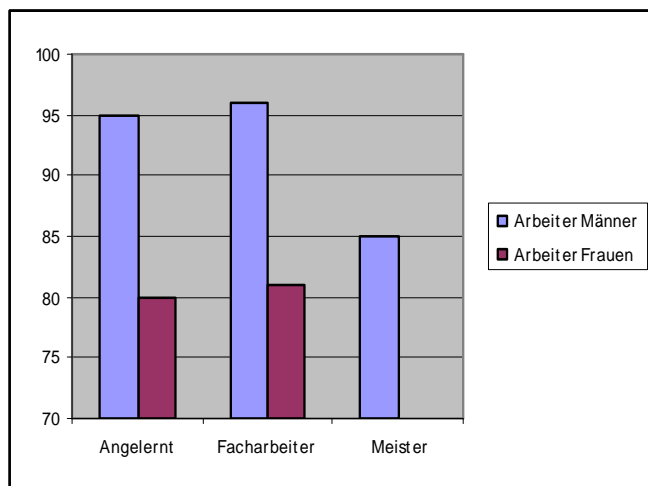


**Abbildung 8: Anwartschaften privater Altersvorsorge westdeutscher Angestellter**

**Quelle: In Anlehnung an: Heien/ Kortmann/ Schatz, Altersvorsorge in Deutschland 2005, S. 130, [www.altersvorsorge-in-deutschland.de](http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de).**

Zu erkennen ist, dass, abgesehen von angelemtten angestellten Frauen, die Anwartschaftshöhe mit zunehmender beruflicher Qualifikation steigt.

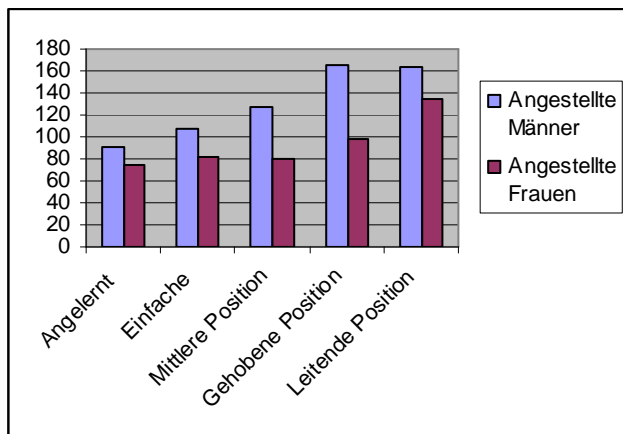
Bei den ostdeutschen Arbeitern ist mit steigender Qualifikation die Anwartschaftshöhe leicht rückläufig.



**Abbildung 9: Anwartschaften privater Altersvorsorge ostdeutscher Arbeiter**

**Quelle: In Anlehnung an: Heien/ Kortmann/ Schatz, Altersvorsorge in Deutschland 2005, S. 130, [www.altersvorsorge-in-deutschland.de](http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de).**

Bei den ostdeutschen Angestellten spiegelt sich das Bild der westdeutschen Angestellten auf einem niedrigeren Anwartschaftsniveau wider.



**Abbildung 10: Anwartschaften privater Altersvorsorge ostdeutscher Angestellter**

**Quelle: In Anlehnung an: Heien/ Kortmann/ Schatz, Altersvorsorge in Deutschland 2005, S. 130, [www.altersvorsorge-in-deutschland.de](http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de).**

### c) Armutsvermeidung durch private Altersvorsorge

Gerade in Hinblick auf Personen, die lange Phasen der Arbeitslosigkeit in ihren Erwerbsbiografien verzeichnen, ist die Möglichkeit, zusätzlich privat für das Alter vorzusorgen, sehr eingeschränkt. Hinzu kommt besonders in dieser Personengruppe die vielfach verbreitete Resignation gegenüber privater Altersvorsorge, da davon ausgegangen wird, dass die zusätzliche Vorsorge an dem Tatbestand, dass die erworbenen Rentenansprüche nicht das Sozialhilfeniveau erreichen, nichts ändern wird.<sup>254</sup> Auch bei Geringverdienern, deren voraussichtlicher Rentenleistungsanspruch die Höhe der Grundsicherung nicht übersteigt, ist ein derartiger Effekt zu erkennen. Außerdem kommt die Tatsache hinzu, dass bei Bezug von Grundsicherung im Alter die privaten Vorsorgeleistungen, die für das Alter vorgesehen waren, auf die Grundsicherung angerechnet werden. Deshalb ist es für Personen, die im Alter mit ihrem Rentenanspruch das Grundsicherungsniveau nicht erreichen, nicht rentabel, zusätzlich für das Alter vorzusorgen, da hierdurch lediglich die staatlichen Leistungen minimiert werden können, die Leistungshöhe aber trotz der eigens betriebenen Vorsorge dem Grundsicherungsniveau entspricht.<sup>255</sup> Speziell in Bezug auf eine eintretende Erwerbsminderung ist eine zusätzliche private Absicherung prinzipiell sinnvoll, da die zu erwartenden Erwerbsminderungsrenten in ihrem Wert oftmals keine ausreichende Absicherung gewähren. Eine Absicherung gegen

<sup>254</sup> Vgl. Schmähl, Die neue deutsche Alterssicherungspolitik und die Gefahr steigender Altersarmut, in: Soziale Sicherheit 2006, S. 397ff., S. 400.

<sup>255</sup> Vgl. Ludwig, Rentenreform und Kapitalmarktrendite im demografischen Wandel, 2008, S. 67f.

Erwerbsminderung ist dabei mit hohen Risikoaufschlägen verbunden, die sich an persönlichen Voraussetzungen orientieren, wie z. B. Alter und Gesundheitszustand. Personen, die bereits an Vorerkrankungen leiden, wird teilweise auch der Zugang zu einer privaten Erwerbsminderungsrente verweigert.<sup>256</sup> Hinzu kommt, dass gerade im Bereich der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge die Möglichkeit begrenzt ist, eine Absicherung gegen Erwerbsminderung vorzunehmen, denn lediglich „bis zu 15 Prozent der Einzahlungen dürfen für etwas anderes verwendet werden als Altersvorsorge“.<sup>257</sup> Aufgrund dessen ist bei eintretender Erwerbsminderung bzw. bereits bestehender Erwerbsminderung eine zusätzliche Altersvorsorge über die private Absicherung erschwert zu erreichen.

Die private Altersvorsorge bildet gerade auch wegen der staatlichen Förderung eine gute Möglichkeit, das Alterseinkommen neben den Rentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhöhen. Vor allem bei Personen, die bereits im Erwerbsleben armutsgefährdet sind, folgt aus den genannten Gründen vielmals der freiwillige oder unfreiwillige Verzicht, zusätzlich für das Alter vorzusorgen.

---

<sup>256</sup> Vgl. Asshoff/ Mathes, Möglichkeiten und Grenzen eines Ausbaus der betrieblichen und privaten Absicherung, in: Soziale Sicherheit 2009, S. 306ff., S. 308.

<sup>257</sup> Ebd., S. 307.

## **C. REFORMIERUNGSMÖGLICHKEITEN DER GRV**

Die vorangegangenen Kapitel lassen Rückschlüsse darauf zu, dass das Altersvorsorgesystem für armutsgefährdete Personen keine ausreichende Absicherung im Alter gewähren kann. Weder die Ansprüche auf Rentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden bei diesen Personengruppen einen Wert erreichen, der Altersarmut verhindern könnte, noch kann die betriebliche und private Altersvorsorge diese Problematik abfedern. Gerade bei diesen Personen ist die zusätzliche Altersvorsorge unabhängig von den gesetzlichen Rentenleistungen nicht in dieser Weise ausgeprägt, dass die Gesamrentenbezüge im Alter die Armutsgefahr überwinden könnten. Doch es sollte auch weiterhin die Angelegenheit der gesetzlichen Rentenversicherung sein, eine Rentenleistung im Alter und bei Erwerbsminderung zu gewährleisten, die in der Lage ist, Altersarmut zu vermeiden.<sup>258</sup> In welcher Form die gesetzliche Rentenversicherung diese Aufgabe realisieren könnte wird vermehrt diskutiert.<sup>259</sup> In der nachfolgenden Bearbeitung sollen einzelne Vorschläge zur Reformierung des Rentenversicherungssystems, sowohl die Möglichkeit eines Systemwechsels als auch einer Systemänderung, erläutert und in Hinblick auf ihre Armutsfestigkeit geprüft werden. Zum Abschluss erfolgt eine Bewertung der Vorschläge.

### **I. Vorschläge eines Systemwechsels**

Vermehrt werden Stimmen in der Öffentlichkeit laut, die das derzeitige Rentensystem, in dem sich die Rentenhöhe an den eingezahlten Beiträgen orientiert, gegen ein Rentensystem auswechseln wollen, in dem jedem Bürger eine Grundrente in gleicher Höhe zusteht.<sup>260</sup> Die Ausgestaltungen eines derartigen Grundrentenmodells variieren. Im Folgenden soll das Grundrentenmodell, wie es in der Politik bereits seit Mitte der 80er Jahre verstärkt diskutiert wurde, beleuchtet werden. Ebenso soll das Sockelrentenmodell der Katholischen Verbände genauer erörtert werden. Neben der Darstellung der Reformkonzepte soll anschließend eine Wertung erfolgen, inwieweit die derartigen Rentenmodelle Armut im Alter vermeiden können, und es soll der

---

<sup>258</sup> Vgl. Nürnberger, „Sockelrente“ und „flexible Anwartschaften“, in: Soziale Sicherheit 2006, S. 265ff., S. 266.

<sup>259</sup> Vgl. Schmähl, Die Gefahr steigender Altersarmut in Deutschland, in: Altgelt/ Bunzendahl/ Richter (Hrsg.), Dünne Rente – Dicke Probleme, 2008, S. 37ff., S. 48.

<sup>260</sup> Vgl. Lehmann, Rentenversicherung in Deutschland, 2007, S. 47.

Frage nachgegangen werden, ob diese Rentenmodelle in Deutschland realisierbar sind.

## **1. Die Grundrente**

Wie bereits eingangs angesprochen unterscheiden sich die verschiedenen Grundrentenmodelle inhaltlich. So wird im Diskussionspapier aus dem Jahre 2007 von Gerhard Schick u. a., die dem Bündnis 90 die Grünen angehören, eine Grundrente vorgesehen, welche steuerfinanziert ist. Diese stellt eine Basis dar, auf die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung und betrieblicher sowie privater Vorsorge hinzukommen. Wird als Finanzierungsbasis vom jetzigen Steuerzuschuss an die gesetzliche Rentenversicherung in Höhe von 63 Milliarden Euro ausgegangen, errechnet sich daraus eine Grundrente von 300 Euro pro Monat.<sup>261</sup> An dieser Stelle soll jedoch nicht die Vielfalt an unterschiedlichen Abwandlungen von Grundrentenmodellen aufgezeigt werden, sondern der Fokus liegt auf dem von Meinhard Miegel und Stefanie Wahl entwickeltem Grundrentenmodell, das die Grundrente wieder ins öffentliche Gespräch gebracht hat.

Im Rahmen der Mitte der 80er Jahre von Meinhard Miegel und Stefanie Wahl durchgeführten Studie, die Defizite der Altersvorsorge aufzeigen und Lösungsmöglichkeiten zur Überwindung dieser Defizite konzipieren sollte, wurde das Grundrentenmodell, wie es im weiteren Verlauf der Ausführungen einheitlich genannt werden soll, wieder in die politische Debatte eingeführt. Die Ansprüche, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Falle von Alter, Invalidität oder Hinterbliebenen geltend gemacht werden können, sollen demnach auf ein Maß begrenzt sein, das der Grundsicherung entspricht.<sup>262</sup>

### **a) Die Ausgestaltung der Grundrente**

Auf eine Grundrente, die von Miegel/Wahl als solidarische Grundsicherung benannt und vom politischen Befürworter Kurt Biedenkopf als Grundrente<sup>263</sup> und als „Durchbruch“<sup>264</sup> bezeichnet wird, sollen „alle Bürger, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, Anspruch haben“.<sup>265</sup> Unabhängig von den besonderen Voraus-

---

<sup>261</sup> Vgl. Schick, u. a., Modulare Grundeinkommen, 2007, S. 6f., [www.boell-rlp.de](http://www.boell-rlp.de).

<sup>262</sup> Vgl. Miegel/ Wahl, Gesetzliche Grundsicherung Private Vorsorge, 1985, S. 11ff.

<sup>263</sup> Vgl. Heibutzki, Die Grundrente, 2005, S. 67.

<sup>264</sup> Biedenkopf, Die neue Sicherheit der Dinge, 1985, S. 407.

<sup>265</sup> Miegel/ Wahl, a.a.O., 1985, S. 65.

setzungen erhalten alle Bürger bei Erfüllung dieser Voraussetzungen die gleiche Rentenleistung, die Bedürftigkeit des Einzelnen ist hierbei unerheblich. Der Anspruchsberechtigtenkreis, der mit „allen Bürgern“ sehr breit gefasst ist, soll verdeutlichen, dass jede Person unabhängig von ihrer Erwerbsbiografie und ihrem Beschäftigungsverhältnis die Grundrente erhält. Somit gehören auch Selbstständige und Beamte in den Anspruchsberechtigtenkreis der Grundrente. Allgemein wird die Rentengewährung an die Einkommenssteuerpflicht gem. § 1 EStG gekoppelt.<sup>266</sup> Nach Abs. 1 S. 1 des genannten Paragraphen sind alle natürlichen Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig. „Natürliche Person ist der lebende Mensch“.<sup>267</sup> In diesem Zusammenhang ist klärungsbedürftig, wann eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, dies ist im EStG nicht genauer geregelt, weshalb die Definition aus § 9 S. 1 Abgabenordnung (AO) entnommen wird. Demnach hat eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort, an dem sie sich unter Umständen aufhält und diese Rückschlüsse zulassen, dass die Person an dem Ort oder in dem Gebiet für längere Zeit bleibt. Dies verdeutlicht die Dimension des Personenkreises, der Anspruch auf Grundrente geltend machen kann.

Jedoch variieren die Voraussetzungen der einzelnen Rentenarten, sodass sie im Folgenden kurz dargestellt werden sollen. Für den Bezug von Grundrente wegen Alters, die nach dem Konzept von Miegel/Wahl dem Anspruchsberechtigten im Alter von 65 Jahren zusteht und entsprechend den neuen gesetzlichen Regelungen auf ein Bezugsalter von 67 Jahre erhöht werden müsste, muss neben der Erreichung der Altersgrenze auch eine Steuerpflicht von 25 Jahren oder mehr vorliegen. Der Berechnungszeitraum von 25 Jahren beginnt mit dem 18. Lebensjahr.<sup>268</sup> Im Falle der Erwerbsminderung wird Grundrente gewährt, wenn neben der Tatbestandsvoraussetzung der Erwerbsminderung fünf Jahre Erwerbstätigkeit und fünf Jahre allgemeine Steuerpflicht erfüllt sind. Das Vorliegen des Tatbestandes der Erwerbsminderung wird im zweijährigen Turnus begutachtet.<sup>269</sup> Im Ausgangsmodell von Miegel/Wahl wird von einer Erwerbsunfähigkeitsrente ausgegangen, zum 1. Januar 2001 wurde aber eine Rechtsänderung vollzogen und seitdem besteht nicht

---

<sup>266</sup> Vgl. Heibutzki, Die Grundrente, 2005, S. 68ff.

<sup>267</sup> Ebling, in: Blümich, Kommentar EStG, 104. Aufl., § 1, Rdnr. 90.

<sup>268</sup> Vgl. Miegel/ Wahl, Gesetzliche Grundsicherung Private Vorsorge, 1999, S. 126.

<sup>269</sup> Vgl. Miegel/ Wahl, Gesetzliche Grundsicherung Private Vorsorge, 1985, S. 66.



mehr die Möglichkeit, Renten wegen Erwerbsunfähigkeit zu beantragen, sondern nur aufgrund von Erwerbsminderung.<sup>270</sup> Die geänderte Gesetzeslage wurde auf das Grundrentenmodell übertragen, sodass auch hier von Erwerbsminderung ausgegangen wird.<sup>271</sup> Eine Grundrente ist auch für Hinterbliebene vorgesehen. An dieser Stelle soll eine Unterscheidung der Fallkonstellationen erfolgen, sodass drei Leistungsfälle der Grundrente hervorgehen. Der erste Anspruchsberechtigtenkreis sind Witwen oder Witwer, die Grundrente erhalten, wenn der Leistungsfall zwischen dem 55. und 65. Lebensjahr eintritt. Auch da müsste die Altersgrenze aufgrund der Gesetzesänderungen angehoben werden. Neben dem Vorliegen der Altersgrenze müssen Witwer oder Witwen eine Phase der Nichterwerbstätigkeit von fünf Jahren oder länger unmittelbar vor dem Tod des Ehepartners vorweisen. Der bzw. die Verstorbene muss eine 25-jährige Steuerpflicht erfüllt haben.<sup>272</sup> Eine weitere Personengruppe, die Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung in Form der Grundrente hat, ist die der Waisen und Halbweisen. Hierbei wird an die Steuerpflicht eines Elternteils angeknüpft, diese muss fünf Jahre betragen und zwischen dem 18. Lebensjahr und dem Tod eines Elternteils erfüllt sein. Der Waise bzw. Halbweise hat analog zum geltenden Recht Anspruch auf Leistungen bis zum Ausbildungsende oder bis zur Erreichung des 27. Lebensjahres. Die Höhe der Grundrente von Waisen bzw. Halbweisen weicht jedoch von der allgemeingültigen Grundrentenhöhe ab und beläuft sich lediglich auf 50 Prozent der eigentlichen Grundrentenhöhe. Die verminderte Grundrentenhöhe steht auch Erziehern von Waisen bzw. Halbweisen zu, aber nur, wenn der Waise bzw. Halbweise das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und selbst Anspruchsberechtigter ist.<sup>273</sup>

Die Grundrente soll hierbei 52,5 Prozent des Pro-Kopf-Volkseinkommens entsprechen.<sup>274</sup> Das Volkseinkommen pro Einwohner hat im Jahr 2008 22 982 Euro<sup>275</sup> betragen. Daraus würde sich derzeit ein monatlicher Grundrentenbetrag von circa 1005 Euro ergeben. In der genannten Grundrentenhöhe sind die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung mit inbegriffen, diese werden jedoch direkt an die

---

<sup>270</sup> Vgl. DRV, Lexikon-Erwerbsunfähigkeit, [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

<sup>271</sup> Vgl. Adamski, Mikroanalyse eines Grundrentenkonzeptes der Alterssicherung, 2004, S. 21.

<sup>272</sup> Vgl. Heibutzki, Die Grundrente, 2005, S. 70.

<sup>273</sup> Vgl. Miegel/ Wahl, Gesetzliche Grundsicherung Private Vorsorge, 1985, S. 66f.

<sup>274</sup> Vgl. Miegel/ Wahl, Solidarische Grundsicherung Private Vorsorge, 1999, S. 127.

<sup>275</sup> BMAS, Statistisches Taschenbuch 2009, Volkseinkommen Insgesamt und Pro-Kopf, [www.bmas.de](http://www.bmas.de).

Krankenkasse gezahlt, sodass der Zahlbetrag der Grundrente um den Beitrag zur Kranken- und Pflegekasse gemindert ist.<sup>276</sup>

Ein weiterer wichtiger Punkt bei der Betrachtung des Grundrentenmodells ist die Finanzierungsform. Denn die Grundrente soll rein steuerfinanziert werden. Dadurch geht die paritätische Beitragstragung verloren und die Arbeitnehmer müssen keine Beiträge zur Rentenversicherung mehr abführen. Der Beitrag, den der Arbeitgeber zur Rentenversicherung hätte leisten müssen, wird von diesem zu 70 Prozent an die Arbeitnehmer gezahlt und die restlichen 30 Prozent kann der Arbeitgeber einbehalten. Durch die Regelung sollen die Arbeitnehmer eine finanzielle Erleichterung erfahren, damit für sie ein verbesserter Aufbau privater Alterssicherung erreichbar wäre.<sup>277</sup> Da die Finanzierung auf Basis von Steuerzahlungen sichergestellt wird, müssen diese im Gegensatz erhöht werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Finanzierung durch eine Erhöhung der indirekten und der direkten Steuern gedeckt wird. Die Finanzierung soll anteilig mit 60 Prozent aus indirekten und 40 Prozent aus direkten Steuern erfolgen. Insgesamt werden demnach die direkten Steuern um mindestens 25 Prozent und die indirekten Steuern sogar um circa 50 Prozent erhöht.<sup>278</sup> Dies würde in Bezug auf direkte Steuern eine Erhöhung einschließen, z. B. der Einkommenssteuer, Lohnsteuer oder Kapitalertragssteuer. Hinsichtlich indirekter Steuern hätte dies z. B. eine Erhöhung der Umsatzsteuer, Mineralölsteuer oder Tabaksteuer zur Folge.<sup>279</sup>

Durch die gewählte Finanzierungsform werden alle Anspruchsberechtigten, d. h. alle Bürger bei der Finanzierung mit herangezogen. In welchem Umfang sich die einzelnen Bürger an der Finanzierung beteiligen, hängt u. a. von ihrem Konsum bzw. von ihrem Vermögen ab. Wem es möglich ist, viel zu kaufen, der ist folglich stärker mit indirekten Steuern belastet, ebenso muss, wer viel Einkommen und Vermögen hat, höhere direkte Steuern abführen. Dieser höhere Steueranteil trägt wiederum zur Finanzierung der Grundrente bei. So tragen Bürger, die über höhere finanzielle Mittel verfügen, auch mehr zur Finanzierung der Grundrente bei als Bürger, deren

---

<sup>276</sup> Vgl. Heibutzki, Die Grundrente, 2005, S. 71.

<sup>277</sup> Vgl. Adamski, Mikroanalyse eines Grundrentenkonzeptes der Alterssicherung, 2004, S. 23.

<sup>278</sup> Vgl. Miegel/ Wahl, Solidarische Grundsicherung Private Vorsorge, 1999, S. 136.

<sup>279</sup> Vgl. Steuerlexikon-Online, Direkte Steuern, [www.steuerlexikon-online.de](http://www.steuerlexikon-online.de).

Konsummöglichkeit eingeschränkt ist.<sup>280</sup> Das Finanzierungsverfahren nach geltendem Recht, welches auf Basis der Umlage beruht, soll auch im Grundrentenmodell beibehalten werden.<sup>281</sup>

## **b) Die Übergangsphase**

Die Übergangsphase stellt ein wichtiges Kriterium bei der Umsetzungsfrage eines Systemwechsels dar. Diese Phase darf in ihrem zeitlichen Umfang nicht unterschätzt werden, denn ein Systemwechsel benötigt eine lange Umbruchsphase. Bei der Grundrente wird von einer Übergangsphase von 25 Jahren ausgegangen.<sup>282</sup> Hierbei muss beachtet werden, dass aufgebaute Rentenansprüche nach altem Recht ebenfalls bei Renteneintritt berücksichtigt werden müssen, ebenso verhält es sich mit Witwen- und Waisenrenten, deren Bezugszeitraum ebenfalls vor der Einführung des Grundrentenmodells begonnen hat. Daher ist davon auszugehen, dass sich die Übergangsphase um Jahrzehnte verlängern kann bis zu dem Zeitpunkt, zu dem keine Rentenansprüche nach altem Recht mehr zu begleichen sind.<sup>283</sup> Anfänglich wird ein Stichtag benannt, zu dem eine Bestandsaufnahme der Rentenansprüche erfolgt. Hierbei werden sowohl die Rentenansprüche bereits bestehender Rentner, als auch die bereits erworbenen Rentenansprüche künftiger Rentner betrachtet. Dies erfolgt aus der Gegebenheit, dass bestehende und künftige Rentenansprüche dem Eigentumsschutz nach Art. 14 GG zuzuordnen sind. Die Rentenansprüche müssen demnach auch bei einer Systemumstellung bedient werden. Anschließend wird das Finanzvolumen beziffert, das sich aus dem neuen System der Grundrente ergibt. In diesem Zusammenhang sollen alle Bürger, die einen Grundrentenanspruch geltend machen können, im Jahr der Einführung der Grundrente einen Anspruch von vier Prozent der Grundrente erhalten. Dieser Anspruch von vier Prozent wird jährlich kontinuierlich fortgeschrieben, sodass der volle Anspruch auf Grundrente nach 25 Jahren besteht. In der Übergangsphase werden die Ansprüche auf Rentenleistungen jedoch durch Gegenüberstellung der bestehenden Rentenansprüche nach altem Recht und den Ansprüchen nach neuem Recht beziffert.<sup>284</sup> Im Falle, dass die Ansprüche nach altem Recht den Grundrentenbetrag nicht erreichen, hat eine Person, die bereits zu diesem Zeitpunkt Rente bezieht, Anspruch auf Erhöhung ihrer Rentenansprüche bis zur

---

<sup>280</sup> Vgl. Miegel/ Wahl, Gesetzliche Grundsicherung Private Vorsorge, 1985, S. 69f.

<sup>281</sup> Vgl. Heibutzki, Die Grundrente, 2005, S. 72.

<sup>282</sup> Vgl. Miegel/ Wahl, a.a.O., 1985, S. 76.

<sup>283</sup> Vgl. Heibutzki, a.a.O., S. 109.

<sup>284</sup> Vgl. ebd., S. 73f.

Erreichung des Grundrentenbetrages. Dies erfolgt jährlich in Höhe von 4 Prozent des Grundrentenbetrages. Gleiches gilt für Personen, die Anwartschaften nach altem Recht aufgebaut haben, der fiktive Wert aber den Grundrentenbetrag nicht erreicht. Diese Personen bauen ebenfalls pro Jahr vier Prozent des Grundrentenbetrags auf. Haben sie die Höhe des Grundrentenbetrags erreicht, werden keine Anwartschaften in Höhe von vier Prozent des Grundrentenbetrages mehr aufgebaut, sondern lediglich zwei Prozent jährlich. Besteht neben den Ansprüchen auf eine Altersrente nach altem Recht noch der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, so werden diese in ihrer Summe jährlich um vier Prozent fortgeschrieben. Ist der Grundrentenbetrag vor dem Renteneintrittsalter bereits aufgebaut, so werden ab dem Zeitpunkt des Vorliegens des vollen Grundrentenanspruches die Ansprüche aus der Hinterbliebenenversorgung nicht mehr und die eigens aufgebauten Ansprüche lediglich um zwei Prozent jährlich fortgeschrieben.<sup>285</sup> Die fälligen Ansprüche orientieren sich dann an der Veränderung des Pro- Kopf- Volkseinkommens.<sup>286</sup>

Ein Systemwechsel zieht aber auch erhebliche Folgen mit sich. Denn durch die Ausweitung des Versichertenpersonenkreises haben Personen Anspruch auf eine Grundrente, die nach altem Recht keine Rentenleistungen erhalten würden, sodass diese Personen, die nicht in das vorherige System eingezahlt haben, dennoch eine Grundrente ausgezahlt bekommen. Ebenso unterliegen, wie bereits genannt, die aufgebauten Rentenanwartschaften der jetzigen Rentner und die der zukünftigen Rentner dem Eigentumsschutz. Haben Personen Ansprüche oberhalb des Grundrentenbetrags aufgebaut, müssen zur Bedienung der Ansprüche höhere finanzielle Mittel aufgewendet werden als würde allein der Grundrentenbetrag anfallen.<sup>287</sup>

Hieraus ergeben sich insbesondere Probleme für die Erwerbstätigengeneration; diese muss in vollem Umfang für die Renten der vorhergehenden Generation aufkommen, im Gegenzug hat sie selbst lediglich Anspruch auf einen Grundrentenbetrag. Um über den Grundsicherungsbetrag hinaus Vermögen im Alter aufzubauen, müssen die Personen zusätzlich privat vorsorgen. Die auferlegte „Verpflichtung“, die Rentenansprüche der „Rentnergeneration“ zu erfüllen und hierzu zusätzlich eigene Alterssicherung zu betreiben, lässt die erwerbstätige Generation vor allem an ihre

---

<sup>285</sup> Vgl. Adamski, Mikroanalyse eines Grundrentenkonzeptes der Alterssicherung, 2004, S. 25.

<sup>286</sup> Vgl. Miegel/ Wahl, Solidarische Grundsicherung Private Vorsorge, 1999, S.143.

<sup>287</sup> Vgl. Heibutzki, Die Grundrente, 2005, S. 82f.

finanziellen Grenzen stoßen.<sup>288</sup> Die durch die Übergangsphase entstandenen Mehraufwendungen der Erwerbstätigen vermindern deren Möglichkeit, private Altersvorsorge zu betreiben. Folglich bleiben viele Gesellschaftsmitglieder im Alter weit unter dem Lebensstandard, den sie während ihrer Erwerbstätigkeit hatten, zurück.<sup>289</sup>

Miegel/Wahl gehen bei ihren konkreten Übergangsberechnungen von einer Einführung der Grundrente zum 1. Januar 2000 aus. Die Grundrente soll zu diesem Zeitpunkt umgerechnet 818 Euro pro Monat erreichen, wovon 153 Euro auf die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entfallen.<sup>290</sup> Das durchschnittliche Renteneintrittsalter setzen sie im Jahr 2000 auf 60 Jahre fest, im Jahr 2010 nehmen sie ein durchschnittliches Renteneintrittsalter von 61 Jahren an und 2020 von 62 Jahren. Die bestehenden Ansprüche aus anderen Versorgungssystemen, die bedient werden müssen, hätten 2000 bei umgerechnet rund 262 Milliarden Euro gelegen. Hiervon fallen allein circa 212 Milliarden Euro auf Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Gesamtzahl geht im Laufe der nächsten Jahre zurück, da keine neuen Ansprüche in den „alten“ Versorgungssystemen mehr aufgebaut werden. Im Jahr 2010 sollen die noch zu begleichenden Altansprüche bei 205 Milliarden Euro liegen und bis 2040 auf 66 Milliarden Euro zurückgehen, gegen 2050 sollen keine Altansprüche mehr vorhanden sein.<sup>291</sup> Zu diesen Altansprüchen kommen aber auch Ansprüche aus dem neuen Grundrentensystem hinzu, die Ansprüche aus dem Grundrentenmodell ergeben 2010 eine Höhe von 41 Milliarden Euro und steigen aufgrund der langsam ansteigenden Grundrentenansprüche im Jahr 2040 auf 178 Milliarden Euro. Um die Summe der Ansprüche nach altem und neuem Recht finanzieren zu können, hätte sich Berechnungen zu Folge das Steueraufkommen der indirekten Steuern auf rund 322 Milliarden Euro und das der direkten Steuern auf etwa 299 Milliarden Euro belaufen müssen. Für den Einzelnen hätte dies z. B. eine Lohnsteuererhöhung von fünf Prozent oder eine Mehrwertsteuererhöhung von acht Prozent bedeutet.<sup>292</sup>

---

<sup>288</sup> Vgl. Bäcker, Reform statt Systemwechsel, in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 1998, S.170ff., S. 172.

<sup>289</sup> Vgl. Schmähl, Alternative Strategien für die Mindestsicherung im Alter, in: Schmähl (Hrsg.), Mindestsicherung im Alter, 1993, S. 218ff., S. 221.

<sup>290</sup> Vgl. Miegel/ Wahl, Solidarische Grundsicherung Private Vorsorge, 1999, S.127.

<sup>291</sup> Vgl. ebd., S.144ff.

<sup>292</sup> Vgl. ebd., S.148f.

### **c) Änderungen zum bestehenden Modell**

Das Grundrentenmodell nach Miegel/Wahl stellt einen Systemwechsel zum bestehenden Rentensystem dar. Das Grundrentenmodell besitzt eine von Grund auf andere Strukturierung. Der versicherte Personenkreis erstreckt sich auf alle Bürger, sodass eine Abkehr von der Ausgestaltung des nach geltendem Recht abgesicherten Personenkreises stattfindet. Die Finanzierung bringt ebenfalls eine Änderung mit sich, es erfolgt keine paritätische Beitragstragung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber mehr, denn das Grundrentenmodell wird allein auf Steuerbasis finanziert. Daraus ergibt sich auch keine der Beitragszahlung entsprechende variierende Rentenhöhe, sondern eine einheitliche, für alle Bürger gleich hohe Grundrente. Insbesondere in Bezug auf Altersgrenzen ergeben sich Änderungen in Witwen-/Witwerversorgung. Diese hätten lediglich Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, wenn der Leistungsfall bei einem Renteneintrittsalter von 65 Jahren zwischen dem 55. und 65. Lebensjahr eingetreten wäre.

### **d) Verbesserungen für armutsgefährdete Personen**

Näherer Betrachtung bedarf die Situation armutsgefährdeter Personengruppen unter Zugrundelegung des Reformvorschlags der Grundrente. Da die Grundrente ungeachtet der vorherigen Erwerbsverläufe gezahlt wird, wären gerade Frauen mit Lücken in ihrer Erwerbsbiografie oder mit langen Phasen der Teilzeitarbeit durch die Einführung der Grundrente besser gestellt. Denn vielmals erreichen die aufgebauten Rentenanwartschaften von Frauen, wie bereits in den Unterkapiteln zu B.I.3.a) genauer beschrieben, nicht das Grundrentenniveau, das in dieser Ausgestaltung bei 52,5 Prozent des Pro-Kopf-Volkseinkommens angesetzt ist. Ebenso verhält es sich mit der armutsgefährdeten Personengruppe der Langzeitarbeitslosen, diese haben nach langen Phasen der Arbeitslosigkeit, die nur mit sehr geringen Rentenansprüchen belegt sind, nicht die Möglichkeit, eine zukünftige Rentenhöhe zu erreichen, die der Höhe der Grundrente entspricht. Gleiches gilt für Niedriglohnbeschäftigte, Solo-Selbstständige und erwerbsgeminderte Personen. Auch sie können meist nach geltendem Recht nur eine Absicherung, die teilweise unter dem Grundsicherungsniveau liegt, erreichen. Durch die Einführung der Grundrente wäre ihnen eine Möglichkeit gegeben, unabhängig von ihrem Einkommen eine Absicherung im Alter auf Höhe von 52,5 Prozent des Pro-Kopf-Volkseinkommens zu erhalten. In diesem Zusammenhang ist allein die Steuerpflicht ausschlaggebend. Dies gilt für den

Grundrentenbezug nach der Umstellungsphase des Systems, denn während der Übergangsphase entstehen entsprechend den obigen Ausführungen auch für Niedriglohnbeschäftigte, Teilzeitkräfte und in der Rentenversicherung abgesicherte Selbstständige vermehrte Belastungen, denn sie müssen aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit die von Personen erworbenen Rentenansprüche nach geltendem Recht ebenfalls mittragen. Das Grundrentenmodell sieht vor, dass Personen über den Grundrentenbetrag hinaus selbst vorsorgen, um ihren Lebensstandard im Alter sicherzustellen. Für armutsgefährdete Personen scheint dies aufgrund ihrer geringen finanziellen Ressourcen nur schwer erreichbar. Hierbei muss aber beachtet werden, dass die Grundrentenhöhe nicht der Höhe der Grundsicherung nach § 20 Abs. 2 SGB II von heute 359 Euro entspricht, sondern anteilig vom Volkseinkommen gezahlt wird. Die Höhe übersteigt den Grundsicherungsbetrag bei weitem, sodass armutsgefährdete Personen trotz allem in diesem Grundrentenmodell besser gestellt sind.

Geht man jedoch davon aus, dass die Grundrentenhöhe im Laufe der Zeit aufgrund der demographischen Veränderungen und der damit einhergehenden Veränderung der Relation zwischen Steuerzahler und der älteren Generation reduziert werden muss und dass somit die Rolle der privaten Altersvorsorge gestärkt wird, wäre es den genannten armutsgefährdeten Personengruppen nicht möglich, privat vorzusorgen, da ihnen die zusätzlichen finanziellen Mittel fehlen, in private Kapitalanlagen zu investieren.<sup>293</sup>

#### **e) Bewertung des Systems**

Das Grundrentenmodell gewährt wirklich allen Bürgern einen Anspruch auf Grundrente. Personen, die nach geltendem Recht keine oder nur sehr geringe Ansprüche auf Rentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, bevorzugt Frauen oder Selbstständige, könnten im Grundrentenmodell eine Absicherung im Alter erhalten.<sup>294</sup> Einerseits propagiert das Grundrentenmodell eine Leistung ohne hierfür Beiträge entrichten zu müssen - das Arbeitsentgelt wird demnach nicht mehr mit Beiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung belastet - andererseits muss aber beachtet werden, dass alle Bürger durch die Steuererhöhungen eine Einschränkung in ihrem Konsumverhalten aufgrund von gestiegenen

---

<sup>293</sup> Vgl. Bäcker, Reform statt Systemwechsel, in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 1998, S. 170ff., S. 172.

<sup>294</sup> Vgl. Miegel/ Wahl, Solidarische Grundsicherung Private Vorsorge, 1999, S.156.

Preisen hinnehmen müssen. Die Berechnungen zum Grundrentenmodell gehen u. a. von einer Mehrwertsteuererhöhung im Jahr 2000 von 16 Prozent auf 24 Prozent aus.<sup>295</sup> In der Gegenwart hat die Mehrwertsteuer aber ohnehin schon einen Wert gem. § 12 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz von 19 Prozent erreicht. Durch die Einführung der Bürgerrente würde dieser Wert noch weiter steigen, sodass die Haushalte noch mehr belastet wären. Es findet demnach durch das Grundrentenmodell eine Verschiebung vom Beitragszahler zum Steuerzahler statt.<sup>296</sup>

Gerade in der Übergangsphase entstehen erhebliche zusätzliche Kosten aufgrund der Zahlung von Ansprüchen aus dem Grundrentenmodell, wie auch aus den „alten“ Versorgungssystemen. Die Aufbringung der finanziellen Mittel durch Steuererhöhungen würde für den einzelnen Bürger eine erhebliche Belastung bedeuten, die die Umsetzbarkeit des Systemwechsels als unangemessen erscheinen lässt. Die größte Herausforderung, die das Grundrentenmodell mit sich bringt, ist das hohe Finanzvolumen, das während der Übergangsphase aufgewendet werden müsste. Dieses Problem scheint aus Sicht der Verfasserin ein unüberwindbares Problem zu sein, das einen Systemwechsel scheitern lassen könnte.

---

<sup>295</sup> Vgl. Miegel/Wahl, *Solidarische Grundsicherung Private Vorsorge*, 1999, S.149.

<sup>296</sup> Vgl. Hartwig, *Reformbedürftigkeit und Reformansätze des deutschen Rentenversicherungssystems*, in: *SGb 2006*, S. 27ff., S. 31.



## 2. Das Sockelrentenmodell

Das Sockelrentenmodell wird von fünf katholischen Verbänden, u. a. der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands, repräsentiert<sup>297</sup> und soll vor allem die Arbeitsmarktänderungen und die demographischen Entwicklungen besonders berücksichtigen.<sup>298</sup>

### a) Ausgestaltung des Sockelrentenmodells

Die Sockelrente soll aus drei Stufen bestehen, wobei die erste Stufe die sogenannte Sockelrente darstellt, die zweite Stufe eine Arbeitnehmer-Pflichtversicherung und die dritte Stufe eine betriebliche und private Vorsorge bildet.

Die erste Stufe, das „Herzstück“ des Modells, die sogenannte Sockelrente, soll mit der Zielsetzung eingeführt werden, dass alle Anspruchsberechtigten eine Absicherung im Alter haben, die sich am soziokulturellen Existenzminimum orientiert. Dieses beträgt zum heutigen Stand, gestützt auf den Regelsatz gem. § 20 Abs. 2 SGB II 359 Euro;<sup>299</sup> bei diesem Betrag sind jedoch keine anfallenden Kosten für Unterkunft und Heizung berücksichtigt. Die Sockelrente wird ohne Einbeziehung der Erwerbsbiografie geleistet, d. h. die Sockelrente gewährleistet das Existenzminimum, das in erster Linie Armut vermeiden soll. Schließlich hat jede Person einen Anspruch auf die Sockelrente, sodass Männer und Frauen über den gleichen Grundstock verfügen und hierbei die bestehenden Unterschiede in der Rentenhöhe aufgrund der unterschiedlichen Lohnhöhe und Erwerbstätigenverläufe unberücksichtigt bleiben.

Der bis zu diesem Zeitpunkt nicht näher erörterte Anspruchsberechtigtenkreis bezieht sich auf alle „unbeschränkt Steuerpflichtigen“,<sup>300</sup> wer unter diese Personengruppe fällt ist in § 1 EStG definiert. Nach Abs. 1 S. 1 des zitierten Paragraphen unterliegen, wie bereits im Unterkapitel C.I.1.a) genannt, alle natürlichen Personen, die im Inland

---

<sup>297</sup> Vgl. Familienbund der Katholiken/ Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands/ Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands/ Katholische Landvolkbewegung Deutschland/ Kolpingwerk Deutschland, Solidarisch und Gerech – Das Rentenmodell der Katholischen Verbände, [www.buendnis-sockelrente.de](http://www.buendnis-sockelrente.de).

<sup>298</sup> Vgl. Werding/ Hofmann/ Reinhard, Das Rentenmodell der Katholischen Verbände, 2007, S. 8.

<sup>299</sup> Dieser Betrag betrifft den heutigen Stand, die Literaturberechnungen aus dem Jahre 2007 gehen von einem Regelsatz in Höhe von 345 Euro aus, weshalb im Nachfolgenden auf diesen Wert zurückgegriffen werden soll, siehe: Werding/ Hofmann/ Reinhard, a.a.O., S. 10.

<sup>300</sup> Werding/ Hofmann/ Reinhard, a.a.O., S. 10.

ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, der unbeschränkten Einkommenssteuerpflicht.

Das Alter soll in diesem Zusammenhang bei 15 bis 66 Jahren liegen, wenn von einem Renteneintritt von 67 Jahren ausgegangen wird. Verkürzen würde sich das Alter auf 64 Jahre, wenn ein Renteneintritt von 65 Jahren zugrunde gelegt werden würde. Zu den jetzigen Gegebenheiten ist ein Renteneintrittsalter von 67 Jahren jedoch aktueller. Im Speziellen bedeutet dies, dass jeder, der die Kriterien der unbeschränkten Steuerpflicht im Alter von 15 bis 66 Jahren erfüllt, Anspruch auf eine Sockelrente im Renteneintrittsalter von 65 bzw. 67 Jahren hat. Unberücksichtigt bleibt, ob derjenige überhaupt erwerbstätig ist, in welchem Umfang oder ob er unter die Personengruppe der Selbstständigen und Beamten fällt. Die Höhe unterscheidet sich trotz unterschiedlicher Erwerbsbiografien nicht.<sup>301</sup>

Unter Berechnungsgrundlage eines Renteneintrittsalters von 65 Jahren bedeutet dies, dass ab einem Alter von 15 Jahren jährlich eine Anwartschaft in Höhe von 2 Prozent der Sockelrente aufgebaut wird, sodass nach 50 Jahren unbeschränkter Einkommenssteuerpflicht, egal, ob tatsächlich Steuern entrichtet wurden, eine Anwartschaft in Höhe der kompletten Sockelrente besteht.<sup>302</sup> Mit Heraufstufung des Renteneintrittsalters müsste nach Auffassung der Verfasserin der jährliche prozentual erworbene Anspruch am Sockelrentenbetrag dementsprechend angeglichen oder die berücksichtigte Altersuntergrenze von 15 Jahren erhöht werden.

Eine wichtige Frage bei der Einbringung neuer Reformvorschläge in der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Form der Finanzierung. Die Sockelrente soll nach Reformkonzeptausarbeitung auf Einkommenssteuerbasis finanziert werden, d. h. es sollen alle positiven Einkünfte der Steuerpflichtigen im Einkommenssteuerrecht als Basis der Finanzierung dienen. Unter den positiven Einkünften im Einkommenssteuerrecht sind nach § 2 Abs. 1 EStG nicht nur Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zu fassen, sondern auch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, sowie sonstige Einkünfte, die sich nach § 22 EStG richten. Die Beitragsbemes-

---

<sup>301</sup> Vgl. Werding/ Hofmann/ Reinhard, Das Rentenmodell der Katholischen Verbände, 2007, S. 10.

<sup>302</sup> Vgl. Nürnberger, „Sockelrente“ und „flexible Anwartschaften“, in: Soziale Sicherheit 2006, S. 265ff., S. 267.

sungsgrenze der jetzigen Rentenversicherung soll in diesem Fall die Höchstgrenze darstellen, bis zu dieser eine bestimmte Abgabenhöhe geleistet werden muss.<sup>303</sup> Der Beitragssatz zum Sockelbetrag würde bei voller Umsetzung des Reformvorschlages 5,3 Prozent der positiven Einkünfte betragen.<sup>304</sup>

Neben dem Sockelbetrag setzt sich die Sockelrente aus einer zweiten Stufe der Arbeitnehmer-Pflichtversicherung zusammen. Die Arbeitnehmer-Pflichtversicherung spiegelt in ihrer Ausgestaltung die heutige gesetzliche Rentenversicherung wider. Sowohl der abgesicherte Personenkreis, der sich auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erstreckt, als auch die Beitragserhebung, die paritätisch vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Zugrundelegung der Bruttoarbeitsentgelte erhoben wird, entsprechen dem derzeitigen System. Die Arbeitnehmer-Pflichtversicherung bildet somit ferner eine Erhöhung des Sockelbetrags, der am Erwerbseinkommen bemessen wird. Der Beitragssatz soll aus diesem Grund eine geringere Höhe aufweisen, ebenso auch der Wert eines Entgeltpunktes.<sup>305</sup> Der Beitragssatz soll Berechnungen zu Folge, die bereits auf einer Umsetzung der Reform im Jahr 2007 beruhen, bei 14,3 Prozent liegen. Da jedoch noch Ansprüche aus der Zeit vor der Einführung des Systems bestehen, könnte der Beitragssatz real nur auf 14,7 Prozent zurückgefahren werden.<sup>306</sup> Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung ist im Vergleich zum Jahre 2007 mit 19,9 Prozent konstant geblieben,<sup>307</sup> sodass auch bei einer Einführung des Reformsystems zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden muss, dass die Versicherten in gleichem Maße belastet werden wie unter dem geltenden Recht.<sup>308</sup>

Bei der prozentualen Aufteilung zwischen der ersten und zweiten Schicht der Sockelrente sollen 40 Prozent auf den Sockelbetrag und 60 Prozent auf die Arbeitnehmer-Pflichtversicherung entfallen. Dementsprechend würde der Wert eines Entgeltpunktes nur noch 60 Prozent des heutigen aktuellen Rentenwertes entsprechen. Nach Zusammenführung der Rentenansprüche aus der ersten und zweiten Säule

---

<sup>303</sup> Vgl. Werding/ Hofmann/ Reinhard, Das Rentenmodell der Katholischen Verbände, 2007, S. 11.

<sup>304</sup> Vgl. ebd., S. 59.

<sup>305</sup> Vgl. ebd., S. 12f.

<sup>306</sup> Vgl. ebd., S. 59.

<sup>307</sup> Vgl. DRV, Beitragssatz zur Rentenversicherung 2010, [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

<sup>308</sup> Vgl. Werding/ Hofmann/ Reinhard, a.a.O., S. 59.

soll der Anspruchsberechtigte im Renteneintrittsalter mit 40 Entgeltpunkten eine Rentenhöhe erhalten, wie sie auch im derzeitigen System ausgezahlt wird.<sup>309</sup>

Die dritte Schicht des Sockelrentenmodells bildet die private und betriebliche Vorsorge. Durch die Sockelrente werden die Arbeitgeber entlastet und dies sollte dazu führen, dass die betriebliche Altersvorsorge seitens der Arbeitgeber begünstigt wird. Die zusätzliche staatlich geförderte private Altersvorsorge soll in ihrer heutigen Ausgestaltung beibehalten werden, jedoch wird durch die erhöhte finanzielle Heranziehung der Versicherten bei der Finanzierung des Sockelbetrages davon ausgegangen, dass es demnach Versicherten nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich ist, zusätzlich eine private Altersvorsorge zu finanzieren.<sup>310</sup>

## **b) Die Übergangsphase**

Bei Rentenreformvorschlägen besteht vielfach eine Umsetzungsproblematik, sodass ein Systemwechsel nur schwer zu realisieren ist. Denn gerade der Übergang vom alten zum neuen Recht erweist sich als sehr heikle Phase, die unterschiedlich ausgestaltet werden kann und die sehr genau geplant sein muss, um keinen Versicherten zu benachteiligen und ihm seine erworbenen Rentenansprüche im vollen Umfang zu gewähren. Die Übergangsphase des Sockelrentensystems ist sehr lang angesetzt, in dieser Phase soll sowohl das alte als auch bereits das neue Recht gelten. Ab dem Zeitpunkt der Einführung soll das neue Recht gelten, vorher erworbene Ansprüche nach altem Recht bleiben erhalten und das neue Recht entfaltet seine Wirkung somit erst schrittweise ab Einführung des Sockelrentensystems. Für die Dauer der vollständigen Umsetzung bedeutet dies, dass diese sich über die Lebenszeit des Erwerbstätigenjahrganges, der ein Jahr vor Vollzug des Systemwechsels eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, erstreckt. Es kann sich somit um eine Umstellungsphase von bis zu 80 Jahren handeln. Bis zum Zeitpunkt, in dem fast keine Renten nach altem Recht mehr zu bedienen sind, ist es möglich, die Finanzierung des alten und neuen Systems zu trennen, zuvor ist zwar bereits ein Finanzierungswechsel in Bezug auf das Sockelrentenmodell vollzogen worden, aufgrund der Rentenansprüche aus zwei verschiedenen Rentensystemen muss aber ein Finanzausgleich bis zur fast vollständigen Implementierung des neuen Rechts

---

<sup>309</sup> Vgl. Nürnberger, „Sockelrente“ und „flexible Anwartschaften“, in: Soziale Sicherheit 2006, S. 265ff., S. 267.

<sup>310</sup> Vgl. Werdning/ Hofmann/ Reinhard, Das Rentenmodell der Katholischen Verbände, 2007, S. 15. 87

zwischen den beiden Rentenformen stattfinden.<sup>311</sup> Deshalb soll in der Übergangsphase der Beitragssatz zur Arbeitnehmer-Pflichtversicherung zuerst einen Wert von 14,7 Prozent annehmen, der über dem eigentlich vorgesehenen Beitragssatz liegt.<sup>312</sup>

### c) **Änderung zum bestehenden System**

Eine der größten Änderungen zum bestehenden Rentensystem ist die Einführung eines Sockelbetrags, der jedem Einkommenssteuerpflichtigen zukommt, unabhängig von seiner Erwerbsbiografie. Dadurch ist beim Erreichen einer vorausgesetzten Anzahl an einkommenssteuerpflichtigen Jahren das Existenzminimum im Alter gesichert. Der versicherte Personenkreis erstreckt sich in der ersten Säule ebenfalls auf alle einkommenssteuerpflichtigen Personen. Eine grundlegende Veränderung besteht in der Finanzierungsform, denn die erste Stufe der Sockelrente trägt der Versicherte allein, der Arbeitgeber trägt die Finanzierung der ersten Stufe nicht mit. Zusätzlich zu den Versichertenabgaben zahlt der Bund 40 Prozent des Zuschusses, der momentan der gesetzlichen Rentenversicherung zugute kommt, in die erste Stufe des Sockelrentenmodells. Die verbleibenden 60 Prozent des heutigen Bundeszuschusses werden in die zweite Stufe die Arbeitnehmer-Pflichtversicherung mit eingebracht.<sup>313</sup> In der zweiten Stufe wurde ebenfalls eine Änderung in Bezug auf die Kinderanrechnungszeiten vorgesehen. Diese werden von drei auf sechs Jahre erhöht, d. h., dass die Erziehungszeiten verbessert berücksichtigt werden. Allerdings muss aufgrund des abgesenkten Wertes eines Entgeltpunktes beachtet werden, dass der reale Anspruch sich nicht verdoppelt, sondern eine Erhöhung nur im Umfang von einem Drittel des derzeitigen Anspruches bei Erziehungszeiten erfolgt.<sup>314</sup>

Auch in Bezug auf die Hinterbliebenenversorgung sieht das Rentenmodell der katholischen Verbände Änderungen vor. So besteht ab dem Zeitpunkt kein Anspruch auf eine Hinterbliebenrente hinsichtlich der Arbeitnehmer-Pflichtversicherung, ab dem der Hinterbliebene selbst seinen eigenen Rentenanspruch verwirklichen kann. Für die Gewährung der Waisenrente gelten die auch im derzeitigen Rentensystem bestehenden Regeln. Jedoch sieht das Rentensystem der Sockelrente ein Ehegatten-

---

<sup>311</sup> Vgl. Werding/ Hofmann/ Reinhard, Das Rentenmodell der Katholischen Verbände, 2007, S. 15f.

<sup>312</sup> Vgl. ebd.

<sup>313</sup> Vgl. ebd., S. 9ff.

<sup>314</sup> Vgl. ebd., S. 13.

Rentensplitting vor, sodass die Entgeltpunkte eines Ehepartners während der Ehe halbiert werden und beiden Ehepartnern zugute kommen.<sup>315</sup>

#### **d) Verbesserungen für armutsgefährdete Personengruppen**

Das Rentenmodell der katholischen Verbände hat Modellberechnungen zufolge einen positiven Einfluss auf die Lage alleinerziehender Frauen. Diese haben die Möglichkeit, u. a. aufgrund der höheren Bewertung von Kindererziehungszeiten höhere Rentenansprüche aufzubauen.<sup>316</sup> Wie bereits an anderer Stelle dargestellt sind geringfügige Beschäftigungen bei Frauen sehr verbreitet. Diese unterliegen nach geltendem Recht der Versicherungsfreiheit; durch eine Einführung des Sockelrentenmodells würde diese Personengruppe in Bezug auf ihr Alterseinkommen am meisten profitieren. Ausschlaggebend hierbei ist nicht allein die Höherbewertung der Kindererziehungszeiten, sondern die erste Stufe des Reformsystems. Diese sieht einen Anwartschaftserwerb für alle Einkommenssteuerpflichtigen im Inland vor, unabhängig von der Beschäftigungsart. Für geringfügig Beschäftigte bedeutet dies, dass sie mit fortschreitender Zeit einen wachsenden anteiligen Anspruch auf die Sockelrente haben. Im heute vorherrschenden System hätten sie lediglich bei Vorhandensein von Kindern einen verringerten Anspruch aufgrund der Kindererziehungszeiten; bezüglich der geringfügigen Beschäftigung könnten jedoch nur Ansprüche aufgebaut werden, wenn auf die Versicherungsfreiheit verzichtet wird.<sup>317</sup>

Das Sockelrentenmodell orientiert sich allein an der Einkommenssteuerpflicht. Demnach umfasst die Sockelrente auch Langzeitarbeitslose, die nach geltendem Recht aufgrund des Bezugs von staatlichen Sozialleistungen nach dem SGB II, lediglich einen geringen Rentenanspruch aufbauen können. Durch die erste Stufe des Modells wird es ihnen ermöglicht, trotz nicht vorhandenem Erwerbseinkommen den Anspruch auf den Sockelbetrag geltend zu machen, sodass sie ebenso nach 50 Jahren Einkommenssteuerpflicht den Sockelbetrag in voller Höhe erhalten würden. Hinzu kommt eine Erhöhung des Sockelbetrages durch Anwartschaften aus der zweiten Stufe des Rentenmodells für Zeiten der Erwerbstätigkeit. Ergeben sich im Lebenslauf lange Phasen der Arbeitslosigkeit neben Phasen der Erwerbstätigkeit, so ist es nach

---

<sup>315</sup> Vgl. Werdning/ Hofmann/ Reinhard, Das Rentenmodell der Katholischen Verbände, 2007, S. 14.

<sup>316</sup> Vgl. ebd., S. 96.

<sup>317</sup> Vgl. ebd., S. 102f.

geltendem Recht nur sehr eingeschränkt möglich, eine Rente über dem Grundsicherungsniveau zu erhalten. Durch den Anspruch auf die Sockelrente, die bereits in der Höhe der Grundsicherung entspricht, ist es durch die zweite Stufe des Modells realisierbar, eine Rente zu bekommen, die das Sozialhilfeniveau zumindest geringfügig übersteigt.

Ebenso wie bei Langzeitarbeitslosen verhält es sich bei Personen, die lediglich einen niedrigen Lohn beziehen. Diese können ebenfalls nur auf sehr geringe Renten im Alter zurückgreifen, die oftmals das Grundsicherungsniveau nicht erreichen. Durch den Sockelbetrag und die Arbeitnehmer-Pflichtversicherung würde eine Basis geschaffen werden, auf der Niedriglohnbeschäftigte einen Rentenanspruch oberhalb des Grundsicherungsniveaus aufbauen könnten.

Gerade auch Solo-Selbstständige, die nur über geringe Einkommen verfügen, die monatlich stark differieren können, können meist keine ausreichende Absicherung im Alter sicherstellen. Dies steht u. a. auch in Zusammenhang mit den vorliegenden Erwerbsbiografien, die meist Lücken aufweisen. Die Sockelrente könnte ein Instrument darstellen, die Lage der Solo-Selbstständigen zu verbessern, da diese ebenfalls einen Anspruch auf die erste Stufe des Rentenmodells haben und dieser unabhängig von der Höhe der Beitragszahlung besteht. Die Beitragserhebung soll hierbei ebenfalls auf Grundlage der gesamten Einkommen beruhen.<sup>318</sup> Die Arbeitnehmer-Pflichtversicherung entspricht als zweite Stufe des Modells in ihrer Gestalt der derzeitigen Rentenversicherung, wonach die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten die Pflichtversicherten darstellen.<sup>319</sup> Die Arbeitnehmer-Pflichtversicherung umfasst demnach nicht den Kreis aller Erwerbstätigen, sodass auch für Solo-Selbstständige ein Rentenanspruch in Höhe des Grundsicherungsniveaus auf Basis der ersten Stufe des Sockelrentenmodells besteht. Darüber hinaus existiert für alle nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, lediglich die Möglichkeit, privat vorzusorgen, um eine Erhöhung des Rentenanspruchs über den Sockelbetrag hinaus zu erreichen. Dennoch ist davon auszugehen, dass Selbstständige mit lückenhaften Erwerbsbiografien und geringem Einkommen, die

---

<sup>318</sup> Vgl. Werding/ Hofmann/ Reinhard, Das Rentenmodell der Katholischen Verbände, 2007, S. 136.

<sup>319</sup> Vgl. ebd., S. 12.

zumeist solo-selbstständig sind, Vorteile aus der Einführung der Sockelrente ziehen könnten.<sup>320</sup>

#### **e) Bewertung des Modells**

Das Modell der katholischen Verbände sieht vor, dass der Rentenanspruch der Personen, die während ihrer Erwerbsphase 40 Entgeltpunkte erzielt haben, nach geltendem Recht und nach der Reformumsetzung identisch ist. Hierbei wird von einer Nettorente von 950 Euro ausgegangen, die ein Standardrentner mit 40 Entgeltpunkten erreichen würde. Bei voller Ausschöpfung des Sockelbetrags und zusätzlicher Arbeitnehmer-Pflichtversicherung hätte der Arbeitnehmer mit 40 Entgeltpunkten denselben Rentenbetrag. Würde ein Arbeitnehmer jedoch 45 Entgeltpunkte erzielen, so würde er nach geltendem Recht 1069 Euro und nach Anwendung des Sockelrentenmodells lediglich 1029 Euro an Rentenzahlungen bekommen. Anders würde es sich verhalten, wenn ein Arbeitnehmer lediglich 30 Entgeltpunkte erzielt hätte, denn dann könnte er nach geltendem Recht einen Anspruch in Höhe von 713 Euro geltend machen, nach Umsetzung des Reformvorschlags jedoch 790 Euro bekommen.<sup>321</sup> Dies verdeutlicht, dass gerade Personen mit längeren Erwerbsverläufen und einer höheren Zahl an Entgeltpunkten im Gegensatz zum geltenden Recht schlechter gestellt sind. Personen mit einer niedrigeren Zahl an Entgeltpunktzahlen würden jedoch nach der Reform einen höheren Rentenanspruch erzielen. Ebenso „Gewinner“ dieser Reform wären Personen, die besonders von Armut gefährdet sind, denn ihnen wird grundsätzlich der einheitliche Sockelbetrag gewährt. Darauf aufbauend ist es ihnen jedoch möglich, noch weitere Anwartschaften aus der zweiten Stufe des Modells aufzubauen, auch wenn diese in ihrem Wert bei diesen Personengruppen höchstwahrscheinlich gering ausfallen werden. Auch die Höherbewertung der Kindererziehungszeiten führt vor allem bei Frauen in der Summe zu höheren Rentenanwartschaften in der zweiten Stufe des Reformmodells. Das Modell erreicht demnach eine bessere Absicherung von armutsgefährdeten Personengruppen; in diesem Zusammenhang muss jedoch auch kritisch betrachtet werden, dass insbesondere Selbstständige allein von der Einführung des Sockelbetrages profitieren können, denn die zweite Stufe ist allein in Form einer Arbeitnehmer-Pflichtversicherung ausgestaltet, sodass Selbstständige

---

<sup>320</sup> Vgl. Werding/ Hofmann/ Reinhard, Das Rentenmodell der Katholischen Verbände, 2007, S. 136f.

<sup>321</sup> Vgl. ebd., S. 52f.



vorrangig nicht in den abgesicherten Personenkreis der zweiten Stufe fallen. Eine erhöhte Absicherung selbstständiger Personen könnte dadurch erreicht werden, dass diese ebenfalls mit in die Arbeitnehmer-Pflichtversicherung aufgenommen werden und der versicherte Personenkreis auf alle Erwerbstätigen erweitert werden würde.

Die Beiträge zur Sockelrente werden allein durch die Einkommenssteuerpflichtigen getragen, dadurch werden die Arbeitgeber finanziell besser gestellt, denn nach geltendem Recht wird der Beitragssatz von Beschäftigten nach § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern jeweils zur Hälfte getragen.<sup>322</sup> Durch die Besserstellung der Arbeitgeber müsste nach Auffassung der Verfasserin eine gesetzliche Verpflichtung eingeführt werden, die besagt, dass der Arbeitgeber die Einsparungen aufgrund der verminderten Beitragszahlung den Arbeitnehmern z. B. in Form von Lohnerhöhungen oder der Bereitstellung einer betrieblichen Altersvorsorge zugute kommen lassen muss.

Negativ zu bewerten ist, dass das derzeitige Rentenniveau auch mit Einführung des Sockelmodells nicht erhöht wird. Jedoch gilt hierbei zu beachten, dass eine Verschiebung zwischen den einzelnen Personengruppen zu verzeichnen ist, d. h. dass gerade Personen im Bereich der Niedrigverdienenden, der Langzeitarbeitslosen, der Frauen mit lückenhaften Erwerbsbiografien aufgrund von Kindererziehung und geringfügigen Beschäftigungen besser gestellt werden als nach geltendem Recht. Personen mit höheren Verdiensten und hohen Entgeltpunktzahlen, die einen Wert von 40 übersteigen, erfahren nach diesem Modell eine Verschlechterung im Gegensatz zum geltenden Recht. Ausgangspunkt dieser Ausarbeitung soll allerdings die Verbesserung der Lage armutsgefährdeter Personen sein. Unter Zugrundelegung des Reformmodells der katholischen Verbände kann in Hinblick auf armutsgefährdete Personen eine Rentenhöhe sichergestellt werden, die das Niveau der Grundsicherungsleistung garantiert und darauf aufbauend je nach Erwerbsphase ein variierender Betrag hinzukommt. Ebenso werden Frauen aufgrund der höheren Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten, die sich in der Rentenhöhe widerspiegelt, eine Besserung erfahren. Zusammenfassend stellt das Modell der

---

<sup>322</sup> Vgl. Nürnberger, „Sockelrente“ und „flexible Anwartschaften“, in: Soziale Sicherheit 2006, S. 265ff., S. 270.

katholischen Verbände in Bezug auf armutsgefährdete Personen eine gute Alternative zum bestehenden Rentenmodell dar.

Ein weiterer allgemeiner Kritikpunkt ist die lange Übergangsphase. Diese erstreckt sich bei einer fiktiven Einführung des Sockelrentenmodells zum 1. Januar 2007 bei den Erwerbsminderungsrenten bis circa 2047. Die Alters- und Hinterbliebenenrenten benötigen eine längere Übergangsphase. Bei diesen wird davon ausgegangen, dass im Jahre 2050 der Übergang zu 66,6 Prozent, im Jahr 2060 zu 86,3 Prozent und etwa im Jahr 2085 zu 100 Prozent bewältigt ist.<sup>323</sup> In dieser Zeit müssen die Ansprüche nach altem und neuem Recht bedient werden, jedoch ist aufgrund des vorgesehenen Finanzausgleichs und dem zum Zeitpunkt der Einführung erhöhten Sockelbeitrag nach Auffassung der Verfasserin nicht von einer erhöhten finanziellen Belastung auszugehen, was für die Einführung des Sockelrentenmodells sprechen würde.

---

<sup>323</sup> Vgl. Werdning/ Hofmann/ Reinhard, Das Rentenmodell der Katholischen Verbände, 2007, S. 56. 93

## II. Vorschläge einer Systemanpassung

Neben der Möglichkeit eines Systemwechsels, der aufgrund einer grundsätzlich anderen Finanzierungsform schwer zu realisieren ist, liegt eine weitere Möglichkeit, Altersarmut zu verringern bzw. zu vermeiden, darin, im bestehenden System Änderungen vorzunehmen.<sup>324</sup> Hierbei würde u. a. eine Ausweitung des versicherten Personenkreises in der gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht kommen, das Wiederaufleben der Rente nach Mindesteinkommen, aber auch das Einführen flexibler Anwartschaften.

### 1. Modell der flexiblen Anwartschaften

Dieses Modell wurde bereits in den 90er Jahren von der damaligen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorgeschlagen und in die Diskussion um eine Reformierung des Rentensystems eingebracht. Auch im gegenwärtigen Kontext wird dieser Modellvorschlag der gesetzlichen Rentenversicherung zugeschrieben.<sup>325</sup> Hierbei soll es sich um die Möglichkeit handeln, über die bestehenden Entgeltpunkte hinaus weitere Entgeltpunkte zu erlangen. Jedoch ist nicht die Beitragshöhe ausschlaggebend, sondern allein die Beitragsdauer. Dies bedeutet, dass zu den bestehenden Entgeltpunkten bis zu fünf weitere Entgeltpunkte, die sogenannten flexiblen Anwartschaften, hinzukommen können. Ein Entgeltpunkt würde dem Versicherten je nach Ausgestaltungsform nach vier Beitragsjahren zustehen, sodass nach 20 Jahren Beitragszahlung die maximal extra zu erreichende Entgeltpunktzahl vorliegen würde.<sup>326</sup> „Konkret wäre dies so ausgestaltet, dass z. B. für jeweils vier Beitragsmonate ein Monat flexible Anwartschaftszeiten angerechnet wird. Die maximal mögliche Anzahl von fünf Jahren flexible Anwartschaftszeiten erhielten dann nur Versicherte, die mindestens 20 Beitragsjahre aufweisen“.<sup>327</sup> Diese zusätzlichen Entgeltpunkte können genutzt werden, um die teilweise lückenhaften Erwerbsbiografien zu schließen.<sup>328</sup> Aber auch Versicherten mit geringem Einkomm-

---

<sup>324</sup> Vgl. Heibutzki, Die Grundrente, 2005, S. 21.

<sup>325</sup> Vgl. Riedmüller/ Willert, Aktuelle Vorschläge für eine Mindestsicherung im Alter, 2009, S. 38, [www.boeckler.de](http://www.boeckler.de).

<sup>326</sup> Vgl. Nürnberger, „Sockelrente“ und „flexible Anwartschaften“, in: Soziale Sicherheit 2006, S. 265ff., S. 270.

<sup>327</sup> Langelüddeke/ Rabe/ Thiede, Flexible Anwartschaften und Anwartschaftszeiten, in: Die Angestelltenversicherung 1999, S. 7ff., S. 11.

<sup>328</sup> Vgl. Eichenhofer, Armutsfeste Alterssicherung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, in: DRV 2008, S. 368ff., S. 379.

en, u. a. aufgrund von Teilzeitarbeit, und geringfügig Beschäftigten, wäre mit dem Aufbau flexibler Anwartschaften die Möglichkeit gegeben, die Zeiten mit geringen Entgeltpunkten durch die flexiblen Anwartschaften zu erhöhen.<sup>329</sup> Mit den flexiblen Anwartschaften könnten Personen, die unterdurchschnittlich verdient haben, ihren Verdienst auf den Durchschnittsverdienst heraufsetzen. Liegen 20 Beitragsjahre vor, so würde dies nach obigen Berechnungen durchschnittlich 0,25 Entgeltpunkte pro Jahr zusätzlich bedeuten.<sup>330</sup>

Personen, die weder unterdurchschnittlich verdient haben, noch Lücken in ihren Erwerbsbiografien haben, aber früher in Rente gehen wollen und deshalb Rentenabschläge in Kauf nehmen müssten, könnten die flexiblen Anwartschaften nutzen, um die Abschlagshöhe zu vermindern.<sup>331</sup>

Es besteht demnach die Möglichkeit, die flexiblen Anwartschaften je nach den Bedürfnissen und der Erwerbsbiografie der Versicherten einzusetzen.<sup>332</sup>

Die Finanzierung dieses Modells kann entweder über Steuermittel oder über Beiträge innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden. Bei einem aktuellen Rentenwert von 27,20 Euro im alten Bundesgebiet<sup>333</sup> würde dies bei 20 Beitragsjahren jährlich eine flexible Anwartschaft von weiteren 6,80 Euro bedeuten. Bei einem Versichertenrentenbestand von circa 19 Millionen<sup>334</sup> müsste hierfür ein finanzieller Mehraufwand von knapp 2,6 Milliarden Euro aufzubringen sein, welcher über vermehrte Steuermittel zu begleichen wäre.<sup>335</sup> Im Gegensatz dazu wäre eine zweite Finanzierungsmöglichkeit, die Finanzierung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung sicherzustellen. Möglichkeiten hierbei wären, den aktuellen Rentenwert zu vermindern, sodass der Wert, der einem Entgeltpunkt gegenüber steht, reduziert wird, oder aber Einschnitte in der Hinterbliebenenversorgung

---

<sup>329</sup> Vgl. Loose/ Thiede, Alterssicherung: Auch in Zukunft armutsfest?, in: RVaktuell 2006, S. 479ff., S. 488.

<sup>330</sup> Vgl. Deml/ Haupt/ Steffen, Solidarität leben statt Altersarmut, 2008, S. 221.

<sup>331</sup> Vgl. Michaelis/ Thiede, Flexible Anwartschaften bei un stetigen Versicherungsverläufen, in: DRV 1999, S. 521ff., S. 524.

<sup>332</sup> Vgl. Langelüddeke/ Rabe/ Thiede, Flexible Anwartschaften und Anwartschaftszeiten, in: Die Angestelltenversicherung 1999, S. 7ff., S. 11.

<sup>333</sup> Vgl. DRV, Aktueller Rentenwert, [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

<sup>334</sup> Vgl. DRV, Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Aktuelle Daten 2010, [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de).

<sup>335</sup> Vgl. Deml/ Haupt/ Steffen, a.a.O., S. 222.

vorzunehmen.<sup>336</sup> Diese Einsparungen müssten in ihrer Größe dem Wert der zusätzlich erworbenen flexiblen Anwartschaften entsprechen.<sup>337</sup> Eine dritte Variante wäre, die Finanzierungsmöglichkeiten innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu kombinieren und folglich den aktuellen Rentenwert und die Hinterbliebenenversorgung in geringerem Maße als bei der eigenständigen Finanzierungsform der einzelnen Varianten herunterzufahren.<sup>338</sup>

#### **a) Die Übergangsphase**

Die Übergangsphase ist abhängig von der gewählten Finanzierungsform. Geht man davon aus, dass die Finanzierung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung sichergestellt wird und dies mit Leistungskürzungen verbunden ist, müsste das Eigentum gem. Art. 14 GG gewahrt bleiben. Folglich müsste eine besondere Übergangslösung gefunden werden. Hierbei kommen mehrere Möglichkeiten in Betracht: Eine erste Möglichkeit wäre ein fließender Übergang, sodass die flexiblen Anwartschaften ihre Geltung nur für Zeiten nach der Einführung entfalten. Sie können demnach erst nach der Einführung aufgebaut werden und es können auch nur Lücken, die nach der Einführung entstanden sind, durch die flexiblen Anwartschaften verringert werden. In Hinblick auf die Finanzierung bedeutet dies, dass z. B. die Entgeltpunkte in ihrem Wert erst nach der Einführung verringert werden. Eine zweite Möglichkeit wäre die Einführung der flexiblen Anwartschaften zu einem Stichtag, d. h. dass bei allen Rentnern, die nach einem bestimmten Stichtag in Rente gehen, die Regelungen bezüglich der flexiblen Anwartschaften in vollem Umfang anzuwenden sind. Statt einer Stichtagsregelung könnte auch eine Geburtsjahrgangsregelung in Erwägung gezogen werden, die flexiblen Anwartschaften würden demnach für Personen ab einem gewissen Jahrgang gelten. Hinsichtlich der letzten beiden Regelungen müssen für Personen, die zeitnah in Rente gehen, zur Wahrung des Vertrauensschutzes gesonderte Übergangsregelungen gelten.<sup>339</sup>

---

<sup>336</sup> Vgl. Nürnberger, „Sockelrente“ und „flexible Anwartschaften“, in: Soziale Sicherheit 2006, S. 265ff., S. 271.

<sup>337</sup> Vgl. Deml/ Haupt/ Steffen, Solidarität leben statt Altersarmut, 2008, S. 222.

<sup>338</sup> Vgl. Langelüddeke/ Rabe/ Thiede, Flexible Anwartschaften und Anwartschaftszeiten, in: Die Angestelltenversicherung 1999, S. 7ff., S. 11.

<sup>339</sup> Vgl. Michaelis/ Thiede, Flexible Anwartschaften bei un stetigen Versicherungsverläufen, in: DRV 1999, S. 521ff., S.527f.

## **b) Verbesserung für armutsgefährdete Personen**

Gerade für Frauen, die häufig Teilzeitbeschäftigungen und geringfügig entlohnten Beschäftigungen nachgehen oder allgemein über ein unterdurchschnittliches Einkommen verfügen, bedeutet das Modell der flexiblen Anwartschaften eine Möglichkeit, eine Rentenleistung über der eigentlich zustehenden Rentenhöhe aufgrund der Beitragsdauer zu erreichen. Erwerbsgeminderte Personen, die Rentenabschläge hinnehmen müssen, können die flexiblen Anwartschaften zum Ausgleich der Rentenabschläge nutzen. Auch können arbeitslose Personen und Geringverdiener, die beitragspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind und auf Basis ihrer Beitragsleistung lediglich geringe Rentenansprüche geltend machen können, ihre Rentenansprüche durch zusätzlich erworbene Entgeltpunkte erhöhen.

## **c) Bewertung des Modells**

Das Modell der flexiblen Anwartschaften soll der Ausgestaltung der Erwerbswelt gerecht werden. Diese ist u. a. geprägt von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, Niedriglohn- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen. Auch die geänderten Erwerbsbiografien der Bevölkerung werden berücksichtigt, denn die Anzahl der Personen, die Lücken in ihren Erwerbsbiografien aufweisen, steigt an. Zurückzuführen ist dies auf Wechsel in den Biografien, die nicht fließend ineinander übergehen, z.B. der Wiedereinstieg nach der Kindererziehung oder auch der erste Einstieg in das Erwerbsleben nach der Berufsausbildung.<sup>340</sup> Durch die flexiblen Anwartschaften können entstandene Lücken geschlossen und Lebensphasen mit geringer Entlohnung oder Arbeitslosigkeit aufgewertet werden. Vor allem für Frauen stellt dies eine Verbesserung ihrer Situation dar. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass gerade Personen, die nur geringe Entgeltpunkte erworben haben, ihren Rentenzahlbetrag durch die flexiblen Rentenanswartschaften nur in sehr geringem Maße erhöhen können, wenn das Modell durch die Kürzung des aktuellen Rentenwertes finanziert wird. Eine Maßnahme, die diesem entgegenwirken würde, wäre die Finanzierung durch Steuermittel.<sup>341</sup> Dennoch würden armutsgefährdete Personen, wenn auch nur in geringem Umfang, von diesem Modell profitieren. Personen, die hohe Rentenanswartschaften aufgebaut haben, müssten bei einer

---

<sup>340</sup> Vgl. Langelüddeke/ Rabe/ Thiede, Flexible Anwartschaften und Anwartschaftszeiten, in: Die Angestelltenversicherung 1999, S. 8.

<sup>341</sup> Vgl. Nürnberger, „Sockelrente“ und „flexible Anwartschaften“, in: Soziale Sicherheit 2006, S. 265ff., S. 273.

Abwertung des aktuellen Rentenwertes trotz zusätzlicher flexibler Rentenanwartschaften Einbußen im Vergleich zum Jetzt-Zustand hinnehmen.<sup>342</sup> Das Modell zeichnet sich aber auch im Gegensatz zu einem Systemwechsel durch eine leichtere Umsetzbarkeit aufgrund der Nähe zum bestehenden System der gesetzlichen Rentenversicherung im Gegensatz zu einem Systemwechsel aus.<sup>343</sup>

---

<sup>342</sup> Vgl. Langelüddeke/ Rabe/ Thiede, Flexible Anwartschaften und Anwartschaftszeiten, in: Die Angestelltenversicherung 1999, S. 7ff., S. 12.

<sup>343</sup> Vgl. Nürnberger, „Sockelrente“ und „flexible Anwartschaften“, in: Soziale Sicherheit 2006, S. 265ff., S. 273.

## 2. Rente nach Mindesteinkommen

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Karl-Josef Laumann, fordert für eine verbesserte Absicherung im Alter neben einer Ausweitung der Versicherungspflicht, auf die im folgenden Kapitel eingegangen werden soll, u. a. die Wiedereinführung der „Rente nach Mindesteinkommen“.<sup>344</sup> Auch das Regierungsprogramm 2009 der SPD sieht eine Verlängerung der „Rente nach Mindesteinkommen“ vor.<sup>345</sup> Bevor die politischen Reformvorschläge genauer konkretisiert werden, bedarf es einer Klärung des Begriffs „Rente nach Mindesteinkommen“. Gesetzlich geregelt ist die „Rente nach Mindesteinkommen“ in § 262 SGB VI. Aus Abs. 1 der Anspruchsnorm geht hervor, dass bei Personen die Gesamtheit der Entgeltpunkte für Beitragszeiten erhöht wird, wenn sie mindestens 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten nachweisen und die Kalendermonate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen einen Durchschnittswert unter 0,0625 Entgeltpunkte aufzeigen. Der Umfang der rentenrechtlichen Zeiten ist in § 54 SGB VI festgeschrieben, demnach sind unter rentenrechtlichen Zeiten Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten zu verstehen. Zu den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen zählen nach § 54 Abs. 2 SGB VI alle Kalendermonate, für die Beiträge gezahlt wurden und die keine beitragsgeminderten Zeiten darstellen. Zu letzteren gehören nach Abs. 3 des genannten Paragraphen Kalendermonate, in denen neben Pflichtbeitragszeiten auch Anrechnungszeiten oder eine Zurechnungszeit oder Ersatzzeit vorliegen. Kindererziehungszeiten sind den Pflichtbeitragszeiten zuzurechnen.<sup>346</sup> Hat demnach eine Person in ihrem Erwerbsleben weniger als 75 Prozent des Durchschnitts verdient, was einem Wert von unter 0,0625 Entgeltpunkten pro Monat gleichkommt, „wird die Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten vor 1992 erhöht“.<sup>347</sup> Zur Berechnung der zusätzlichen Entgeltpunkte wird der Durchschnittswert der Kalendermonate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor dem 1. Januar 1992 mit dem Faktor 1,5 vervielfältigt. Der Wert der monatlichen Entgeltpunkte darf nicht über 0,0625 liegen. Der sich errechnende Wert mit seiner Höchstgrenze bei 0,0625 Entgeltpunkten wird mit der Anzahl der Monate vor 1992, die mit vollwertigen Pflichtbeiträgen belegt sind, ebenfalls vervielfältigt. Der im Vergleich

---

<sup>344</sup> Vgl. Riedmüller/ Willert, Aktuelle Vorschläge für eine Mindestsicherung im Alter, 2009, S. 17, [www.boeckler.de](http://www.boeckler.de).

<sup>345</sup> Vgl. ebd., S.24.

<sup>346</sup> Vgl. von Koch, in: Kreikebohm, SGB VI, 3. Aufl. 2008, § 262, Rdnr. 4.

<sup>347</sup> Ebd., Rdnr. 6.



der beiden Werte überschießende Anteil bildet die zusätzlichen Entgeltpunkte.<sup>348</sup> Die zusätzlichen Entgeltpunkte werden gem. § 262 Abs. 2 SGB VI auf vor dem 1. Januar 1992 liegende Kalendermonate, die mit vollwertigen Pflichtbeiträgen belegt sind, anteilig in gleicher Höhe aufgeteilt.

Laumann begehrt, die Beschränkung der Regelung auf Zeiten vor dem 1. Januar 1992 aufzuheben. Jedoch sieht er die „Rente nach Mindesteinkommen“ in erster Linie nur für Vollzeiterwerbstätige vor. Teilzeitbeschäftigte sollen von dieser Regelung lediglich in den ersten zehn Jahren der Kindererziehung oder bei Vorliegen der Pflegebedürftigkeit eines Kindes, das nicht erwerbsmäßig von der Teilzeiterwerbstätigen gepflegt wird, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres profitieren.<sup>349</sup>

Das Regierungsprogramm 2009 der SPD hat in Bezug auf die „Rente nach Mindesteinkommen“ lediglich eine Verlängerung bis Dezember 2010 vorgesehen.<sup>350</sup>

#### **a) Verbesserung für armutsgefährdete Personen**

Die „Rente nach Mindesteinkommen“ bietet gerade für Niedriglohnbeschäftigte die Chance, Rentenleistungen nicht allein auf Basis ihres Erwerbseinkommens zu erhalten. Eine Erwerbstätige, deren Arbeitsentgelt sich auf ein Drittel des Durchschnittsentgelts beläuft, würde nach Anwendung der gesetzlichen Regelung nicht allein 0,3 Entgeltpunkte erhalten, sondern 0,45 Entgeltpunkte.<sup>351</sup>

Ungeachtet der Ausgestaltung des Konzepts wird die Lage vor allem von Frauen, die vielmals niedrige Löhne aufgrund eines niedrigen Stundensatzes, aber auch aufgrund von Teilzeitarbeit erhalten, durch dieses Modell in Bezug auf die Absicherung im Alter spürbar verbessert. Für Erwerbsgeminderte, die nicht die geforderten 35 Jahre erfüllen, hat die „Rente wegen Mindesteinkommen“ keine positive Konsequenz, denn in § 262 Abs. 3 SGB VI wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zeiten nicht als vollwertige Pflichtbeiträge angesehen werden, in denen bereits eigene

---

<sup>348</sup> Vgl. Polster, in: Leitherer, Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 64. Aufl. 2010, § 262 SGB VI, Rdnr. 9.

<sup>349</sup> Vgl. MAGS NRW, Vermeidung von Altersarmut, 2008, S. 47f., in: [www.infonetz-altersvorsorge.de](http://www.infonetz-altersvorsorge.de).

<sup>350</sup> Vgl. Riedmüller/ Willert, Aktuelle Vorschläge für eine Mindestsicherung im Alter, 2009, S. 24, [www.boeckler.de](http://www.boeckler.de).

<sup>351</sup> Vgl. ebd., S. 17f.

Renten beansprucht werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass die meisten erwerbsgeminderten Personen keinen Gebrauch von dieser Regelung machen können.

Ebenso könnte die Lage der Solo-Selbstständigen eingeschätzt werden, denn wenn diese nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, erhalten sie grundlegend keine Leistungen für die Phase der Selbstständigkeit. Es können somit nur Solo-Selbstständige die „Rente nach Mindesteinkommen“ in Anspruch nehmen, die mindestens 35 Jahre vollwertige Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben.

## **b) Finanzierung**

Wird die Begrenzung der „Rente wegen Mindesteinkommen“ aufgehoben, würde dies nach Einschätzung der gesetzlichen Rentenversicherung ein Finanzvolumen von 101 Millionen Euro im ersten Jahr der Aufhebung in Anspruch nehmen. Finanziert werden könnte die Regelung durch Erhöhung des Beitragssatzes. Geht man vom Rentenbestand 2030 aus, ergeben sich finanzielle Belastungen von 2,3 Milliarden Euro. Bei Beachtung des Bundeszuschusses hätte dies einen Beitragsanstieg von 0,2 Prozentpunkten zur Folge.<sup>352</sup>

Ein anderer Finanzierungsvorschlag würde in der Reduzierung der Leistungen für Hinterbliebene, die selbst über Einkommen verfügen, liegen. Eine Möglichkeit wäre aber auch die Finanzierung durch Steuern sicherzustellen.<sup>353</sup>

## **c) Bewertung des Modells**

Das Modell verfügt nach Auffassung der Verfasserin über einen guten Ansatzpunkt, die Rentenleistungen vor allem von Niedriglohnverdienenden zu steigern. Kritisch bewertet werden muss die Beschränkung im Vorschlag Laumanns auf zumeist Vollzeitbeschäftigte, denn gerade Teilzeitbeschäftigte, unter denen ein großer Anteil Frauen vertreten ist und die keine Kinder bis zu zehn Jahren zu betreuen haben, können nicht von der „Rente nach Mindesteinkommen“ Gebrauch machen. Auch erscheint ein Vorliegen von 35 Jahren rentenrechtlicher Zeiten für Frauen in

---

<sup>352</sup> Vgl. MAGS NRW, Vermeidung von Altersarmut, April 2008, S. 48, [www.infonetz-altersvorsorge.de](http://www.infonetz-altersvorsorge.de).

<sup>353</sup> Vgl. Riedmüller/ Willert, Aktuelle Vorschläge für eine Mindestsicherung im Alter, 2009, S. 20, [www.boeckler.de](http://www.boeckler.de).

Westdeutschland nicht erreichbar. Die Geburtskohorte 1957-1961 weist im Durchschnitt 33,2 Versicherungsjahre auf. Frauen der genannten Geburtskohorte im neuen Bundesgebiet haben zwar durchschnittlich 37,5 Versicherungsjahre, hierbei ist aber darauf hinzuweisen, dass die Versicherungsjahre in der jüngst betrachteten Geburtskohorte abgenommen haben. Auch die Geburtskohorte 1957-1961 der Männer hat im Gegensatz zu den vorherigen Kohorten an Versicherungsjahren eingebüßt, im alten Bundesgebiet ergibt sich eine Höhe von 37,8 Jahren und in den neuen Ländern von 38,6 Jahren.<sup>354</sup> Daher werden viele westdeutsche Frauen diese Regelung nicht nutzen können und auch bei fortlaufender Entwicklung wäre es denkbar, dass auch die anderen Personengruppen immer seltener auf 35 Versicherungsjahre verweisen können. Demnach sind die geforderten 35 Jahre zu hoch gegriffen. Das Regierungsprogramm 2009 der SPD sieht eine Ausdehnung der Regelung nur bis Ende 2010 vor. Durch diese Beschränkung wird die Regelung relativiert, da bei künftigen Rentnern Erwerbszeiten mit geringem Entgelt nach 2010 nicht mehr berücksichtigt werden. Damit die Regelung der „Rente nach Mindesteinkommen“ wirksam gegen Armut im Alter schützen kann, darf es deshalb keine Beschränkung in erster Linie auf Vollzeitbeschäftigte geben, und die Regelung muss über 2010 hinaus ihre Wirkung entfalten können.

---

<sup>354</sup> Vgl. Heien/ Kortmann/ Schatz, Altersvorsorge in Deutschland 2005, DRV Bund, 2007, S. 201, [www.altersvorsorge-in-deutschland.de](http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de).

### **3. Erwerbstätigenversicherung**

Die gesetzliche Rentenversicherung ist, wie oben bereits näher erläutert, in Form einer Arbeitnehmersversicherung ausgestaltet. In den letzten Jahren vollzieht sich jedoch eine Verschiebung innerhalb der Erwerbsformen, wie unter 0 und B.I.3.d) dargestellt. Allgemein zeichnet sich eine Abnahme der versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse ab und im Gegenzug dazu haben sich die Zahlen der Selbstständigen und sozialversicherungsfreien Arbeitsverhältnisse erhöht.<sup>355</sup> Daraus ergibt sich die Forderung, u. a. des Sozialverbandes Deutschland, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Volkssolidarität Bundesverband e.V., die gesetzliche Rentenversicherung auf eine Erwerbstätigenversicherung auszuweiten. Hierzu wurde von den drei Verbänden gemeinsam ein Konzept ausgearbeitet, das die Forderung konkretisieren soll.<sup>356</sup> Im Folgenden sollen zuerst die allgemeinen Argumente für eine Erwerbstätigenversicherung aufgeführt werden und im Anschluss wird die konkrete Ausgestaltung des Konzepts dargestellt und bewertet.

#### **a) Argumentation für eine Erwerbstätigenversicherung**

An erster Stelle sollen nun Argumente aufgezeigt werden, die unabhängig von der Ausgestaltung, eine Erwerbstätigenversicherung anstelle der jetzigen Form der gesetzlichen Rentenversicherung befürworten.

In der Personengruppe der Selbstständigen verfügten im Jahr 2005 32 Prozent über ein monatliches Einkommen, das unter 1 100 Euro lag. Die genaue Situation Solo-Selbstständiger wurde bereits im Unterkapitel B.I.3.d) erörtert. In der Gruppe der Arbeiter und Angestellten konnten zu diesem Zeitpunkt 40 Prozent ein Einkommen in dieser Größenordnung aufweisen. Das Argument für den Ausschluss Selbstständiger aus der Pflichtversicherung der gesetzlichen Rentenversicherung bestand vielmals in der Auffassung, dass Selbstständige finanziell in der Lage sind, sich selbst um ihre Altersvorsorge zu kümmern. Diese Zahlen belegen aber, dass die finanziellen Gegebenheiten bei Selbstständigen es nicht zulassen, eine ausreichende Absicherung im Alter zu erreichen und nicht erheblich von der Situation der

---

<sup>355</sup> Vgl. Rische, Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, in: RVaktuell 2008, S. 2.

<sup>356</sup> Vgl. SoVD/ Volkssolidarität Bundesverband e.V./ Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.), Erwerbstätigenversicherung: Rente mit Zukunft, S. 3, [www.sozialpolitik.verdi.de](http://www.sozialpolitik.verdi.de).

Arbeitnehmer und Angestellten abweichen. Dieser Tatbestand spricht für eine Erweiterung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, denn nur so kann man dem Schutzinteresse der Selbstständigen gerecht werden und ihnen einen Rentenanspruch zusichern, der Rentenzahlungszuflüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Alter begründet. Durch das daraus resultierende Alterseinkommen könnte verhindert werden, dass diese Personengruppen einen Anspruch auf Sozialhilfe im Alter geltend machen und dadurch staatliche Hilfe beziehen müssten.<sup>357</sup>

Die heutigen Erwerbsbiografien zeichnen sich häufig nicht durch eine kontinuierliche Arbeitnehmertätigkeit aus, sondern vielmehr werden diese durch Phasen der Selbstständigkeit durchbrochen. Aus diesem Grund wird es zunehmend schwieriger zu belegen, weshalb Zeiten der Arbeitnehmertätigkeit versicherungspflichtig sind und Zeiten der Selbstständigkeit nicht von der Versicherungspflicht erfasst sein sollen. Denn der Auftrag der gesetzlichen Rentenversicherung besteht darin, im Falle des Alters, der Erwerbsminderung oder auch des Todes durch die Leistungszahlungen die betroffenen Personen abzusichern. Geht man von dem am häufigsten aufkommenden Fall der Zahlung von Renten wegen Alters aus, so verlieren Rentner mit Eintritt in den Ruhestand den Anspruch auf Lohn und Gehalt und haben bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Rentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Erreicht eine selbstständig tätige Person die Altersgrenze oder wird erwerbsunfähig, so entfallen auch ihr Einkünfte. Folglich wäre aus Gründen der Gleichbehandlung nur konsequent, dass Selbstständige ebenfalls in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert wären.<sup>358</sup>

Nicht allein die Zahlen der Selbstständigen sind gestiegen, auch die Zahlen der geringfügig Beschäftigten haben in den letzten Jahren eine Erhöhung erfahren. Wird von dieser Personengruppe ihr Privileg der Versicherungsfreiheit genutzt, hat der Arbeitnehmer keine Rentenversicherungsbeiträge abzuführen, weshalb sich sein Lohn nicht um diesen Beitrag mindert. Bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit

---

<sup>357</sup> Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Widerstreitende Interessen- Ungenutzte Chancen, S. 265f., [www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de](http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de).

<sup>358</sup> Vgl. Rische, Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, in: RVaktuell 2008, S. 2ff., S. 4.

ergeben sich jedoch Rentenansprüche aus der geringfügigen Beschäftigung.<sup>359</sup> Durch eine Pflichtversicherung der geringfügig Beschäftigten in der Rentenversicherung wären höhere Rentenansprüche garantiert.

Diese Argumente sprechen für eine Erwerbstätigenversicherung, denn in einer Zeit, in der ein Wandel am Arbeitsmarkt vollzogen wird und der Begriff des Arbeitnehmers, wie er im historischen Kontext verwendet wird, nicht mehr zeitgemäß ist und am Arbeitsmarkt an Wichtigkeit einbüßt, müsste konsequenterweise das Merkmal des Arbeitnehmers als Bezugspunkt für die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung abgeschafft werden.<sup>360</sup>

Eine Ausgestaltungsmöglichkeit bildet das vorgelegte Konzept des Sozialverbandes Deutschland, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Volkssolidarität Bundesverband e.V., das an dieser Stelle konkretisiert werden soll.

#### **b) Ausgestaltung der Erwerbstätigenversicherung**

Die Erwerbstätigenversicherung in der vorgelegten Form des Sozialverbandes Deutschland, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Volkssolidarität Bundesverband e.V. sieht vor, dass alle Erwerbstätigen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, in diese ab einem gewissen Stichtag aufgenommen werden. Hierunter fallen neben Selbstständigen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, auch geringfügig Beschäftigte, Praktikanten, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, Politiker, Beamte, Berufsständler und darüber hinaus sollen die geltenden Regelungen für Handwerker aufgehoben werden.<sup>361</sup> Denn für Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben besteht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Möglichkeit, nach einer 18-jährigen Pflichtbeitragszahlungszeit sich von dieser befreien zu lassen. Diese Regelung wurde unter dem Aspekt eingeführt, dass Handwerkern nach 18 Jahren Pflichtbeiträgen ein Rentenanspruch in Höhe des Grundsicherungsniveaus zugestanden hat. Gerade aus diesem Grund soll sie auch wieder abgeschafft werden,

---

<sup>359</sup> Vgl. Eichenhofer, Armutsfeste Alterssicherung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, in: DRV 2008, S. 368ff., S. 378.

<sup>360</sup> Vgl. Ruland, Rentenversicherung nach der Reform – vor der Reform, in: NZS 2001, S.393ff., S. 399.

<sup>361</sup> Vgl. SoVD/ Volkssolidarität Bundesverband e.V./ Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.), Erwerbstätigenversicherung: Rente mit Zukunft, S. 13ff., [www.sozialpolitik.verdi.de](http://www.sozialpolitik.verdi.de).

denn nach heutigen Gegebenheiten werden weit über 18 Jahre Pflichtbeiträge benötigt, um lediglich einen Rentenanspruch in Höhe des Grundsicherungsniveaus zu erhalten. Eine allumfassende Eingliederung aller Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung ohne Übergangsvorschriften erscheint nicht realisierbar. Eine Möglichkeit könnte sein, dass Personen, die zum Einführungsstichtag der Erwerbstätigenversicherung das 50. Lebensjahr erreicht haben oder bereits über eine Altersabsicherung verfügen, von der neu entstandenen Versicherungspflicht ausgenommen sind. Auch geringfügig Beschäftigte, deren monatliches Einkommen 100 Euro nicht übersteigt, sollen weiterhin der Versicherungsfreiheit unterliegen. Ebenso soll die Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten, deren Beschäftigungsverhältnis im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV begrenzt ist, erst nach Ablauf von zwei Wochen oder 12 Arbeitstagen beginnen. Auch Praktikanten, die Praktika außerhalb des Studienprogramms gegen Entgelt absolvieren, sollen von der Versicherungspflicht erfasst werden. Eine große Herausforderung stellt in diesem Zusammenhang die Aufnahme von Beamten und Beamtinnen in die Erwerbstätigenversicherung dar. Hierbei spielen insbesondere verfassungsrechtliche Gegebenheiten eine Rolle, die beachtet werden müssen. Auf die verfassungsrechtlichen Fragen soll aber später eingegangen werden. Insbesondere in Hinsicht auf die finanzielle Lage der vorhandenen Beamtenversorgung soll die Ausweitung der gesetzlichen Rentenversicherung auf Beamte und Beamtinnen und Berufsständler in einem zweiten Schritt zu einem späteren festgelegten Zeitpunkt erfolgen. Des Weiteren werden auch nur die Beamten und Beamtinnen in der Erwerbstätigenversicherung berücksichtigt, die nach dem Einführungsstichtag in das Beamtenverhältnis aufgenommen werden. Die zuvor bereits im Beamtenverhältnis stehenden Beamten und Beamtinnen erhalten ihre Leistungen weiterhin von der Beamtenversorgung. Entsprechend verhält es sich mit Personen, die berufsständischen Versorgungssystemen angehören.<sup>362</sup>

Die Erwerbstätigenversicherung in ihrer teilweise bereits erläuterten Ausgestaltung, diene als Grundlage für Berechnungen, die von der Hans-Böckler-Stiftung durchgeführt wurden. Die im nachfolgenden angeführten Zahlen sind dieser Berechnung

---

<sup>362</sup> Vgl. SoVD/ Volkssolidarität Bundesverband e.V./ Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.), Erwerbstätigenversicherung: Rente mit Zukunft, S. 13ff., [www.sozialpolitik.verdi.de](http://www.sozialpolitik.verdi.de).

entnommen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Künstler, Landwirte und Handwerker nicht mit in die Berechnung einbezogen sind, einerseits aufgrund fehlender repräsentativer Daten, und da andererseits gerade seitens der Landwirte nur eine geringe Beitragstragung erfolgt, ist fraglich, inwieweit hier eine Gleichbehandlung geschaffen werden kann.<sup>363</sup>

Das Modell geht von einem bereits verstrichenen ersten Umsetzungstichtag am 1. Januar 2010 aus. Im ersten Umsetzungsschritt sollte sich der versicherte Personenkreis um 7,632 Millionen Personen erweitern. In einem zweiten Schritt, welcher nach diesem Modell fiktiv zum 1. Januar 2012 angenommen wird, werden neuverbeamtete Personen und neue freie Berufsgruppen einbezogen. Der „neue“ versicherte Personenkreis steigt Berechnungen zu Folge bis zum Jahre 2045 auf 10,038 Millionen Versicherte an.<sup>364</sup>

Die Beiträge sollen weiterhin auf Basis des Erwerbseinkommens ermittelt werden. Da Selbstständige nicht über ein monatlich gleichbleibendes Einkommen verfügen, soll die bereits gesetzlich bestehende Regelung des § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI angewendet werden. Demnach sind bei Selbstständigen als beitragspflichtige Einnahmen die Bezugsgröße und bei nachweisbar höherem bzw. niedrigerem Einkommen, das reale Einkommen des Einzelnen zugrunde zu legen. Die Mindesteinnahmehöhe entspricht hierbei 400 Euro. Die Bezugsgröße ergibt sich aus § 18 Abs. 1 SGB IV. Näher konkretisiert wird diese durch die Sozialversicherungsrechengrößenverordnung. Nach § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung liegt die Bezugsgröße im Jahr 2010 bei einem Wert von 30 660 Euro jährlich und 2 555 Euro monatlich, die Bezugsgröße Ost ergibt sich aus Abs. 2 und liegt monatlich bei 2 170 Euro. Die Bezugsgröße wird als Beitragsbemessungsgrundlage herangezogen, wenn die Zugrundelegung des tatsächlichen Einkommens nicht beantragt wurde.<sup>365</sup> In Bezug auf die Beitragsbemessungsgrundlage Selbstständiger soll dem geltenden Recht gefolgt werden. Keinen Teil der Erwerbstätigenversicherung wird die gesonderte Handhabung der Beitragserhebung bei Existenzgründern darstellen.

---

<sup>363</sup> Vgl. Windhövel/ Funke/ Möller, Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, in: Prognos AG (Hrsg.), 2008, S. 66.

<sup>364</sup> Vgl. Windhövel/ Funke/ Möller, Ausbau der GRV zu einer Erwerbstätigenversicherung, in: Soziale Sicherheit 2008, S. 495ff., S. 407.

<sup>365</sup> Vgl. SoVD/ Volkssolidarität Bundesverband e.V./ Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.), Erwerbstätigenversicherung: Rente mit Zukunft, S. 19, [www.sozialpolitik.verdi.de](http://www.sozialpolitik.verdi.de).



Gem. § 165 Abs. 1 S. 2 SGB VI liegt für Existenzgründer die Beitragsbemessungsgrundlage lediglich in der Hälfte der Bezugsgröße. Diese Regelung soll nicht übernommen werden, da folglich durch diese die Rentenhöhe verringert wird. Die mit der Regelung beabsichtigte Entlastung der Selbstständigen im Anfangsstadium ihrer Selbstständigkeit soll einerseits durch die Möglichkeit, die Beiträge auf Grundlage des tatsächlichen niedrigeren Einkommens berechnen zu lassen und durch staatliche Zuschüsse erreicht werden. Ebenfalls hinsichtlich der künftigen Rentenhöhe entfallen soll die Beitragsstaffelung auf Arbeitnehmerseite innerhalb der Gleitzone von 400,01 und 800 Euro. Inhaltlich keine Änderung erfahren soll die Regelung über die Beitragsbemessungsgrenze und die Beitragstragung. Der Beitragssatz hat für alle die gleiche Höhe und bezüglich der Beitragszahlung müssen noch Änderungsvorschriften für Selbstständige eingeführt werden. Eventuell könnte hierbei eine vierteljährliche Vorauszahlungsregelung die Lösung sein.<sup>366</sup>

Der geänderte versicherte Personenkreis erfordert auch Regelungen bezüglich der Beitragszahlung. Vorgesehen ist, dass Selbstständige, die bis zur Einführung der Erwerbstätigenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und die freien Berufe ihren Beitragssatz alleine tragen. Geringfügig Beschäftigte tragen nach heutigem Recht 4,9 Prozent des Beitragssatzes, die restlichen 15 Prozent trägt der Arbeitnehmer. Diese Regelung soll beibehalten werden. Im Falle einer Abweichung von der jetzigen Beitragssatzhöhe soll diese Abweichung je zur Hälfte auf den Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt werden. Beamte, die in der Erwerbstätigenversicherung abgesichert sind, tragen 50 Prozent ihrer Beiträge, die anderen 50 Prozent trägt der Staat als Arbeitgeber.<sup>367</sup>

### **c) Die Übergangsphase**

Das dargestellte Modell geht von einem Einbezug aller Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung aus. Hierbei könnte die Inklusion der Erwerbstätigengruppen in zwei Stufen erfolgen. Zu einem ersten Stichtag werden die Selbstständigen, die zu diesem Zeitpunkt nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, in die gesetzliche Rentenversicherung aufgenommen.

---

<sup>366</sup> Vgl. SoVD/ Volkssolidarität Bundesverband e.V./ Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.), Erwerbstätigenversicherung: Rente mit Zukunft, S. 19ff., [www.sozialpolitik.verdi.de](http://www.sozialpolitik.verdi.de).

<sup>367</sup> Vgl. Windhövel/ Funke/ Möller, Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, in: Prognos AG (Hrsg.), 2008, S. 69f.

Die Regelungen zur Versicherungsfreiheit bei Handwerkern und geringfügig Beschäftigten entfallen zu diesem ersten Stichtag, sodass auch sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. An einem zweiten Stichtag werden alle zu diesem Tag noch nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten in diese eingliedert. Hierzu gehören neben den Personen, die in berufsständischen Versorgungssystemen abgesichert sind, auch Beamte und Beamtinnen. Jedoch sollen nur die Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert werden, die nach dem Stichtag in das Beamtenverhältnis übergehen oder ihre berufliche Tätigkeit in einem freien Beruf aufnehmen. Zu diesem Zeitpunkt bereits verbeamtete Personen und in berufsständischen Versorgungssystemen abgesicherte Personen werden nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführt; für sie bleiben die bestehenden Absicherungsformen erhalten. Aufgrund dieser Regelung lässt sich eine Übergangsphase von 60 bis 70 Jahren prognostizieren, bis eine Erwerbstätigenversicherung volle Wirkung entfalten kann.<sup>368</sup>

Zu Beginn der Übergangsphase erhält die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund der angestiegenen abgesicherten Versichertenzahl mehr Beitragszahlungen als ihrerseits Rentenzahlungen geleistet werden müssen. Denn anfänglich stehen den Beitragszahlungen der „Neuversicherten“ keine Rentenauszahlansprüche entgegen. Im Laufe der Übergangsphase, vermehrt zum Ende, erhöhen sich aber auch die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des ausgeweiteten Versichertenkreises. Sicher ist, dass in der Übergangsphase gesteigerte Einnahmen auf Rentenversicherungsseite zu verzeichnen sind, die genutzt werden können, um beispielsweise den Beitragssatz zu senken.<sup>369</sup>

Der erste Schritt soll dazu führen, dass der Beitragssatz im ersten Umsetzungsjahr um 1,74 Prozent unter den geltenden Beitragssatz fällt. Nachdem aber Leistungen der Rehabilitation der ersten eingegliederten Gruppe anfallen, kann eine weitere Beitragssenkung im zweiten Schritt der Ausweitung des versicherten Personenkreises nicht beibehalten werden, da die Personengruppen der Beamten und Freiberufler in ihrer Größenordnung nicht den Wert der Selbstständigen und

---

<sup>368</sup> Vgl. Windhövel, Finanzierung einer Erwerbstätigenversicherung, in: Wiso Diskurs, Erwerbstätigenversicherung, 2008, S. 35ff., S. 40ff.

<sup>369</sup> Vgl. Michaelis, Die Erwerbstätigenversicherung als Teil der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Wiso Diskurs, Erwerbstätigenversicherung, 2008, S. 44ff., S. 45f.

geringfügig Beschäftigten erreichen. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass der zuerst eingegliederte Personenkreis zu diesem Zeitpunkt bereits Rehabilitationsleistungen in Anspruch nehmen wird. Die Beitragsminderung wird im Laufe der Zeit aufgrund von Rehabilitationsleistungen an Freiberufler und Beamte, Erwerbsminderungsleistungen und Altersrentenleistungen abgeschmolzen. Dies hat zur Folge, dass 2040 der Beitragssatz nach derzeitigem Rechtsstand und der Beitragssatz in der Erwerbstätigenversicherung den gleichen Wert aufweisen. Der Beitragssatz in der Erwerbstätigenversicherung wird auch weiterhin steigen.<sup>370</sup>

Durch Ausweitung des Versichertenpersonenkreises erhält die gesetzliche Rentenversicherung auch vermehrt Beiträge; diese würden sich allein auf Grundlage der neu einbezogenen Versicherten im Jahr 2010 auf 13,27 Milliarden Euro belaufen und sich auf 93,46 Milliarden Euro im Jahr 2045 ausweiten.<sup>371</sup>

In Bezug auf die Beitragstragung ergibt sich im ersten Jahr, in dem Beamte in den Versichertenpersonenkreis aufgenommen worden sind, eine Besonderheit. Da Beamte nach geltendem Recht keine Beiträge zur Alterssicherung aufwenden müssen<sup>372</sup> und bei einer Erwerbstätigenversicherung die Hälfte der Beiträge tragen, erhalten sie im Jahr der Einführung ein erhöhtes Einkommen. Das Bruttoeinkommen wird hierbei entsprechend dem Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung und einem zusätzlichen Wert, der die höhere Besteuerung aufgrund der Bruttoeinkommenshöhe berücksichtigt, im ersten Jahr aufgestockt.<sup>373</sup>

#### **d) Verbesserung für armutsgefährdete Personen**

Die Erwerbstätigenversicherung würde in Bezug auf Selbstständige eine Altersvorsorge sicherstellen. Insbesondere würde dies auf die differenzierte Selbstständigengruppe der Solo-Selbstständigen zutreffen. Auch in Hinsicht auf geringfügig Beschäftigte würde die Erwerbstätigenversicherung eine Verbesserung hervorrufen, da grundsätzlich alle geringfügig Beschäftigten der Versicherungspflicht unterliegen würden und damit Ansprüche auf Rentenzahlleistungen gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung geltend machen könnten.

---

<sup>370</sup> Vgl. Windhövel/ Funke/ Möller, Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, in: Prognos AG (Hrsg.), 2008, S. 103f.

<sup>371</sup> Vgl. ebd., S. 99.

<sup>372</sup> Vgl. ebd., S. 68.

<sup>373</sup> Vgl. ebd., S. 70.

Dies sind die positiven Aspekte, die die Einführung einer Erwerbstätigenversicherung mit sich bringen würde. Jedoch handelt es sich, wie bereits die Begriffsbezeichnung erkennen lässt, allein um Erwerbstätige, die in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden sollen. Nichterwerbstätige wären somit nicht von der Versicherungspflicht erfasst. Hierunter fallen Frauen während Kindererziehungsphasen, in denen sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können<sup>374</sup> auch die armutsgefährdete Risikogruppe der Langzeitarbeitslosen hätte keinen Anspruch auf eine Pflichtversicherung in der Erwerbstätigenversicherung. Fraglich erscheint seitens der Verfasserin aber, ob die Ausgestaltung der Erwerbstätigenversicherung tatsächlich Personen ohne Erwerbstätigkeit ausschließen soll. Denn ohne Berücksichtigung der genauen Auslegung des Reformbegriffs ist nach Interpretation des obig dargestellten Erwerbstätigenkonzepts davon auszugehen, dass die bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Personen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, dennoch in der gesetzlichen Rentenversicherung verbleiben. Der Begriff der Erwerbstätigenversicherung soll lediglich auf die Personengruppen erweitert werden, die zu diesem Zeitpunkt nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen. In Bezug auf die nichterwerbstätigen armutsgefährdeten Personen würde dies bedeuten, dass sie auch weiterhin unter gleichbleibenden Bedingungen in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert wären. Keine Änderung würde sich demnach auch in der Rentenanspruchshöhe ergeben, sodass sich ihre Lage durch einen Ausbau der gesetzlichen Rentenversicherung nicht verbessern würde.

#### **e) Bewertung des Modells**

Das Modell erweitert die gesetzliche Rentenversicherung, sodass auch Selbstständige, die zuvor keine Pflicht zur Alterssicherung hatten, einen Anspruch auf Rentenzahlleistungen aufgrund einer Absicherungspflicht haben. Inwieweit und vor allem im welchem Umfang diese Personen über eine Altersvorsorge vor Einführung der Erwerbstätigenversicherung verfügt haben, ist nicht bekannt und demnach ist es nur erschwert möglich, eine Gegenüberstellung der Erwerbstätigenversicherung und der zuvor erworbenen Werte aus privaten Vorsorgebestrebungen vorzunehmen. Grundsätzlich steht jedoch fest, dass durch Eingliederung Selbstständiger ohne

---

<sup>374</sup> Vgl. Wallrabenstein, „Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung?“, 2009, S. 5, [www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de).

vorherige Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung diese auf Leistungsseite eine positive Resonanz verzeichnen können. Denn zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung gehören neben den Rentenleistungen wegen Alters und Todes auch Rentenleistungen bei Erwerbsminderung und Rehabilitationsleistungen. Die Absicherung musste zuvor von den Selbstständigen selbst geleistet werden. Geht man von einem Renteneintritt im Jahr 2043 aus, woraus sich eine Erwerbstätigenbeitragszeit von 33 Jahren ergibt, erhält ein Selbstständiger Berechnungen zufolge 1176 Euro Altersrente, wenn zuvor in Höhe des Regelbeitragsatzes eingezahlt wurde. Bei früherem Altersrentenbeginn ergeben sich eine zeitlich geringere Einzahlungsphase in die Erwerbstätigenversicherung und somit auch geringere Rentenzahlansprüche.<sup>375</sup> Für selbstständige Personen, die vorher keine oder nur eine sehr spärliche private Alterssicherung verzeichnen konnten, wäre die Einführung einer Erwerbstätigenversicherung sehr vorteilhaft und würde sich positiv auf ihre finanzielle Situation im Alter auswirken.

Freiberuflich Selbstständige, die 2034 nach einer Renteneinzahlphase von 22 Jahren in Altersrente gehen, erhalten unter Zugrundelegung der Erwerbstätigenversicherung 555 Euro weniger Altersrente im Monat, als wären sie weiterhin in ihrem berufsständischen Versorgungssystem abgesichert gewesen. Hierbei wird aufgrund der variierenden Beitragsbemessung der einzelnen Vorsorgesysteme zur Verallgemeinerung die Beitragsleistungshöhe der gesetzlichen Rentenversicherung angesetzt. Daraus folgt, dass freiberuflich Selbstständige trotz gleicher Beitragsaufbringung einen geringeren Rentenauszahlanspruch haben. Eine Erwerbstätigenversicherung würde für die Personengruppe finanzielle Einbußen mit sich ziehen. Beachtet werden muss bei der Betrachtung der zukünftigen Rentenhöhe, dass auch berufsständische Versorgungssysteme demographischen Faktoren ausgesetzt sind und eine Minderung der Rentenauszahlungsbeträge die Folge sein kann.<sup>376</sup>

Die Personengruppe der Beamten müsste sich bei Umstellung des Rentensystems ebenfalls auf niedrigere Renten einstellen. Bei Beamten, die 2044 nach 22 Jahren Beitragszahlung in die Erwerbstätigenversicherung, in Altersrente gehen, sind die Renten im Vergleich zum heutigen Alterssicherungssystem für Beamte monatlich

---

<sup>375</sup> Vgl. Windhövel/ Funke/ Möller, Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, in: Prognos AG (Hrsg.), 2008, S. 121ff.

<sup>376</sup> Vgl. ebd., S. 124ff.

1146 Euro geringer. Aber auch in diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass auch die Beamtenversorgung in ihrer heutigen Ausgestaltung höchstwahrscheinlich auf längere Sicht gesehen nicht an ihren Rentenleistungen festhalten kann und diese tendenziell ebenfalls zurückgefahren werden.<sup>377</sup>

In Bezug auf die Einbeziehung der Beamten in die Erwerbstätigenversicherung müssen, bevor eine endgültige Wertung der Erwerbstätigenversicherung vorgenommen werden kann, noch verfassungsrechtliche Fragen geklärt werden. Die Beamtenversorgung ist im Grundgesetz verankert. Aus Art. 33 Abs. 5 GG ergibt sich der Alimentationsgrundsatz. Dieser sagt den Beamten u. a. auch für die Zeit nach der Erwerbstätigkeit eine Sicherung eines angemessenen Lebensunterhaltes auf Grundlage des letzten Amtes durch seinen Arbeitgeber zu, er selbst ist hieran nicht beteiligt.<sup>378</sup> Die Pensionen der Beamten werden demnach aus Steuern finanziert, wohingegen sich die Rentenleistungshöhe der gesetzlichen Rentenversicherung aus den zuvor gezahlten Beiträgen, die zumeist paritätisch vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen werden, ergeben. Es liegen demnach zwei verschiedene Systeme zugrunde, die es zusammenzuführen gilt. Ob eine Vereinigung beider Systeme ohne Verfassungsänderung möglich ist, bleibt kritisch zu sehen. Für bereits verbeamtete Personen ist eine Eingliederung in die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund Art. 33 Abs. 5 GG nicht realisierbar.<sup>379</sup> In diesem Modell sollen darüber hinaus nur die neu zu verbeamtenden Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sein. Aber auch hier müsste eine Verfassungsänderung vorgenommen werden, sodass auch Beamte für ihre Rentenversicherungsbeiträge zur Hälfte aufkommen und die Rentenleistungen sich an den Beiträgen orientieren. In welchen Grenzen das Grundgesetz geändert werden darf, ist in Art. 79 Abs. 3 GG geregelt. Demnach wäre es prinzipiell zulässig, Art. 33 Abs. 5 GG zu ändern.

Eine Einbeziehung der neu verbeamteten und neuen freiberuflichen Personen erscheint aus verfassungsrechtlicher Sicht gegeben zu sein. Denn Art. 14 GG, in

---

<sup>377</sup> Vgl. Windhövel/ Funke/ Möller, Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, in: Prognos AG (Hrsg.), 2008, S. 116.

<sup>378</sup> Vgl. Merten, Aktuelle Probleme des Beamtenversorgungsrechts, in: NVwZ 1999, S. 809ff., S. 813f.

<sup>379</sup> Vgl. Schulte, Sozial-, verfassungs-, und europarechtliche Fragen der Einbeziehung Selbstständiger in die gesetzliche Rentenversicherung, in: Wiso Diskurs, Erwerbstätigenversicherung, 2008, S. 16ff., S. 21f.

dessen Schutzbereich bereits aufgebaute Rentenansprüche fallen,<sup>380</sup> wird durch die Einführung der Erwerbstätigenversicherung keine Einschränkung erfahren. Zum Zeitpunkt der Einführung bereits in anderen Versorgungssystemen abgesicherte Personen verbleiben nämlich in diesen, sodass die Umstellung für sie keine Änderung der Anwartschaften bedeutet.

Dennoch muss beachtet werden, dass durch die Zusammenführung der unterschiedlichen Versorgungssysteme und damit verbunden der unterschiedlichen Berufsgruppen auch Probleme entstehen können. Denn in einer einheitlichen Erwerbstätigenversicherung erhalten alle Versicherten auf der gleichen Grundlage ihre Leistungen. Die Besonderheiten, die sich u. a. aus der beruflichen Stellung ergeben, werden nicht berücksichtigt. Aber auch die Vielfalt an Alterssicherungssystemen, die innerhalb ihrer Einheit weiterhin allein bestehen könnten, werden nach der Übergangsphase aufgelöst.<sup>381</sup> Nach Auffassung der Verfasserin als besonders problematisch einzustufen ist die Phase des Übergangs in den bestehenden Altersvorsorgesystemen, denn hier wird es eine deutliche Verschiebung zwischen den Zahlen der Rentenbezieher und der Beitragszahler geben, die im Zeitverlauf eine noch extremere Ausprägung erfahren wird. In dieser Phase werden die noch bestehenden Systeme erhebliche finanzielle Mittel benötigen, die sie selbst nicht aufbringen können. Zu dieser Problematik muss ein noch näher konkretisierter Lösungsansatz gefunden werden.

Da die Erwerbstätigenversicherung im Grundsatz vor allem in Bezug auf die nach geltendem Recht nicht abgesicherten Selbstständigen eine positive Auswirkung hätte, wäre die Erweiterung der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine Erwerbstätigenversicherung mit Sicherheit eine Möglichkeit, Altersarmut bei Selbstständigen, die nicht über ausreichend finanzielle Mittel zur privaten Vorsorge verfügen, zu vermeiden bzw. zu verringern.

Die Frage nach der genauen Ausgestaltung sollte aber noch einmal geklärt werden, denn möglicherweise wäre allein die Einbeziehung von Selbstständigen ohne

---

<sup>380</sup> Vgl. Dieterich, in: Müller-Glöge/ Preis/ Schmidt, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 10. Aufl. 2010, Art. 14 GG, Rdnr. 7.

<sup>381</sup> Vgl. Rische, Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, in: RVaktuell 2008, S. 2ff., S. 5.

Absicherung und die Erhaltung bestehender Alterssicherungssysteme eine Lösung, die allen Personen gerecht werden könnte. Denn diese Personen verfügen bereits über eine Alterssicherung im Alter und bedürfen keines gesonderten Schutzes.<sup>382</sup> Dadurch müssten Beamte und Selbstständige, die in berufsständischen Versorgungssystemen abgesichert sind, zumindest auf kurze Sicht keine Einbußen verkraften.

Auch bei einer derartigen Ausgestaltung der Erwerbstätigenversicherung werden Sonderregelungen benötigt, die den besonderen Gegebenheiten, die sich aufgrund der Selbstständigkeit ergeben, gerecht werden. Die Meinung des Präsidenten der Rentenversicherung Bund, Herrn Herbert Rische,<sup>383</sup> dass die Ausweitung des versicherten Personenkreises der gesetzlichen Rentenversicherung auf nicht abgesicherte Selbstständige trotz der großen Herausforderung machbar, aber auch zwingend notwendig ist, um den Änderungen auf dem Arbeitsmarkt gerecht zu werden und Altersarmut zukünftig weiter einzudämmen,<sup>384</sup> ist ein nach Auffassung der Verfasserin guter Ansatzpunkt, um die Absicherung von Selbstständigen zu verbessern. Alle geringfügig Beschäftigten hätten ohne Ausnahmen ebenfalls Ansprüche auf Rentenzahlleistungen, welche in ihrer Höhe aber weiterhin gering bleiben.<sup>385</sup> Keine Verbesserung durch diese Reform erfahren Arbeitslose, aber auch Erwerbsgeminderte, sodass die Reform in ihren positiven Effekten sehr einseitig wirken würde.

---

<sup>382</sup> Vgl. Rische, Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, in: RVaktuell 2008, S. 2ff., S. 5.

<sup>383</sup> Vgl. DRV, Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund, [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

<sup>384</sup> Vgl. Rische, a.a.O., 2008, S. 10.

<sup>385</sup> Vgl. Windhövel/ Funke/ Möller, Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, in: Prognos AG (Hrsg.), 2008, S. 127.



### **III. Fazit**

Eine Reformierung der gesetzlichen Rentenversicherung erscheint unausweichlich, um die Lage der armutsgefährdeten Personengruppen zu verbessern. Die analysierten Reformvorschläge nehmen den Reformierungsgedanken zwar auf; teilweise profitieren von der Einführung jedoch allein einzelne Gruppen der armutsgefährdeten Personen. Es entstehen nur geringfügige Verbesserungen, die sich lediglich gering auf die Gesamtsituation der armutsgefährdeten Gruppen auswirken oder aber die Einführung ist mit erheblichen Nachteilen verbunden, wodurch die Einführung auch zu Lasten der armutsgefährdeten Personengruppen führen würde.

Deshalb spricht sich die Verfasserin nach Darstellung und Bewertung der Reformkonzepte zusammenfassend für eine Kombination einzelner Rentenkonzepte aus. Als Grundlage soll die Einführung des Sockelrentenmodells dienen, da dieses geeignet ist, allen armutsgefährdeten Personen einen Sockelbetrag unter Heranziehung ihrer positiven Einkünfte im Einkommenssteuerrecht zu gewähren. Sind die Voraussetzungen zur Erlangung des Höchstbetrages der Sockelrente erfüllt, besteht für diese Personen bereits eine Absicherung im Alter, die dem Sozialhilfeniveau gleichgestellt ist. Durch die Arbeitnehmerpflichtversicherung können noch weitere Anwartschaften aufgebaut werden. Auch wenn diese bei den meisten armutsgefährdeten Personen die Rentenleistungen wahrscheinlich nur in begrenztem Umfang erhöhen, können diese Personen über ein Einkommen verfügen, das oberhalb der Sozialhilfeniveaus liegt. Dies führt bereits zu einer Verbesserung ihrer heutigen Lage. Damit von der zweiten Stufe alle armutsgefährdeten Personengruppen Gebrauch machen können und somit auch Solo-Selbstständige und geringfügig Beschäftigte, sollte die zweite Stufe als Erwerbstätigenversicherung ausgestaltet werden. Eine zusätzliche Anwendung der Rente nach Mindesteinkommen im Rahmen der Arbeitnehmerpflichtversicherung würde eine weitere Verbesserung für diese Personengruppe darstellen. Dies müsste jedoch vor dem Hintergrund des zusätzlich benötigten Finanzvolumens und den daraus entstehenden Vorteilen für armutsgefährdete Personen geprüft werden und erscheint in der Umsetzbarkeit eher unwahrscheinlich.

Die Überführung der Persongruppe der Beamten und Beamtinnen in ein Sockelrentenmodell, in dem die zweite Stufe als Erwerbstätigenpflichtversicherung ausgestaltet ist, erscheint nicht möglich. Denn aufgrund der Notwendigkeit einer Änderung des Artikels 33 Abs. 5 GG wird die Überführung nach Einschätzung der Verfasserin am politischen Widerstand scheitern. Deshalb soll die Beamtenversorgung in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben.

Die Verfasserin ist der Ansicht, dass die nicht zu vermeidende lange Übergangsphase in Kauf genommen werden sollte, denn mit ihr wird ein Weg in eine armutsfestere Zukunft gegangen. Eine Umstellung des bestehenden Systems sollte demnach als „Investition“ in die Zukunft gesehen werden.

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1: Altersstruktur 2008 .....	9
Abbildung 2: Altersstruktur 2050 .....	10
Abbildung 3: Verteilung der Armutsrisikoquote 1998 .....	39
Abbildung 4: Armutsrisikoquote 2008.....	40
Abbildung 5: Anwartschaften betrieblicher Altersvorsorge von Angestellten .....	64
Abbildung 6: Anwartschaften betrieblicher Altersvorsorge von Arbeitern.....	64
Abbildung 7: Anwartschaft privater Altersvorsorge westdeutscher Arbeiter.....	69
Abbildung 8: Anwartschaften privater Altersvorsorge westdeutscher Angestellter..	70
Abbildung 9: Anwartschaften privater Altersvorsorge ostdeutscher Arbeiter.....	70
Abbildung 10: Anwartschaften privater Altersvorsorge ostdeutscher Angestellter ..	71

## LITERATURVERZEICHNIS

Adamski, Karsten J., Mikroanalyse eines Grundrentenkonzeptes der Alterssicherung – Eine empirische Studie zur Wirkung einer Grundrente auf Basis des Sozioökonomischen Panels, Frankfurt am Main, 2004.

Ahlheim, Karl – Heinz, in: Drosdowski, Günther/ Grebe, Paul/ Köster, Rudolf/ Mentrup, Wolfgang/ Müller, Wolfgang (Hrsg.), Duden – Fremdwörterbuch, Mannheim, 2. Auflage, 1966.

Andreß, Hans-Jürgen, Leben in Armut – Analysen der Verhaltensweisen armer Haushalte mit Umfragedaten, Opladen/Wiesbaden, 1999.

Anger, Christina/ Schmidt, Jörg, Gender Wage Gap und Familienpolitik, in: IW-Trends 2/2008, S.1-15, [http://www.iwkoeln.de/Portals/0/pdf/trends02\\_08\\_4.pdf](http://www.iwkoeln.de/Portals/0/pdf/trends02_08_4.pdf), Zugriff am 20.06.2010.

Asshoff, Gregor/ Mathes, Martin, Möglichkeiten und Grenzen eines Ausbaus der betrieblichen und privaten Absicherung, in: Soziale Sicherheit, 2009, S. 306-312.

Axer, Peter, in: Eppinger, Volker/ Hillgruber, Christian (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, Stand: 01.02.2010, München.

Bäcker, Gerhard, Reform statt Systemwechsel. Zukunft der Rentenversicherung - Der Sozialstaat auf dem Prüfstand (II), in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, 1998, S. 170-175.

Bäcker, Gerhard, Altersarmut als soziales Problem der Zukunft?, in: Deutsche Rentenversicherung, 2008, S. 357-367.

Baier, Gerhard, in: Krauskopf, Dieter, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, 68. Ergänzungslieferung 2010, München.

Becker, Joachim, Transfergerechtigkeit und Verfassung, Tübingen, 2001.

Benz, Tobias/ Raffelhüschen, Bernd/ Vetter, Johannes, Finanzmarktkrise und Altersvorsorge, Köln, 2009.

Berner, Frank, Der hybride Sozialstaat- Die Neuordnung von öffentlich und privat in der sozialen Sicherung, Frankfurt am Main, 2009.

Bieback, Karl-Jürgen, Existenzsicherung und Alters- und Invaliditätsvorsorge, in: Die Sozialgerichtsbarkeit, 2009, S. 629-638.

Biedenkopf, Kurt H., Die neue Sicherheit der Dinge – Plädoyer für eine freiheitliche Wirtschafts- und Sozialordnung, München, 1985.

Blomeyer, Wolfgang, Die „Riester-Rente“ nach dem Altersvermögensgesetz, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 2001, S. 913-919.

Blomeyer, Wolfgang/ Rolfs, Christian/ Otto, Klaus, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, 4. Aufl. 2006, München.

Bode, Christoph/ Grabner, Edwin/ Stein, Markus, Auswirkungen des Altersvermögensgesetzes auf die betriebliche Altersvorsorge, in: Deutsches Steuerrecht, 2002, S. 679-685.

Bosch, Gerhard/ Kalina, Thorsten, Niedriglöhne in Deutschland – Zahlen, Fakten, Ursachen, in: Bosch, Gerhard / Weinkopf, Claudia (Hrsg.), Arbeiten für wenig Geld, Frankfurt am Main, 2007, S. 20-105.

Breyer, Friedrich, Neue Rentenformel – mehr Gerechtigkeit und weniger Altersarmut, in: Wochenbericht des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung Berlin, 5/2009, S. 82-86.

Bundesagentur für Arbeit, Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland – April 2010, <http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/000000/html/start/monat/aktuell.pdf>, Zugriff am 30.05.2010.

Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik, Geringfügig entlohnte Beschäftigte in Deutschland – Zeitreihen ab 1999, Tabelle 7, geringfügig entlohnt beschäftigte Deutsche und Ausländer, Stand: Juni 2009, Nürnberg, <http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/detail/b.html>, Zugriff am 12.04.2010.

Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik, Geringfügig entlohnte Beschäftigte in Deutschland – Zeitreihen ab 1999, Tabelle 8, Ausschließlich geringfügig entlohnt beschäftigte Deutsche und Ausländer, Stand: Juni 2009, Nürnberg, <http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/detail/b.html>, Zugriff am 12.04.2010.

Bundesagentur für Arbeit, SGB II-Sozialgesetzbuch Zweites Buch-Grundsicherung für Arbeitssuchende, Zahlen. Daten. Fakten.–Jahresbericht 2009, <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/SGB-II/SGBII-Jahresbericht-2009.pdf>, Zugriff am 23.06.2010.

Bundesfinanzministerium, Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2010 (Siebenter Existenzminimumbericht), [http://www.bundesfinanzministerium.de/nr\\_3380/DE/Wirtschaft\\_\\_und\\_\\_Verwaltung/Steuern/106\\_\\_Existenzminimum\\_\\_anl,templateId=raw,property=publicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_3380/DE/Wirtschaft__und__Verwaltung/Steuern/106__Existenzminimum__anl,templateId=raw,property=publicationFile.pdf), Zugriff am 31.05.2010.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Statistisches Taschenbuch 2009, Volkseinkommen Insgesamt und Pro-Kopf, [http://www.bmas.de/portal/38586/statistisches\\_\\_taschenbuch\\_\\_2009.html](http://www.bmas.de/portal/38586/statistisches__taschenbuch__2009.html), Zugriff am 17.05.2010.

Bundesministerium Arbeit und Soziales, Entwicklung der privaten Altersvorsorge, Stand: 30.09.2009, [http://www.bmas.de/portal/39990/property=pdf/2009\\_\\_11\\_\\_12\\_\\_riester.pdf](http://www.bmas.de/portal/39990/property=pdf/2009__11__12__riester.pdf), Zugriff am 26.04.2010.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Alterssicherungsbericht 2008, [http://www.bmas.de/portal/29492/property=pdf/2008\\_\\_11\\_\\_19\\_\\_alterssicherungsbericht\\_\\_2008.pdf](http://www.bmas.de/portal/29492/property=pdf/2008__11__19__alterssicherungsbericht__2008.pdf), Zugriff am 09.04.2010.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ergänzender Bericht zum Rentenversicherungsbericht 2008, [http://www.bmas.de/portal/29492/property=pdf/2008\\_\\_11\\_\\_19\\_\\_alterssicherungsbericht\\_\\_2008.pdf](http://www.bmas.de/portal/29492/property=pdf/2008__11__19__alterssicherungsbericht__2008.pdf), Zugriff am 24.04.2010.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Dritter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung - Lebenslagen in Deutschland, Juli 2008, [http://www.bmas.de/portal/26742/property=pdf/dritter\\_\\_armuts\\_\\_und\\_\\_reichtumsbericht.pdf](http://www.bmas.de/portal/26742/property=pdf/dritter__armuts__und__reichtumsbericht.pdf), Zugriff am 28.03.2010.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Staatliche Förderung der betrieblichen Altersvorsorge vom 10.01.2007, [http://www.bmas.de/portal/13864/staatliche\\_\\_foerderung\\_\\_betriebliche\\_\\_altersvorsorge.html](http://www.bmas.de/portal/13864/staatliche__foerderung__betriebliche__altersvorsorge.html), Zugriff am 23.04.2010.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, [http://www.bmas.de/portal/18294/property=pdf/regelsaetze\\_\\_lebenshaltung.pdf](http://www.bmas.de/portal/18294/property=pdf/regelsaetze__lebenshaltung.pdf), Zugriff am 17.05.2010.

Bundesregierung, Die Grundpfeiler unserer Zukunft stärken, 07.06.2010, [http://www.bundesregierung.de/nn\\_1272/Content/DE/Artikel/2010/06/2010-06-07-kabinettsklausur-pk.html](http://www.bundesregierung.de/nn_1272/Content/DE/Artikel/2010/06/2010-06-07-kabinettsklausur-pk.html), Zugriff am 09.06.2010.

Butterwegge, Christoph, Armut in einem reichen Land – wie das Problem verharmlost und verdrängt wird, Frankfurt am Main, 2009.

Clemens, Fabian in: Rolfs, Christian/ Giesen, Richard/ Kreikebohm, Ralf/ Udsching, Peter (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar BetrAVG, Stand: 01.03.2010, München.

Dedden, Daniel, Das deutsche Rentenversicherungssystem – Grundlagen, Probleme, Reformansätze, Saarbrücken, 2007.

Deml, Jörg/ Haupt, Hanna/ Steffen, Johannes, Solidarität leben statt Altersarmut, Hamburg, 2008.

Deutsche Rentenversicherung, Beitragssatz zur Rentenversicherung 2010, [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn\\_15834/SharedDocs/de/Navigation/Deutsche\\_\\_RV/werte\\_\\_rv\\_\\_node.html\\_\\_nnn=true#doc15836bodyText4](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn_15834/SharedDocs/de/Navigation/Deutsche__RV/werte__rv__node.html__nnn=true#doc15836bodyText4), Zugriff am 12.05.2010.

Deutsche Rentenversicherung, Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Aktuelle Daten 2010, Rentenbestand am 31.12.2008, [http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/nn\\_19988/SharedDocs/de/Inhalt/04\\_\\_Formulare\\_\\_Publikationen/03\\_\\_publikationen/Statistiken/Broschueren/aktuelle\\_\\_daten\\_\\_2010,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/aktuelle\\_daten\\_2010](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/nn_19988/SharedDocs/de/Inhalt/04__Formulare__Publikationen/03__publikationen/Statistiken/Broschueren/aktuelle__daten__2010,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/aktuelle_daten_2010), Zugriff am 25.05.2010.

Deutsche Rentenversicherung, Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenversicherung in Zahlen 2009, [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn\\_127230/SharedDocs/de/Inhalt/04\\_\\_Formulare\\_\\_Publikationen/03\\_\\_publikationen/Statistiken/Broschueren/rv\\_\\_in\\_\\_zahlen\\_\\_2009\\_\\_pdf,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/rv\\_in\\_zahlen\\_2009\\_pdf](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn_127230/SharedDocs/de/Inhalt/04__Formulare__Publikationen/03__publikationen/Statistiken/Broschueren/rv__in__zahlen__2009__pdf,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/rv_in_zahlen_2009_pdf), Zugriff am 26.05.2010.

Deutsche Rentenversicherung, Statistik- Rentenbestand am 31.12.2008, Band 172, [www.deutsche-rentenversicherung.de/nn\\_127230/SharedDocs/de/Inhalt/04\\_\\_Formulare\\_\\_Publikationen/03\\_\\_publikationen/Statistiken/Statistik\\_\\_Baende/statistikband\\_\\_rentenbestand\\_\\_pdf,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/statistikband\\_rentenbestand\\_pdf](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn_127230/SharedDocs/de/Inhalt/04__Formulare__Publikationen/03__publikationen/Statistiken/Statistik__Baende/statistikband__rentenbestand__pdf,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/statistikband_rentenbestand_pdf), Zugriff am 09.06.2010.

Deutsche Rentenversicherung, Statistik -Renten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2008, Band 172, [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn\\_7112/SharedDocs/de/Inhalt/04\\_\\_Formulare\\_\\_Publikationen/03\\_\\_publikationen/Statistiken/Statistik\\_\\_Baende/statistikband\\_\\_rentenbestand\\_\\_pdf,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/statistikband\\_rentenbestand\\_pdf](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn_7112/SharedDocs/de/Inhalt/04__Formulare__Publikationen/03__publikationen/Statistiken/Statistik__Baende/statistikband__rentenbestand__pdf,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/statistikband_rentenbestand_pdf), Zugriff am 20.04.2010.

Deutsche Rentenversicherung, Statistik-Rentenbestand, Renten nach SGB VI wegen verminderter Erwerbsfähigkeit am 31.12.2008, [http://www.forschung.deutsche-rentenversicherung.de/ForschPortalWeb/contentAction.do?stataktID=B1BD040AEEAF2733C1257601002814EC&chstatakt\\_RenteRentenbestand=WebPagesIIOP2072&open&viewName=statakt\\_RenteRentenbestand#WebPagesIIOP2072](http://www.forschung.deutsche-rentenversicherung.de/ForschPortalWeb/contentAction.do?stataktID=B1BD040AEEAF2733C1257601002814EC&chstatakt_RenteRentenbestand=WebPagesIIOP2072&open&viewName=statakt_RenteRentenbestand#WebPagesIIOP2072), Zugriff am 13.04.2010.

Deutsche Rentenversicherung, Statistik – Versicherte 2007/2008, Band 175, [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn\\_7112/SharedDocs/de/Inhalt/04\\_\\_Formulare\\_\\_Publikationen/03\\_\\_publikationen/Statistiken/Statistik\\_\\_Baende/statistikband\\_\\_versicherte\\_\\_2007\\_\\_2008\\_\\_pdf,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/statistikband\\_versicherte\\_\\_2007\\_\\_2008\\_\\_pdf](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn_7112/SharedDocs/de/Inhalt/04__Formulare__Publikationen/03__publikationen/Statistiken/Statistik__Baende/statistikband__versicherte__2007__2008__pdf,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/statistikband_versicherte__2007__2008__pdf), Zugriff am 20.04.2010.

Deutsche Rentenversicherung, Aktueller Rentenwert, [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn\\_23882/SharedDocs/de/Navigation/Deutsche\\_\\_RV/werte\\_\\_rv\\_\\_node.html\\_\\_nnn=true](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn_23882/SharedDocs/de/Navigation/Deutsche__RV/werte__rv__node.html__nnn=true), Zugriff am 25.05.2010.

Deutsche Rentenversicherung, Beitragsbemessungsgrenze, [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn\\_6480/SharedDocs/de/Inhalt/Servicebereich2/Lexikon/B/beitragsbemessungsgrenze.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn_6480/SharedDocs/de/Inhalt/Servicebereich2/Lexikon/B/beitragsbemessungsgrenze.html), Zugriff am 25.05. 2010.

Deutsche Rentenversicherung, Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund, [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn\\_24098/DRV/de/Inhalt/Deutsche\\_\\_20Rentenversicherung/Fuehrungsstruktur/Direktorium/direktorium\\_\\_drv\\_\\_bund.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn_24098/DRV/de/Inhalt/Deutsche__20Rentenversicherung/Fuehrungsstruktur/Direktorium/direktorium__drv__bund.html), Zugriff am 24.05.2010.

Deutsche Rentenversicherung, Lexikon-Erwerbsunfähigkeit, [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn\\_4756/SharedDocs/de/Inhalt/Servicebereich2/Lexikon/Func-tions/Lexikon,lv2=6898,lv3=16026.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn_4756/SharedDocs/de/Inhalt/Servicebereich2/Lexikon/Func-tions/Lexikon,lv2=6898,lv3=16026.html), Zugriff am 15.05.2010.

Deutsche Rentenversicherung, Werte der Rentenversicherung – Beiträge, [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn\\_15834/SharedDocs/de/Navigation/Deutsche\\_\\_RV/werte\\_\\_rv\\_\\_node.html\\_\\_nnn=true#doc15836bodyText4](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn_15834/SharedDocs/de/Navigation/Deutsche__RV/werte__rv__node.html__nnn=true#doc15836bodyText4), Zugriff am 26.05.2010.

Deutsche Rentenversicherung, Wichtige Eckzahlen zur Statistik der Deutschen Rentenversicherung insgesamt, [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn\\_7112/DRV/de/Inhalt/Deutsche\\_\\_20Rentenversicherung/Statistik/wichtige\\_\\_eckzahlen.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn_7112/DRV/de/Inhalt/Deutsche__20Rentenversicherung/Statistik/wichtige__eckzahlen.html), Zugriff am 26.05.2010.

Dieterich, Thomas, in: Müller-Glöge, Rudi/ Preis, Ulrich/ Schmidt, Ingrid (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 10. Auflage 2010, München.

Dietz, Rüdiger, Merkels Guthaben Garantie – Alles auf die Sparcard 100, Kommentar, in: Spiegel online Wirtschaft am 05.10.2008, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,582308,00.html>, Zugriff am 03.06.2010.

Döring, Dieter/ Hanesch, Walter/ Huster, Ernst-Ulrich, Armut als Lebenslage. Ein Konzept für Armutsberichterstattung und Armutspolitik, in: Döring, Dieter/ Hanesch, Walter/ Huster, Ernst-Ulrich (Hrsg.), Armut im Wohlstand, Frankfurt am Main, 1990, S. 7-27.

Döring, Dieter, Wege zu einer armutsfesten Alterssicherung, in: Deutsche Rentenversicherung, 2008, S. 401-413.

Doetsch, Peter A./ Oecking, Stefan/ Rath, Michael/ Reichenbach, Rita/ Rhiel, Raimund/ Veit, Annetrin, Betriebliche Altersversorgung - Ein praktischer Leitfaden, München, 2008.

Dommel, Ute, Altersvorsorge für Frauen, Mannheim, 2007.

Ebling, Klaus, in: Blümich, Kommentar EStG, 104. Auflage, München.

Ebsen, Ingwer, Das Verfassungsrecht als Steuerungsinstrument, in: Becker, Ulrich/ Kaufmann, Franz-Xaver/ von Maydell, Bernd/ Schmähl, Winfried/ Zacher, Hans F.(Hrsg.), Alterssicherung in Deutschland, S. 81-97.

Ehentraut, Oliver, Alterung und Altersvorsorge – Das deutsche Drei-Säulen-System der Alterssicherung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, Frankfurt am Main, 2006.

Eichenhofer, Eberhard, Armutsfeste Alterssicherung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, in: Deutsche Rentenversicherung, 2008, S. 368-381.

Eichenhofer, Eberhard, Chancen und Risiken privater Alterssicherung, in: Die Sozialgerichtsbarkeit, 2003, S. 1-6.



Epping, Rudolf/ Klein, Rosemarie/ Reutter, Gerhard, Langzeitarbeitslosigkeit und berufliche Weiterbildung – didaktisch-methodische Orientierungen, Deutsches Institut für Erwachsenenbildung (Hrsg.), Bielefeld, 2001.

Familienbund der Katholiken/ Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands/ Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands/ Katholische Landvolkbewegung Deutschland/ Kolpingwerk Deutschland, Solidarisch und Gerech – Das Rentenmodell der Katholischen Verbände, [http://www.buendnis-sockelrente.de/sockelrente\\_main.html](http://www.buendnis-sockelrente.de/sockelrente_main.html), Zugriff am 28.04.2010.

Frieser, Osterloh-Konrad, Erbrechtliche Probleme der „Riester-Rente“, in: Familie Partnerschaft Recht, 2006, S. 150-154.

Gebhardt, Katrin, in: Rolfs, Christian/ Giesen, Richard/ Kreikebohm, Ralf/ Udsching, Peter (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar SGB XII, Edition 17, München.

Grabka, Markus M./ Frick, Joachim R., Weiterhin hohes Armutsrisiko in Deutschland: Kinder und junge Erwachsene sind besonders betroffen, in: Wochenbericht des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, Nr. 7/2010, S. 2-11, [http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.347305.de/10-7.pdf](http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.347305.de/10-7.pdf), Zugriff am 07.04.2010.

Grintsch, Ulrich, in: Kreikebohm, Ralf, SGB VI, 3. Auflage 2008, München.

Groh-Samberg, Olaf, Armut, soziale Ausgrenzung und Klassenstruktur – Zur Integration multidimensionaler und längsschnittlicher Perspektiven, Wiesbaden, 2009.

Gürtner, Klaus, in: Leitherer, Stephan, Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 63. Ergänzungslieferung 2009, München.

Habermann, Christoph, Vermeidung von Altersarmut, in: Deutsche Rentenversicherung, 2008, S. 390-400.

Hanesch, Walter/ Adamy, Wilhelm/ Martens, Rudolf, Armut in Deutschland – Der Armutsbericht des DGB und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Reinbek bei Hamburg, 1994.

Hanesch, Walter/ Krause, Peter/ Bäcker, Gerhard/ Maschke, Michael/ Otto, Birgit, Armut und Ungleichheit in Deutschland – Der neue Armutsbericht der Hans-Böckler-Stiftung, des DGB und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Hans-Böckler-Stiftung, Deutscher Gewerkschaftsbund und Paritätischer Wohlfahrtsverband (Hrsg.), Reinbek bei Hamburg, 2000.

Hannes, Miriam, in: Gagel, Alexander, SGB III, 36. Ergänzungslieferung 2009, München.

Hans Böckler Stiftung, Armut: Keine Folge der Statistik, in: Böckler Impuls, 2006, [http://www.boeckler.de/pdf/impuls\\_2006\\_20\\_7.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/impuls_2006_20_7.pdf), Zugriff am 28.03.2010.

- Hartwig, Tibor, Reformbedürftigkeit und Reformansätze des deutschen Rentenversicherungssystems, in: Die Sozialgerichtsbarkeit, 2006, S. 27-33.
- Hauser, Richard, Das Maß der Armut – Armutsgrenzen im sozialstaatlichen Kontext, in: Huster, Erich-Ulrich/ Boeckh, Jürgen/ Mogge – Grotjahn, Hildegard (Hrsg.), Handbuch Armut und Soziales, 2008, S. 94-117, DOI: 10.1007/978-3-531-90906-6\_5.
- Hauser, Richard, Armut in Deutschland – versagt der Sozialstaat?, in: Wirtschaftsdienst, 2007, S. 172-181.
- Heien, Thorsten/ Kortmann, Klaus/ Schatz, Christof, Altersvorsorge in Deutschland 2005, Deutsche Rentenversicherung Bund, 2007, <http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de/DOWNLOADS/AVID-2005-Endbericht.pdf>, Zugriff am 30.05. 2010
- Herdegen, Matthias, in: Maunz, Theodor/ Dürig, Günter, Grundgesetz Kommentar, 56. Ergänzungslieferung 2009, München.
- Heibutzki, Lars, Die Grundrente- Szenario und quantitative Auswirkungen eines Systemwechsels, Frankfurt am Main, 2005.
- Hillgruber, Christian, in: Eppinger, Volker/ Hillgruber, Christian (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Grundgesetz, Stand: 01.02.2010, München.
- Hoenig, Ragnar, in: Sozialverband Deutschland (Hrsg.), Mindestsicherung in der Rente-Vorschläge des SOVD zur Vermeidung von Altersarmut, Mai 2009.
- Hohn, Hans Günther, Die deutsche Rentengeschichte, 2004, Berlin.
- Hübinger, Werner, Prekärer Wohlstand – Neue Befunde zu Armut und sozialer Ungleichheit, Freiburg im Breisgau, 1996.
- Jetter, Frank, Nachhaltige Sozialpolitik gegen Armut in Lebenslagen, Münster, 2004.
- Kalina, Thorsten/ Weinkopf, Claudia, Niedriglohnbeschäftigte 2007 weiter gestiegen – zunehmende Bedeutung von Niedrigstlöhnen, Arbeit und Qualifikation, Universität Duisburg/Essen, in: IAQ-Report, 5/2009, S.1-12, <http://www.iaq.uni-due.de/iaq-report/2009/report2009-05.pdf>, Zugriff am 10.04.2010.
- Kaufmann, Franz-Xaver, Schrumpfende Gesellschaft – Vom Bevölkerungsrückgang und seinen Folgen, Frankfurt am Main, 2005.
- Kaufmann, Otto / Köhler, Peter A., Die neue Alterssicherung, Baden-Baden, 2002.
- Kelleter, Kai, Selbstständige in Deutschland – Ergebnisse des Mikrozensus 2008, in: Wirtschaft und Statistik, 2009, S. 1204-1217.
- Kern, Stephanie, Führt Armut zu sozialer Isolation? – Eine empirische Analyse mit Daten des Sozio-Ökonomischen Panels, Dissertation, Universität Trier, 2002.

Kirchenamt der EKD (Hrsg.), Gerechte Teilhabe – Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität – Eine Denkschrift des Rates der EKD in Deutschland, Gütersloh, 2006.

Klocke, Andreas, Methoden der Armutsmessung– Einkommens-, Unterversorgungs-, Deprivations- und Sozialhilfekzept im Vergleich, in: Zeitschrift für Soziologie, 2000, S. 313-329.

Kluntz, Michael, Von der sozialen zur Generationengerechtigkeit? – Polarisierende Lebenslagen und ihre Deutung in Wissenschaft, Politik und Medien, Wiesbaden, 2008.

Koufen, Katharina, Scholz toppt Blüm: Die Renten sind sicher – jetzt per Gesetz, 06.05.2009, <http://www.wiwo.de/politik-weltwirtschaft/scholz-toppt-bluem-die-renten-sind-sicher-jetzt-per-gesetz-396234/>, Zugriff am 03.06.2010.

Kreikebohm, Ralf, in: Kreikebohm, SGB VI, 3. Auflage 2008, München.

Kreikebohm, Ralf, in: Rolfs, Christian/ Giesen, Richard/ Kreikebohm, Ralf/ Udsching, Peter (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar SGB VI, Stand: 01.03.2010, München.

Ladner Claus-Peter, in: Landes- und Kommunalverwaltung, 1991, Sozialstaatsprinzip.

Lang, Heinrich, in: Epping, Volker/ Hillgruber, Christian (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, Stand: 01.02.2010, München.

Langelüddeke, Anne/ Rabe, Brigitta/ Thiede, Reinhold, Flexible Anwartschaften und Anwartschaftszeiten – Ein Vorschlag zum Ausbau der eigenständigen Frauenalterssicherung und zur Anpassung der Rentenversicherung an den Wandel der Arbeit, in: Die Angestelltenversicherung, 1999, S. 7-13.

Leiber, Simone, Armutsvermeidung im Alter: Handlungsbedarf und Handlungsoptionen, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut-Diskussionspapier 166, Juni 2009, [http://www.boeckler.de/pdf/p\\_wsi\\_diskp\\_166.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_diskp_166.pdf), Zugriff am 20.04.2010.

Lehmann, Jens, Rentenversicherung in Deutschland – Bestandsaufnahmen und Perspektiven, Saarbrücken, 2007.

Lindberg, Klaus, in: Blümich, Kommentar EStG, 104. Auflage, München.

Löns, Martin, in: Kreikebohm, Ralf, SGB VI, 3. Auflage 2008, München.

Loose, Brigitte/ Thiede, Reinhold, Alterssicherung: Auch in Zukunft armutsfest? – Optionen der Armutsprävention in der Alterssicherung, in: RVaktuell, 2006, S. 479-488.

Ludwig, Björn, Rentenreform und Kapitalmarktrendite im demografischen Wandel, Hamburg, 2008.

- Merten, Detlef, Aktuelle Probleme des Beamtenversorgungsrechts, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 1999, S. 809-816.
- Michaelis, Klaus, Die Erwerbstätigenversicherung als Teil der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Wiso Diskurs, Erwerbstätigenversicherung- Ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Bonn, 2008, S. 44-51.
- Michaelis, Klaus/ Thiede, Reinhold, Flexible Anwartschaften bei un stetigen Versicherungsverläufen, in: Deutsche Rentenversicherung, 1999, S. 521-528.
- Miegel, Meinhard/ Wahl, Stefanie, Solidarische Grundsicherung Private Vorsorge – Der Weg aus der Rentenkrise, München, 1999.
- Miegel, Meinhard/ Wahl, Stefanie, Gesetzliche Grundsicherung Private Vorsorge – Der Weg aus der Rentenkrise, Bonn, 1985.
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Vermeidung von Altersarmut, Bericht und Handlungsvorschläge des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, April 2008, [http://www.infonetz-altersvorsorge.de/lang\\_de/nn\\_10506/DE/Service/Downloads/allgemein/altersarmut\\_bericht,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/altersarmut\\_bericht](http://www.infonetz-altersvorsorge.de/lang_de/nn_10506/DE/Service/Downloads/allgemein/altersarmut_bericht,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/altersarmut_bericht), Zugriff am 03.06.2010.
- Molkenbur, Josef, in: Rolfs, Christian/ Giesen, Richard/ Kreikebohm, Ralf/ Udsching, Peter (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, BetrAVG, Stand: 01.03.2010, München.
- Moll, Sebastian, Dynamik von Armut in Deutschland – Ergebnisse mikroökonomischer Analysen, Dissertation, Universität Hohenheim, 2006.
- Neumann, Udo, Struktur und Dynamik von Armut – Eine empirische Untersuchung für die Bundesrepublik Deutschland, Freiburg im Breisgau, 1999.
- Niesel, Klaus, in: Leitherer, Stephan, Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 64. Ergänzungslieferung 2010, München.
- Nürnberg, Ingo, „Sockelrente“ und „flexible Anwartschaften“ – Zwei Modelle zur Armutsvermeidung in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Soziale Sicherheit, 2006, S.265-274.
- Pausder, Michael, Immer mehr Menschen droht Altersarmut – Sozialverband VdK fordert armutsvermeidende Rentenpolitik, <http://www.aktion-gegen-armut.de/cgi-bin/cms.cgi?ID=ak23081&SID=6ZOLouNgGNLGIQ9S7ZUA4BtaLe8RYz>, Zugriff am 05.06.2010.

Pötsch, Olga, Annahmen zur Geburtenentwicklung in der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, in: *Wirtschaft und Statistik*, 1/2010, S. 29-40, [www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Querschnittsveroeffentlichungen/WirtschaftStatistik/Bevoelkerung/Geburtenentwicklung12010,property=file.pdf](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Querschnittsveroeffentlichungen/WirtschaftStatistik/Bevoelkerung/Geburtenentwicklung12010,property=file.pdf), Zugriff am 05.05.2010.

Polster, Andreas, in: Leitherer, Stephan, *Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht*, 64. Ergänzungslieferung 2010, München.

Puch, Katharina, *Frauendomäne Teilzeitarbeit – Wunsch oder Notlösung?*, 28.04.2009, [http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/STATmagazin/2009/Arbeitsmarkt2009\\_\\_04,templateId=renderPrint.psml\\_\\_nnn=true](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/STATmagazin/2009/Arbeitsmarkt2009__04,templateId=renderPrint.psml__nnn=true), Zugriff am 06.06.2010.

Reinhard, Hans-Joachim, *Demographischer Wandel und Alterssicherung in Deutschland*, in: Reinhard, Hans-Joachim (Hrsg.), *Demographischer Wandel und Alterssicherung*, Baden-Baden, 2001, S. 15-56.

Rengers, Martina, *Unterbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung im Jahr 2008*, in: *Wirtschaft und Statistik*, 2009, S. 886-907, <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Querschnittsveroeffentlichungen/WirtschaftStatistik/Arbeitsmarkt/Beschaefigung92009,property=file.pdf>, Zugriff am 08.04.2010.

Rohleder, Christoph, *Armut, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Eine kritische Bestandsaufnahme der wissenschaftlichen und politischen Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland*, Dissertation, Paderborn, 1998.

Riedmüller, Barbara/ Willert, Michaela, *Aktuelle Vorschläge für eine Mindestsicherung im Alter – Abschlussbericht*, Berlin, 2009, [http://www.boeckler.de/pdf\\_fof/S-2009-241-4-1.pdf](http://www.boeckler.de/pdf_fof/S-2009-241-4-1.pdf), Zugriff am 20.05.2010.

Rische, Herbert, *Die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos – Handlungsbedarf und Reformoptionen*, in: *RVaktuell*, 2010, S. 2-9.

Rische, Herbert, *Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung – Ansätze zur Begründung und konkreten Ausgestaltung*, in: *RVaktuell*, 2008, S. 2-10.

Risthaus, Anne, *Steuerrechtliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung - Neuherausgabe des BMF-Schreibens vom 17.11.2004*, in: *Deutsches Steuerrecht*, 2008, S. 845-851.

Ruland, Franz, *Die Zukunft der Alterssicherung aus heutiger Perspektive*, in: *Die Sozialgerichtsbarkeit*, 2008, S. 570-578.

Ruland, Franz, *Der neue Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel und seine Auswirkungen*, in: *Die Sozialgerichtsbarkeit*, 2004, S. 327-334.

Ruland, Franz, Die Rentenreform unter besonderer Berücksichtigung der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge, in: Neue Zeitschrift für Sozialrecht, 2002, S. 505-510.

Ruland, Franz, Rentenversicherung nach der Reform – vor der Reform, in: Neue Zeitschrift für Sozialrecht, 2001, S. 393-401.

Ruland, Franz, Das neue Rentenversicherungsrecht des SGB VI, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1992, S. 1-9.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Widerstreitende Interessen - Ungenutzte Chancen, Jahresgutachten 2006/2007, [http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/download/gutachten/ga06\\_ges.pdf](http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/download/gutachten/ga06_ges.pdf), Zugriff am 20.05.2010.

Schick, Gerhard/ Erdmenger, Christoph/ Kerstan, Jens/ Erdmann, Anke/ Müller-Gemmeke, Beate/ Wiechmann, Jens/ Brock, Ines/ Fries, Jan/ Pop, Ramona, Modulare Grundeinkommen – Chance für den deutschen Sozialstaat und für Bündnis 90/ Die Grünen, Diskussionspapier, Berlin, 2007, <http://www.boell-rlp.de/Thema/Archiv/ModularesGrundeinkommen.pdf>, Zugriff am 03.06.2010.

Schmähl, Winfried, Die Gefahr steigender Altersarmut in Deutschland – Gründe und Vorschläge zur Armutsvermeidung, in: Altgelt, Thomas/ Bunzendahl, Iris/ Richter, Antje (Hrsg.), Dünne Rente – Dicke Probleme, Frankfurt am Main, 2008, S. 37-59.

Schmähl, Winfried, Die neue deutsche Alterssicherungspolitik und die Gefahr steigender Altersarmut, in: Soziale Sicherheit, 2006, S. 397-402.

Schmähl, Winfried, Alternative Strategien für die Mindestsicherung im Alter, in: Schmähl, Winfried (Hrsg.), Mindestsicherung im Alter, Erfahrungen, Herausforderungen, Strategien, Frankfurt am Main, 1993, S. 218-256.

Schmidt, Ingrid, in: Müller-Glöße, Rudi/ Preis, Ulrich/ Schmidt, Ingrid (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 10. Auflage 2010, München.

Schmidt, Wolfgang, in: Kreikebohm, Ralf, SGB VI, 3. Auflage 2008, München.

Schulte, Bernd, Sozial-, verfassungs-, und europarechtliche Fragen der Einbeziehung Selbstständiger in die gesetzliche Rentenversicherung, in: Wiso Diskurs, Erwerbstätigenversicherung - Ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Bonn, 2008, S. 16-34.

Sozialverband Deutschland/ Volkssolidarität Bundesverband e.V./ Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.), Erwerbstätigenversicherung: Rente mit Zukunft – für die Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, Berlin, [http://sozialpolitik.verdi.de/doku\\_link/startseite/data/erwerbsrente.pdf](http://sozialpolitik.verdi.de/doku_link/startseite/data/erwerbsrente.pdf), Zugriff am 23.05.2010.

Statistische Bundesamt, Verdienstunterschied von Frauen und Männern 2008, in: Wirtschaft und Statistik, 2009, S. 1058-1059,  
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Querschnittsveroeffentlichungen/WirtschaftStatistik/Monatsausgaben/KurznachrichtenDezember09,property=file.pdf>, Zugriff am 07.04.2010.

Statistisches Bundesamt, Zahl der Grundsicherungsempfänger steigt weiter, Pressemitteilung Nr. 408 vom 31.12.2008,  
[http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2008/10/PD08\\_\\_408\\_\\_221.psml](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2008/10/PD08__408__221.psml), Zugriff am 13.04.2010.

Statistisches Bundesamt, Altersaufbau 2050, 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, <http://www.destatis.de/bevoelkerungspyramide/>, Zugriff am 17.03.2010.

Statistisches Bundesamt, Arbeitsmarkt,  
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Grafiken/Arbeitsmarkt/Diagramme/ErwerbErwerbslos,templateId=renderPrint.psml>, Zugriff am 23.06.2010.

Statistisches Bundesamt, Bevölkerung,  
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Zeitreihen/LangeReihen/Bevoelkerung/Content100/lrbev04a,templateId=renderPrint.psml>, Zugriff am 05.06.2010.

Statistisches Bundesamt, Bevölkerung in den Bundesländern, dem früheren Bundesgebiet und den neuen Ländern bis 2060, Ergebnisse alte Flächenländer Altersgruppen 2050, neue Bundesländer Altersgruppen 2050 und Stadtstaaten Altersgruppen 2050,  
<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp &ID=1025339>, Zugriff am 16.03.2009.

Statistisches Bundesamt, Bevölkerung nach Altersgruppen,  
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/Content75/AltersgruppenFamilienstand,templateId=renderPrint.psml>, Zugriff am 16.03.2010.

Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsstand,  
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Aktuell,templateId=renderPrint.psml>, Zugriff am 16.03.2010.

Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsvorausberechnung,  
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/VorausberechnungBevoelkerung/Aktuell,templateId=renderPrint.psml>, Zugriff am 16.03.2010.

Statistisches Bundesamt, Durchschnittliche Kinderzahl pro Frau,  
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/GeburtenSterbefaelle/Tabellen/Content50/GeburtenZiffer,templateId=renderPrint.psml>, Zugriff am 01.06.2010.

Steinmeyer, Heinz-Dietrich, in: Müller-Glöge, Rudi/ Preis, Ulrich/ Schmidt, Ingrid (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 10. Auflage 2010, München.

Steuerlexikon-Online, Direkte Steuern, [http://www.steuerlexikon-online.de/Direkte\\_Steuern.html](http://www.steuerlexikon-online.de/Direkte_Steuern.html), Zugriff am 17.05.2010.

Thönnies, Franz, Geschlechtergerechte Alterssicherungspolitik heute, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Alter, Arbeit, Armut? – Altersarmut von Frauen verhindern!, Berlin, 2009, S. 10-17.

von Koch, Friedrich, in: Rolfs, Christian/ Giesen, Richard/ Kreikebohm, Ralf/ Udsching, Peter (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar SGB VI, Edition 17, München.

Wallrabenstein, Astrid, „Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung?“ – Verfassungsrechtliche Aspekte einer Erwerbstätigenversicherung, Vortrag bei der 6. Sozialrechtstagung am 26./27. März 2009, Bayreuth, S. 1-7, [http://www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de/nv\\_94734/DRVNB/de/Inhalt/01\\_\\_Deutsche\\_\\_RV/05\\_\\_Bibliothek/Informationen\\_\\_der\\_\\_DRV\\_\\_in\\_\\_Bayern/04\\_\\_2009\\_\\_wallrabenstein,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/04\\_\\_2009\\_\\_wallrabenstein](http://www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de/nv_94734/DRVNB/de/Inhalt/01__Deutsche__RV/05__Bibliothek/Informationen__der__DRV__in__Bayern/04__2009__wallrabenstein,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/04__2009__wallrabenstein), Zugriff am 27.05.2010.

Waltermann, Raimund, Sozialrecht, Heidelberg, 2006.

Wehlau, Diana, Lobbyismus und Rentenreform – Der Einfluss der Finanzdienstleistungsbranche auf die Teil-Privatisierung der Alterssicherung, Wiesbaden, 2009.

Werding, Martin/ Blau, Harald, Auswirkungen des demographischen Wandels auf die staatlichen Alterssicherungssysteme, München, 2002.

Werding, Martin/ Hofmann, Herbert/ Reinhard, Hans-Joachim, Das Rentenmodell der Katholischen Verbände, ifo Forschungsbericht, München, 2007.

Windhövel, Kerstin/ Funke, Claudia/ Möller, Jan-Christian, Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung. Konsequenzen bei Einkommensverteilung, Beitragssatz und Gesamtwirtschaft – Abschlussbericht, in: Prognos AG (Hrsg.), Basel, 2008.

Windhövel, Kerstin/ Funke, Claudia/ Möller, Jan-Christian, Ausbau der GRV zu einer Erwerbstätigenversicherung – Auswirkungen auf den Beitragssatz, die Gesamtwirtschaft und die Einkommensverteilung im Alter, in: Soziale Sicherheit, 2008, S. 405-410.

Windhövel, Kerstin, Finanzierung einer Erwerbstätigenversicherung, in: Wiso Diskurs, Erwerbstätigenversicherung- Ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Bonn, 2008, S. 35-43.



Wingerter, Christoph, Der Wandel der Erwerbsformen und seine Bedeutung für die Einkommenssituation Erwerbstätiger, in: *Wirtschaft und Statistik*, 2009, S. 1080-1098.

### **Persönliche Erklärung:**

Ich erkläre,

1. dass ich diese Arbeit selbständig verfasst habe,
2. dass ich alle benutzten Quellen (Publikationen, Internetquellen etc.) angegeben habe,
3. dass ich insbesondere wörtliche Zitate und die zusammenfassende Darstellung von Abschnitten aus den Werken anderer Autoren als solche gekennzeichnet habe,
4. dass diese Arbeit weder von mir noch von jemandem anderen vorher als Qualifikationsarbeit eingereicht wurde,
5. dass es sich weder bei der ganzen Arbeit noch bei Teilen der Arbeit um ein „Plagiat“ handelt.

Mir ist bewusst, dass im Falle des Plagiatsnachweises

1. die Arbeit mit „nicht bestanden“ gewertet wird,
2. ich Gefahr laufe, mindestens ein Studiensemester zu verlieren,
3. ich im weiteren Verlauf des Studiums und nach Abschluss des Studiums von den Mitgliedern des Fachbereichs keine Referenz, Empfehlung o.ä. ausgestellt bekomme,
4. ich als Stipendiatin / Stipendiat einer Stiftung /des DAAD / etc. Gefahr laufe, meine Förderung zu verlieren.

**Name, Vorname: Bauer, Annelena**